StadtGemeinde Mistelbach
Stadtamtsdirektion

2020 – 2025 Gemeinderat Nr. 6
Mag. G/Krat

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung, die am Dienstag, dem 24. März 2026, im Rathaus, Ebene 4, Sitzungssaal, stattgefunden hat und mit Einladungskurrende vom 18. März 2026 einberufen wurde

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.38 Uhr

Anwesend:

VPMI
Bürgermeister Stubenvoll Erich, Vorsitzender
Vizebürgermeister Schamann Michael
die StadträtInnen Hugl Andrea, Pfeffer Claudia, Inhauser Wolfgang, Fröhlich Roman und Holy Leo
die GemeinderätInnen Bader Margit, Galler Martina, Sroufek Iris, Netzl Robert, Bösmüller Anne-Kathrin, Fichtinger Franz, Hymer Benjamin, Lehner Maximilian, Strobl Leopold, Marchhart Patrick, Hirtl Simon, Hawel Herbert und Rupp Christina

SPÖ
die StadträtInnen Reiskopf Manfred (bis zum Ende des öffentlichen Teils der Sitzung) und Mayer Monika
die GemeinderätInnen Strobl Josef, Höfer Kathrin, Spitzbart-Kleewein Romana, Domann Veronika und Schmatzberger Bernhard

FPÖ
Stadträtin Liebminger Elke
die Gemeinderäte Kramer Johann, Luck Helmut, Dietrich Josef und Biswanger Manuel

LaB
die Gemeinderäte Brandstetter Friedrich und Lehnert Patrick

Grüne
die Gemeinderätinnen Pürkl Martina und Sperk Sieglinde

Entschuldigt:
Stadtrat Reiskopf Manfred (ab Beginn des nicht öffentlichen Teils der Sitzung)
Gemeinderat Schreibvogel Martin

Tagesordnung:

01.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 16.12.2025
02.) Bestellung eines Ortsvorstehers
03.) Ergänzungswahlen
04.) Nominierung von Gemeindevertretern
05.) Bericht des Bürgermeisters
06.) Bericht des Prüfungsausschusses
07.) Bericht der Umweltgemeinderätin
08.) Subventionsansuchen
09.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen
10.) Beschluss über außerplanmäßige und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsabschluss 2025 sowie Rücklagendotierungen
11.) Rechnungsabschluss 2025
12.) Primärversorgungszentrum
13.) Änderung 54, örtliches Raumordnungsprogramm, Stellungnahme
14.) Änderung 54, örtliches Raumordnungsprogramm, Begutachtung
15.) Änderung 54, örtliches Raumordnungsprogramm, Verordnung
16.) Kostenbeiträge
17.) Musikschule
18.) Sportstätten
19.) Verträge
20.) Benützung von öffentlichem Gut
21.) Straßenbezeichnung
22.) Klimaplan Mistelbach 2040
23.) Bestandverträge
24.) Grundverkehr
25.) Soziales

Nicht öffentliche Sitzung:

26.) Änderung des Beschäftigungsausmaßes
27.) Optionsanträge und Anrechnung von Berufserfahrung
28.) Einverständliche Lösung eines Dienstverhältnisses
29.) Kinderbetreuerinnen, Dienstpostenplan

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Sitzung wurde via Video-Livestream übertragen (youtube.mistelbach.at) und ist dort zur Nachschau abrufbar.

Änderung der Tagesordnung

A) Dringlichkeitsantrag

Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 beantragt BGM Stubenvoll, die Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates am 24. März 2026 wegen Dringlichkeit wie folgt zu ergänzen:

KG Hörersdorf, Gasthaus, Martin Zeißl „Die Zwoa Weinviertla“, Mietvertrag

Herr Martin Zeißl ersucht um nochmaligen Abschluss eines auf 4 Monate befristeten Mietvertrages zu gleichen Konditionen wie bisher.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2025 wurde mit Herrn Martin Zeißl, „die Zwoa Weinviertla“, ein Mietvertrag auf die Dauer von vier Monaten, dieser endet durch Zeitablauf mit 30. April 2026, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

Es ist über Abschluss eines Mietvertrages für weitere 4 Monate befristet zu entscheiden.

Da diese Angelegenheit einer dringenden Beschlussfassung bedarf, wird um Aufnahme in die Tagesordnung unter TOP 23.) Bestandverträge lit. h) ersucht.

Einstimmig genehmigt.

B) Verweis in die nicht öffentliche Sitzung

a) Gemäß § 47 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 beantragt der Vorsitzende die Verweisung des **TOP 12.) Primärversorgungszentrum** in die nicht öffentliche Sitzung.

Bei 11 Gegenstimmen (GR Höfer, GR Spitzbart-Kleewein, GR Domann, GR Schmatzberger, FPÖ und LaB) genehmigt.

b) Gemäß § 47 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 beantragt der Vorsitzende die Verweisung des lit. **g) Sportzentrum, FC spusu Mistelbach Rechnung** des **TOP 18.) Sportstätte**n in die nicht öffentliche Sitzung.

Bei 5 Gegenstimmen (FPÖ) genehmigt.

c) Gemäß § 47 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 beantragt der Vorsitzende die Verweisung der lit.
e) KG Mistelbach, Brennerweg 14, Dr. Andrei Miclea, Wohnung und Zahnarztpraxis, Mietvertrag,
f) KG Mistelbach, Bahnzeile 3a, TOP 9, **Neuvermietung**
h) KG Hörersdorf, Gasthaus, Martin Zeißl „Die Zwoa Weinviertla“, Mietvertrag und
k) „Team Österreich Tafel“, Kündigung des Prekariums des
TOP 23.) Bestandverträge sowie des **TOP 25.) Soziales** in die nicht öffentliche Sitzung.

Einstimmig genehmigt.

Zur Tagesordnung erfolgt keine weitere Wortmeldung und gilt diese somit als genehmigt.

Zu 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 16.12.2025

Gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls über die Sitzung vom 16. Dezember 2025 wurden keine Einwendungen erhoben und gilt dieses als genehmigt.

Zu 2.) Bestellung eines Ortsvorstehers

a) KG Siebenhirten

Der für die Katastralgemeinde Siebenhirten bestellte Ortsvorsteher, Wolfgang Netzl, hat seine Funktion mit 31. März 2026 zurückgelegt.

Der Bürgermeister macht daher gemäß § 40 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 den Vorschlag,

Herrn Erwin Stahl, geb. 1965, Siebenhirtner Hauptstraße 65, 2130 Siebenhrten,

ab 1. April 2026 zum Ortsvorsteher für die Katastralgemeinde Siebenhirten zu bestellen und beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) KG Hörersdorf

Es haben sich 4 Personen (Bogner Franz, Schmidt Christian, Hösch Stefan und Bogner Ines) bereit erklärt, die Aufgaben des Ortsvorstehers von Hörersdorf gemeinschaftlich und in Teamarbeit zu übernehmen.

Seit 11. März 2025 wurde die offizielle Vertretung gegenüber der Stadtgemeinde Mistelbach von Herrn Franz Bogner übernommen, der mit Schreiben vom 11. März 2026 mitgeteilt hat, dass er, in Übereinkunft mit dem gesamten „Ortsvorsteher-Team“, die Funktion als Ortsvorsteher von Hörersdorf mit 31. März 2026 zurücklegt.

Der Bürgermeister macht daher gemäß § 40 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 den Vorschlag,

Herrn Christian Schmidt., geb. 1977, Obere Laaerstraße 18. 2132 Hörersdorf,

ab 1. April 2026 zum Ortsvorsteher für die Katastralgemeinde Hörersdorf zu bestellen und beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) KG Frättingsdorf

Die für die Katastralgemeinde Frättingsdorf bestellte Ortsvorsteherin, Christina Rupp, hat ihre Funktion mit 31. März 2026 zurückgelegt.

Der Bürgermeister macht daher gemäß § 40 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 den Vorschlag,

Herrn Bernhard Fenz, geb. 1982, Zur Mistelquelle 8, 2132 Frättingsdorf,

ab 1. April 2026 zum Ortsvorsteher für die Katastralgemeinde Frättingsdorf zu bestellen und beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 3.) Ergänzungswahlen

Das Mitglied des Gemeinderates, Sabrina Steingläubl, hat auf die Ausübung ihres Mandates mit Ablauf des 28. Februar 2026 verzichtet.

Über Vorschlag des Zustellungsbevollmächtigten der Volkspartei Mistelbach vom 25. Februar 2026, in deren Wahlvorschlag der ausgeschiedene Gemeinderat aufgenommen war, wurde gemäß § 114 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 für das freigewordene Gemeinderatsmandat das Ersatzmitglied **Christina Rupp,** geb. 1994, wohnhaft in 2132 Frättingsdorf, Anton Haas-Straße 34, ab 1. März 2026 in den Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach berufen. Die Angelobung erfolgte am 4. März 2026.

Von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion wurde daher ein Wahlvorschlag für Um- und Nachbesetzungen bzw. Nominierungen eingebracht:

a) Gemeinderatsausschüsse

GRA 3
GR Christina Rupp anstelle von Sabrina Steingläubl

GRA 7
GR Christina Rupp anstelle von Sabrina Steingläubl

Prüfungsausschuss
GR Christina Rupp anstelle von Sabrina Steingläubl

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) Schulausschuss der Mittelschulgemeinde

Der Vorsitzende beantragt, GR Christina Rupp anstelle von Sabrina Steingläubl als Mitglied in den Schulausschuss der Mittelschulgemeinde zu nominieren.

Einstimmig genehmigt.

c) Zaya-Wasserverband Mistelbach-Laa

KG Siebenhirten

Da Herr Wolfgang Netzl seine Funktion als Ortsvorsteher der Katastralgemeinde Siebenhirten mit 31. März 2026 zurücklegt wird vorgeschlagen, den mit 1. April 2026 zum neuen Ortsvorsteher bestellten, Erwin Stahl, geb. 1965, Siebenhirtner Hauptstraße 55, 2130 Siebenhirten, als Vertreter in den Zaya-Wasserverband Mistelbach-Laa zu entsenden.

KG Hörersdorf

Da Herr Franz Bogner seine Funktion als Ortsvorsteher der Katastralgemeinde Hörersdorf, mit 31. März 2026 zurücklegt wird vorgeschlagen, den mit 1. April 2026 zum neuen Ortsvorsteher bestellten, Christian Schmidt, geb. 1977, Obere Laaerstraße 18, 2132 Hörersdorf, als Vertreter in den Zaya-Wasserverband Mistelbach-Laa zu entsenden.

KG Frättingsdorf

Da Frau Christina Rupp ihre Funktion als Ortsvorsteher der Katastralgemeinde Frättingsdorf, mit 31. März 2026 zurücklegt, beantragt der Vorsitzende, der Gemeinderat wolle den mit 1. April 2026 zum neuen Ortsvorsteher bestellten, Bernhard Fenz, geb. 1982, Zur Mistelquelle 8, 2132 Frättingsdorf, als Vertreter in den Zaya-Wasserverband Mistelbach-Laa entsenden.

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den Vorschlägen zur Entsendung in den Zaya-Wasserverband Mistelbach-Laa seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 4.) Nominierung von Gemeindevertretern

Verein zur Errichtung und Erhaltung einer Schule für Sozialbetreuungsberufe für Mistelbach

Seitens des Vereinsvorstandes wurde bekannt gegeben, dass nunmehr auch der 2. Rechnungsprüfer nicht mehr vom Land Niederösterreich, sondern auch von der Stadtgemeinde Mistelbach gestellt werden soll.

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle der Entsendung als weiteren Vertreter der Stadtgemeinde Mistelbach für den Verein zur Errichtung und Erhaltung einer Schule für Sozialbetreuungsberufe für Mistelbach zu STR Elke Liebminger den Ausschussvorsitzende-Stellvertreter GR Patrick Marchhart seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 5.) Bericht des Bürgermeisters

a) Verordnungsprüfung, Marktordnung

Das Amt der NÖ Landesregierung hat die vom Bürgermeister erlassene und in der Sitzung des Gemeinderates vom 30. September 2025 genehmigte Marktordnung vom 26. Februar 2026 zur Kenntnis genommen.

b) Verordnungsprüfung, Festsetzung Einheitssatz Aufschließungsabgabe

Das Amt der NÖ Landesregierung hat den in der Sitzung des Gemeinderates vom 24. November 2025 beschlossenen Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 1.119,-- zur Kenntnis genommen.

c) Verordnungsprüfung, Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kfz in BK-Z, BKN und BKN-Z

Das Amt der NÖ Landesregierung hat die in der Sitzung des Gemeinderates vom 24. November 2025 beschlossene Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kfz in BK-Z, BKN und BKN-Z in der Höhe von € 23.300,-- und in allen anderen Widmungskategorien mit € 11.650,-- zur Kenntnis genommen.

d) Verordnungsprüfung, Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder

Das Amt der NÖ Landesregierung hat die in der Sitzung des Gemeinderates vom 24. November 2025 beschlossene Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder in der Höhe von € 3.030,-- zur Kenntnis genommen.

e) Verordnungsprüfung, Spielplatz-Ausgleichsabgabe

Das Amt der NÖ Landesregierung hat den in der Sitzung des Gemeinderates vom 24. November 2025 beschlossenen Richtwert zur Ablöse für die Schaffung eines nicht öffentlichen Spielplatzes für das gesamte Gemeindegebiet mit € 575,-- pro m² zur Kenntnis genommen.

f) Verordnungsprüfung, Wasserabgabenordnung

Das Amt der NÖ Landesregierung hat die in der Sitzung des Gemeinderates vom 24. November 2025 beschlossene Wasserabgabenordnung zur Kenntnis genommen.

g) Verordnungsprüfung, Kanalabgabenordnung

Das Amt der NÖ Landesregierung hat die in der Sitzung des Gemeinderates vom 24. November 2025 beschlossene Kanalabgabenordnung zur Kenntnis genommen.

h) Verordnungsprüfung, Dr. Kettenbach-Gasse

Das Amt der NÖ Landesregierung hat die in der Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2025 beschlossene Bezeichnung der Verkehrsfläche als Dr. Kettenbach-Gasse (KG Kettlasbrunn) überprüft und zur Kenntnis genommen.

i) Verordnungsprüfung, Erhebung der Friedhofsgebühren

Das Amt der NÖ Landesregierung hat die in der Sitzung des Gemeinderates vom 24. November 2025 beschlossene Verordnung über die Erhebung der Friedhofsgebühren zur Kenntnis genommen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass der Friedhofsgebührenhaushalt innerhalb der letzten 5 Jahre, ein Gesamtdefizit von rund € 1.401.000,-- aufweist.

Grundsätzlich soll erreicht werden, dass der Friedhofsgebührenhaushalt im fünfjährigen Begutachtungszeitraum in Summe kostendeckend ist.

Es sind daher geeignete Maßnahmen zur Verringerung des Abgangs zu treffen und diese zukünftig umzusetzen, damit der Friedhofssektor kostendeckend wird.

j) Verordnungsprüfung, Erhebung der Hundeabgabe

Das Amt der NÖ Landesregierung hat die in der Sitzung des Gemeinderates vom 24. November 2025 beschlossene Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe zur Kenntnis genommen.

k) riz up NÖ Ost GmbH, 54. ordentliche Generalversammlung

Am Donnerstag, 4. Dezember 2025, fand die 54. ordentliche Generalversammlung der riz up NÖ Ost GmbH in der ecoplus in der Herrengasse in Wien statt.

Folgende Punkte standen dabei an der Tagesordnung:
1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls
4. Bericht der Geschäftsführerin
5. Finanzielle Lage der Gesellschaft
6. Budget 2026 – Beschlussfassung
7. Allfälliges

Seitens der Stadtgemeinde Mistelbach nahm Vizebürgermeister Michael Schamann, MA an der Generalversammlung teil. Das Protokoll wurde in der Daten-Cloud bereitgestellt.

l) Weinstraße Weinviertel Veltlinerland, Generalversammlung

Am Mittwoch, 21. Jänner 2026, fand die Generalversammlung der Weinstraße Weinviertel Veltlinerland beim Weingut Ipsmiller in Schrattenberg statt.

Folgende Punkte standen dabei an der Tagesordnung:
1. Begrüßung und Eröffnung – Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rückblick 2025
3. Rechnungsabschluss 2025 – Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Kassiers – Bestellung neuer Rechnungsprüfer
5. Vorschau 2026
6. Beschlussfassung Budgetvoranschlag 2026
7. Weintouristische Angebotsentwicklung: Mag. Johannes Pleil (Weinviertel Tourismus GmbH)
8. Neues vom Weinviertel Tourismus: Mag. Hannes Steinacker (Geschäftsführer der Weinviertel Tourismus GmbH)
9. Allfälliges

Seitens der Stadtgemeinde Mistelbach nahm Vizebürgermeister Michael Schamann, MA an der Generalversammlung teil. Das Protokoll wurde in der Daten-Cloud bereitgestellt.

m) Sporthalle, Portal und Schließsystem, NÖ Landesförderung

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2025 informiert das Amt der NÖ Landesregierung, dass für die Sanierung des Portals und die Erneuerung des Schließsystems eine Förderung von max. € 3.400,-- gewährt wird.

n) Kindergruppe Rappel-Zappel, Personalkostenförderung vom Land Niederösterreich

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2025 informiert das Amt der NÖ Landesregierung, dass für September 2025 bis Februar 2026 ein Förderbetrag in Höhe von € 13.052,50 gewährt wird.

o) Volksschule, schulische Nachmittagsbetreuung, Ferienbetreuung Sommer 2025, Förderung von der Bildungsdirektion

In den neun Ferienwochen 2025 wurde in der Volksschule eine Ferienbetreuung angeboten. Für den Personalaufwand wurde um eine Förderung für Maßnahmen im Ferienbereich bei der Bildungsdirektion angesucht. Mit Schreiben vom 13. November 2025 wurde eine Förderung in Höhe von € 9.966,73 zugesagt.

p) Zentralörtliche und regionale Maßnahmen für kulturelle Infrastruktur, Beihilfe des Landes Niederösterreich

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung gibt mit Schreiben vom 9. Dezember 2025 bekannt, dass der Stadtgemeinde Mistelbach eine Subvention für zentralörtliche und regionale Maßnahmen in Höhe von € 2.000,-- gewährt wird.

q) Gesundheitsplan 2040+

Die Landesregierung sowie die Landesgesundheitsagentur wurden ersucht, eine Bürgerinformationsveranstaltung in Mistelbach zum Gesundheitsplan 2040+ durchzuführen. Auf Nachfrage bei dem damals zuständigen Landesrat DI Ludwig Schleritzko sowie der Vorständin der NÖ Landesgesundheitsagentur, Frau Mag. jur. Dr. med. Elisabeth Bräutigam, MBA, wurde eine Einladung zu einem Informationstermin am 11. September 2025 in St. Pölten ausgesprochen.

Eine Bürgerinformationsveranstaltung über den „Gesundheitsplan 20240+“ fand am Montag, 23. Februar 2026 im Stadtsaal Mistelbach statt. Seitens des Landes Niederösterreich informierten Mag. Dr. Elisabeth Bräutigam, Vorständin für Medizin und Pflege der NÖ Landesgesundheitsagentur, Mag. Katja Steininger, BSc, Geschäftsführerin der Gesundheit Weinviertel GmbH, Martin Antauer, NÖ Landesrat für Sicherheit, Asyl und Zivilschutz, Anton Kasser, NÖ Landesrat für Finanzen und Landeskliniken, Eva Prischl, NÖ Landesrätin für Soziale Verwaltung, Gesundheit und Gleichstellung, Mag. Volker Knestel, Geschäftsführer des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds NÖGUS und Klubobmann

Mag. Kurt Hackl die Bevölkerung über das Zustandekommen, das Zielbild und die Auswirkungen des Gesundheitsplans 2040+.

Es wurde klargestellt, dass für das Klinikum Mistelbach in den nächsten 15 Jahren keine wesentlichen Änderungen geplant sind und dieses ein Schwerpunktkrankenhaus bleibt. Danach wird es eine enge Zusammenarbeit mit dem neuen Landesklinikum Weinviertel Süd-West geben.

Der Gesundheitsplan 2040+, der von 50 Fachleuten erarbeitet wurde, umfasst Strukturreformen vom Rettungswesen bis zu den Kliniken, die notwendig sind, um zukunftsfähig zu werden. Bis 2050 wird jeder dritte Einwohner im Bezirk über 65 Jahre alt sein. Durch die alternde Bevölkerung ändern sich die Anforderungen an die Gesundheitsversorgung. Das Ziel besteht darin, die beste Behandlung zur richtigen Zeit am richtigen Ort zu bieten. Selbst dann bedeutet die Spezialisierung einzelner Abteilungen im neuen Klinikum nicht, dass diese Fachrichtungen in Mistelbach nicht mehr vorhanden sind. Es geht ausschließlich darum, die komplexesten Krankheitsbilder dort zu behandeln, wo hohe Fallzahlen höchste Qualität sichern. Davon profitiert auch jeder Patient aus Mistelbach, weil er künftig im Weinviertel ein zusätzliches, spezialisiertes Klinikum zur Verfügung hat.

Die Umsetzung des Gesundheitsplans 2040+ betrifft auch die Sozialversicherung, die ein zentraler Partner im niedergelassenen Bereich ist. Die wohnortnahe Versorgung durch Primärversorgungseinheiten wird in allen Bezirkshauptstädten ausgebaut, um die Krankenhäuser zu entlasten.

NÖGUS-Geschäftsführer Volker Knestel unterstrich, dass die gesamte Spitalslandschaft gesetzlichen Bestimmungen unterliegt und laufend an Gegebenheiten wie beispielsweise dem Bevölkerungswachstum angepasst wird. Konkrete Abteilungsschließungen lassen sich aus dem Gesundheitsplan 2040+ nicht ableiten.

r) GAUM Altstoffsammelvertrag und Leistungsheft, Änderung ab 2026

In der Sitzung des Gemeinderates am 16. Dezember 2026 wurde unter TOP 31.) Verträge die Anpassung des Altstoffsammelvertrages samt Leistungsheft für das Wertstoffsammelzentrum aus dem 2016 beraten und beschlossen.

Hauptänderung war Vertragspunkt 3.2. Entlohnung und die Öffnungszeiten des WSZ.

Der Vertragspunkt 3.2. Entlohnung lautet wie folgt:
„Die GEMEINDE bezahlt dem GAUM für die von ihr durchgeführte Tätigkeit ein Akonto in der Höhe von derzeit € 20,-- pro Hauptwohnsitzer (HWS nach dem FAG 2017) und pro Jahr exklusive Umsatzsteuer. Der Gesamtbetrag wird in 12 gleich hohen Teilbeträgen durch den GAUM von einem der GEMEINDE namhaft gemachtes Konto eingezogen. In diesem Preis ist der Behältertausch bei den Haushalten inkludiert. Nach Vorliegen des jährlichen Rechnungsabschlusses werden Guthaben (Basis Ergebnishaushalt) aus dem laufenden Betrieb des WSZ Mistelbach (Ansatz: 852500) ausbezahlt, Fehlbeträge (Basis Ergebnishaushalt) werden nachverrechnet.

In diesem Verrechnungspreis sind keine Containermieten sowie deren Entleerungskosten (Transport und Verwertung) enthalten. Diese Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.“

Öffnungszeiten WSZ
Die wichtigste Änderung im Leistungsheft betrifft die Öffnungszeiten des Wertstoffsammelzentrums im Wirtschaftspark A5, wobei der 15. November zusätzlich geschlossen bleiben und in den Sommermonaten an Samstagen statt bis 18.00 Uhr und nur noch bis 16.00 Uhr geöffnet bleiben soll.

Am 9. März 2026 wurde vom Stellvertreter der Obfrau des GAUM, BGM Christian Frank, und Geschäftsführer Stefan Cerwinka, BA, zu einem Termin im Rathaus gebeten, an dem BGM Erich Stubenvoll, Stadtamtsdirektor Mag. Reinhard Gabauer und Sachbearbeiter Thomas Klement teilgenommen haben.
Es wurde mitgeteilt, dass in der Vorstandssitzung des GAUM gegen die Änderungen des Altstoffsammelvertrages gestimmt wurde.

Der GAUM ist an einer Anpassung des Leistungsheftes sowie die Reduktion der Öffnungszeiten interessiert. Deshalb wurde vom GAUM vorgeschlagen, bei dem jährlichen Kostenersatz pro Hauptwohnsitzer einen Abschlag von € 0,50 netto vorzunehmen.

Der Vorschlag wird in der nächsten Ausschusssitzung des GRA 9 am 28. Mai 2026 beraten.
Bis zu einem neuen Beschluss im Gemeinderat bleiben die Öffnungszeiten im Wertstoffsammelzentrum unverändert. Dies ist auch auf der Homepage des GAUM und der Stadtgemeinde Mistelbach zu kommunizieren.

s) GAUM, Voranschlag 2026

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2025 wurde vom Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach der Voranschlag 2026 per Mail übermittelt.
Dieser ist auch auf der Homepage des GAUM unter „https://mistelbach.umweltverbaende.at/ueber-uns/unsere-publikationen/“ einzusehen.

t) Naturdenkmal Zayawiesen, Projekt Erlebnispfad

Das Konzept von pronatour wurde den Mitgliedern des GRA 9 sowie den an der Planung Beteiligten vorgestellt. Nächster Schritt ist die Umsetzung, wobei die Grundlage dafür eine ausreichende Förderung ist. Derzeit werden Förderansuchen an Leader Region Weinviertel Ost, Blühendes Österreich sowie an das Land NÖ vorbereitet.
Im Rahmen von KLAR! Fließt der Umsetzungsbonus für Mistelbach in Höhe von € 9.600,00 am Ende der KLAR!-Periode 2024-2027 in das Projekt „Erlebnis.Zaya.Wiesen“.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Wortmeldung: GR Brandstetter

Zu 6.) Bericht des Prüfungsausschusses

a) Sitzung, 18. März 2026

GR Höfer berichtet dem Gemeinderat gemäß § 82 (3) NÖ Gemeindeordnung 1973, dass der Prüfungsausschuss am 18. März 2026 eine Sitzung mit folgender Tagesordnung abgehalten hat.

1.) Begrüßung durch die Prüfungsausschussvorsitzende
2.) Feststellung der Beschlussfähigkeit und dass ordnungsgemäß eingeladen wurde
3.) Prüfungsthemen:
 a. Rechnungsabschluss 2025
 b. Überprüfung der außerplanmäßigen und überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 2025 sowie Rücklagendotierungen
4.) Anfragen und Anregungen
5.) Anfertigung des Protokolls und anschließende Unterfertigung

Den Prüfungsausschussmitgliedern wurde eine Zusammenfassung der Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung präsentiert und die wichtigsten Positionen erläutert und besprochen. Auf Basis dieser, des vorgelegenen Rechnungsabschlusses, der Beilagen zum Rechnungsabschluss, der Kontoauszüge und des Anlagevermögens-verzeichnisses konnten keinerlei Beanstandungen festgestellt werden.

Das genehmigte Protokoll der Sitzung vom 18. März 2026 liegt während der Gemeinde-ratssitzung zur Einsichtnahme vor.

b) Unvermutete Kassaprüfung, 20. März 2026

GR Höfer berichtet dem Gemeinderat gemäß § 82 (3) NÖ Gemeindeordnung 1973, dass der Prüfungsausschuss am 20. März 2026 eine unvermutete Kassaprüfung gemäß § 82 (2) NÖ Gemeindeordnung 1973 durchgeführt hat.

Alle geprüften Bargeldbestände der Kassen im Bürgerservice stimmten mit den Kassaständen in GeOrg überein.

Das genehmigte Protokoll der unvermuteten Kassaprüfung vom 20. März 2026 liegt während der Gemeinderatssitzung zur Einsichtnahme vor.

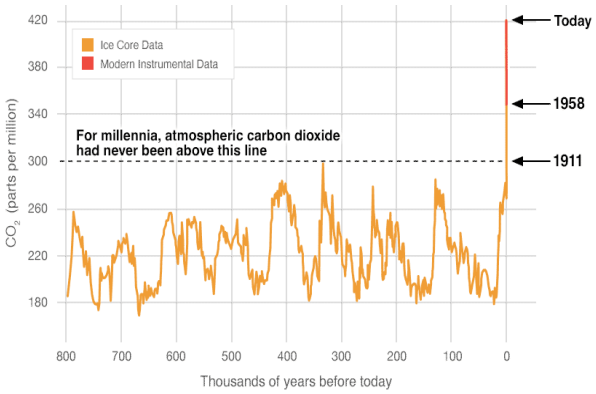
Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

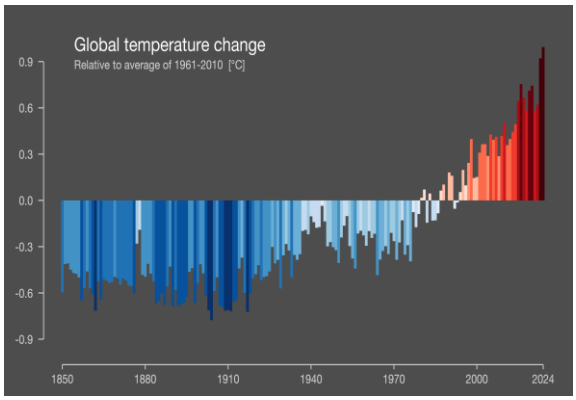
Zu 7.) Bericht der Umweltgemeinderätin

GR Pürkl bringt den jährlichen Bericht gemäß § 9 NÖ Umweltschutzgesetz dem Gemeinderat zur Kenntnis.
Ziel dieses Gesetzes ist es die natürlichen Lebensbereiche von Menschen, Tieren und Pflanzen in Niederösterreich zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen (Umweltschutz) und Beiträge zur besseren Gestaltung der Umwelt der Bürger zu leisten.

Aktuelle Entwicklungen

Weltweit: Erderwärmung deutlich beschleunigt





Die Erderwärmung hat sich seit etwa 2015 nochmals deutlich beschleunigt. Das zeigt eine Studie, für die natürliche Einflüsse (zB durch Vulkanismus, Sonnenzyklen oder das El Niño) auf das Klima herausgerechnet wurden. Während die globale Temperatur von 1970 bis 2015 um durchschnittlich 0,2 Grad Celsius pro Jahrzehnt gestiegen sei, seien es in der Dekade danach etwa 0,35 Grad gewesen.

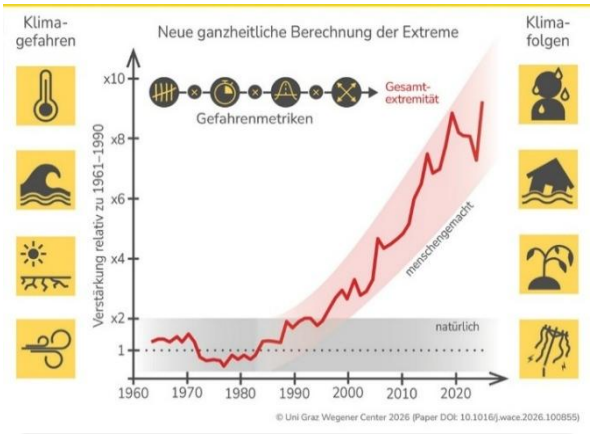
„Es wird schon nicht so schlimm werden.“

Zwei Grad mehr - klingt nicht nach viel - aber im Klimasystem geht es nicht nur um lineare Veränderungen - es geht um Kipppunkte. Also Schwellen, bei denen sich etwas unumkehrbar verändert. Nicht langsam, sondern abrupt.
Der IPCC (Weltklimarat) beschreibt mehrere solcher potenziellen Kipppunkte. Das sind keine Weltuntergangs-Fantasien, sondern nüchtern ausgewertete Forschungsergebnisse aus tausenden Studien. Die Auswirkungen wären auch mit großen Anstrengungen kaum noch beizukommen. Dazu zählen etwa das Abschmelzen der großen Eisschilde über Grönland und der Antarktis, das viele Meter an Meeresspiegelanstieg bringen würde. Nicht morgen, aber unumkehrbar. Oder das Auftauen von großen Flächen Permafrostböden oder das weitere massive Schrumpfen der Regenwälder würden das Weltklima sehr stark destabilisieren.
Der Amazon - Regenwald könnte sich von einem riesigen CO_2-Speicher in eine CO_2-Quelle verwandeln, wenn Abholzung und Erwärmung weitergehen. Statt das Klima zu stabilisieren, würde er es zusätzlich anheizen.
Und das ist der Kern: Kipppunkte verstärken sich selbst. Ab einem gewissen Punkt hilft kein „Wir bremsen jetzt ein bisschen“. Dann rollt das System weiter – ohne uns zu fragen.

Österreich: “Rückschritte in der Umweltpolitik“

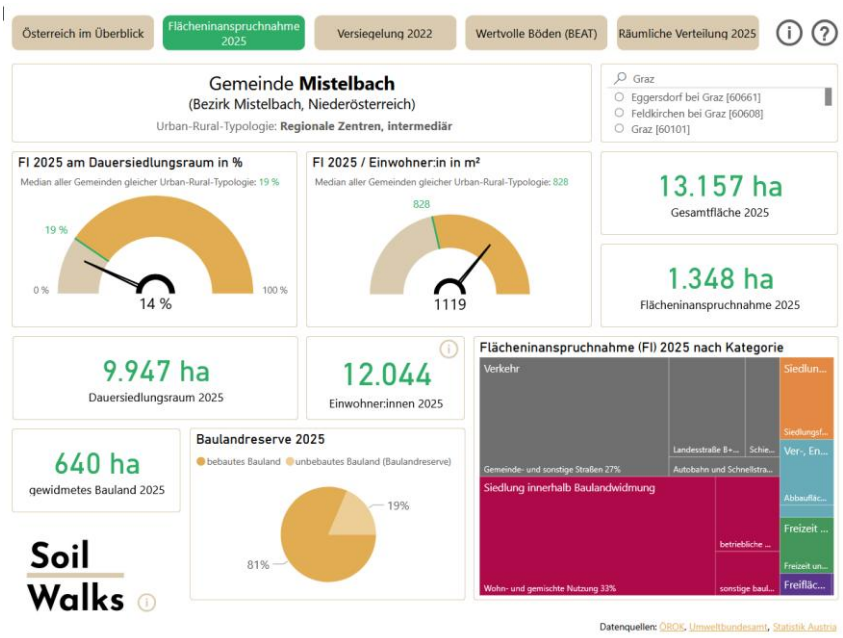
In Österreich und weltweit sind die sich verschärfenden Folgen der Dreifachkrise aus Klimawandel, Biodiversitätsverlust und Umweltverschmutzung in einem bislang

ungekannten Ausmaß spür- und sichtbar geworden. Auch in Zukunft ist mit massiven negativen Folgen für die Natur und für uns Menschen zu rechnen.
So vermelden der Österreichische Alpenverein und die Uni Graz erst vor Kurzem: Die Gletscher schwinden nicht mehr, sie zerfallen. Sie verlieren weiter stark an Länge, Fläche und Volumen. In 25 bis 30 Jahren wird es in Österreich wohl keinen einzigen Gletscher mehr geben. Um 1900 war der Eiskörper in den Ötztaler Alpen rund 30 Meter mächtig, heute sind es um die fünf Meter – Tendenz stark fallend. Für eine Alpenrepublik wie Österreich eine alarmierende Botschaft. Es geht nicht mehr darum, ob die Gletscher in ihrer alten Form zu retten sind. Es geht darum, die Konsequenzen für uns selbst abzumildern.
Seit 2019 analysiert der Biodiversitätsrat (ein Gremium aus 22 führenden Biodiversitätsexpert:innen) jährlich die heimische Biodiversitäts-, Naturschutz- und Umweltpolitik. Den Stand bei den fünf analysierten Kernbereichen weist man in einem Ampelsystem aus. Derzeit stehen die Ampeln durchgehend auf gelb oder rot. Und auch die EU-Renaturierungsverordnung stockt. Die Mitgliedsländer müssen bis Herbst einen nationalen Plan vorlegen. https://www.renaturierungsgesetz.at/



Die Grazer TU hat eine Methode entwickelt, um die Gefahren durch Extremereignisse wie Hitze, Überschwemmungen und Dürren weltweit präzise zu berechnen. Diese neue Methode bietet eine universelle Grundlage für die Analyse von Extremereignissen und deren Auswirkungen auf Menschen, Ökosysteme und Infrastruktur.
In einer Anwendung für Europa fanden die Forschenden eine rund zehnfache klimawandelbedingte Verstärkung der Hitzeextreme in den letzten Jahrzehnten. Diese massive Verstärkung in der Gesamtextremität reicht weit über ihre natürliche Variabilität hinaus. Climate Tracker: https://climatetracer.com/

Und in Mistelbach?
Das Klimadashboard für Österreich, seine Regionen und Gemeinden macht die Klimawende mit Daten greifbar. Die interaktiven Dashboards zeigen aktuell, regional und zugänglich für alle die Herausforderungen, Auswirkungen und Lösungen der Klimakrise. Und das zu Themen wie: Temperatur, Mobilität, Heizungen.
Die Aufzeichnungen von Wetterstationen zeigen, wie sich die Temperaturen in der Region in den vergangenen Jahrzehnten entwickelt haben. Die Daten stammen von der geografisch nächstgelegenen Wetterstation für Mistelbach. Sie liegt in Poysdorf und führt weitgehend vollständige Aufzeichnungen seit 1960.



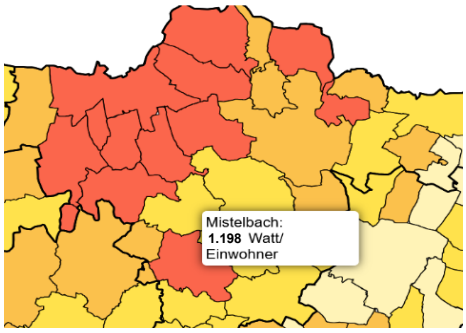
Die Klimakrise führt in Städten zunehmend zu intensiveren und häufigeren Hitzewellen, da versiegelte Flächen und fehlende Begrünung die Temperaturen zusätzlich ansteigen lassen. Maßnahmen, wie die Entsiegelung von Flächen, mehr Stadtgrün und kühlende Wasserelemente können helfen, urbane Hitzeinseln zu reduzieren und die Lebensqualität zu verbessern.
Durch den Anstieg der Temperatur verschiebt sich das Anbauspektrum im Pflanzenbau. Es kommt zu einer Verschiebung im phänologischen Kalender:
So blühen zum Beispiel Apfelbäume und Raps rund 20 Tage früher als noch vor 50 Jahren. Eine solche Entwicklung bringt nicht nur Nachteile mit sich. Eine verlängerte Vegetationsphase kann mehrere Ernten im Jahr oder den Anbau von Produkten in anderen Landesteilen ermöglichen. (Stichwort Weinbau im Waldviertel).
Es gibt aber auch klare Nachteile: So macht zum Beispiel die frühere Blüte Obstbäume anfälliger gegenüber Spätfrösten. Mildere Winter führen dazu, dass sich pflanzenschädigenden Pilze, Viren und Insekten stärker ausbreiten und sich hierzulande auch neue Schadorganismen wohlfühlen. Und die zunehmende Anzahl von Hitzetagen bedeutet deutlich mehr Stress für die Kulturpflanzen. Vor allem, wenn die Hitze in Kombination mit
https://klimadashboard.at/

Mit dem **Soil Walks Dashboard** kann die Flächeninanspruchnahme und Versiegelung in allen österreichischen Gemeinden, Bezirken und Bundesländern abgefragt, Vergleiche mit anderen strukturähnlichen Gemeinden hergestellt und Hintergründe für die lokale Flächeninanspruchnahme nachvollzogen werden. Mehr Infos und Zahlen unter
https://soilwalks.project.tuwien.ac.at/

Klimakompass für NÖ Gemeinden
„Man muss jedes Hindernis mit Beharrlichkeit und einer sanften Stimme angehen."
Thomas Jefferson

Der Klimakompass macht die Klimaziele 2030 für NÖ Gemeinden messbar und gibt den Weg in Richtung Zielerreichung vor. Keine Gemeinde der Welt kann von heute auf morgen klimaneutral werden. Vieles kostet Zeit und Geld und es müssen Versäumnisse und Fehler der Vergangenheit kompensiert werden. Er ist eine Kombination aus statistischen Zahlen und Dateneinträgen durch die Gemeinde und ermöglicht so eine exakte Auswertung. Insgesamt 6 ambitionierte Klimaziele des Landes Niederösterreich markieren den Weg für unsere Gemeinde ins Jahr 2030.

1. **Photovoltaik:**
 Ziel 2030 für die gesamte Gemeinde: 12.055 kWp
 1 kWp Leistung pro BürgerIn für Gemeinden über 10.000 EW
 -> Stand 2025: 14.540 kWp (Ziel 2030 erreicht)
 -> 1.148 PV-Anlagen im Gemeindegebiet
 (privat und StadtGemeinde)

 Ziel 2030 für die StadtGemeinde: 1.204 kWp
 -> Stand 2025: 1.420 kWp (Ziel 2030 erreicht)

 Auch die Gemeinde hat sich den Ausbau der PV zum Ziel gesetzt. Insgesamt waren mit Ende 2025 **30 Anlagen** auf Gemeindedächern und Flächen installiert. Von den produzierten 1.200.000 kWh wurden 500.000 kWh selbst verbraucht, der Rest eingespeist. Damit konnten wir 2025 einen Teil der Energiekosten der Stadtgemeinde in Höhe von rund 400.000 Euro kompensieren (Eigenverbrauch, Energiegemeinschaft und Überproduktion/Verkauf).

 Übrigens: Bei Windkraftanlagen sind wir immer noch einsame Spitze in NÖ: 44 Anlagen erzeugten 2024 308.453 MWh. Ihr Beitrag zum Budget 2025 betrug 670.000 Euro.

2. **E-Mobilität:**
 Ziel 2030 für die gesamte Gemeinde: 20 % Anteil an klimafreundlichen Fahrzeugen am Gesamtfahrzeugbestand.
 Stand 2025: 4 % sind erreicht. Der Anteil klimafreundlicher Fahrzeuge am Gesamtfahrzeugbestand muss noch insgesamt um 16 % bis Ende 2030 steigen.

 Ziel 2030 für die Stadtgemeinde: 100% der Fahrzeuge (PKW und kleine Nutzfahrzeuge) im Fuhrpark sind klimafreundlich (elektrisch oder wasserstoffbetrieben)
 Derzeit sind 4 Fahrzeuge (von 26) elektrisch betrieben.

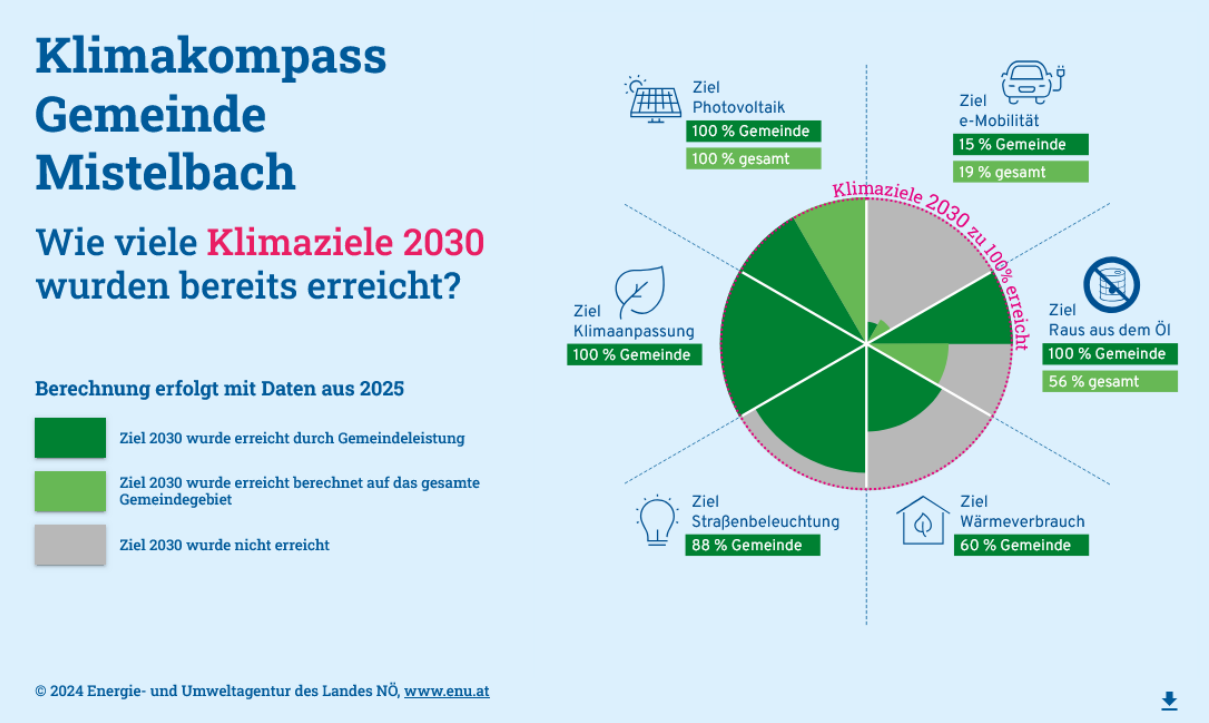
3. **Raus aus dem Öl:**
 Ziel 2030 für die gesamte Gemeinde: 70% weniger Ölheizungen zum Bestand an Ölheizungen im Jahr 2020 (111 Haushalte) / In Mistelbach müssen bis 2030 noch 34 Haushalte auf erneuerbare Heizsysteme umgestellt werden.
 Ziel 2030 für die Stadtgemeinde: 100 % ölfreie Gemeindegebäude bis 2030 / Die Gemeinde erreicht das Ziel 2030 zu 100%, kein Gemeindegebäude wird mit Öl beheizt.

4. **Wärmeverbrauch:**
 Ziel 2030: 50 kWh/m² pro Jahr durchschnittliche Wärmekennzahl aller gemeindeeigener Gebäude
 Aktuell: 90,09 kWh/m²a -> bis 2030 sind noch insgesamt 40 kWh/m²a einzusparen
 Aber auch hier ist die StadtGemeinde bereits dran, Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Stichwort Wärmedämmung und Fenstertausch bei Gemeindegebäuden. Durch den jährlichen Energiebericht haben wir eine gute Übersicht über Mehr- oder Minderverbrauch einzelner Gebäude.

5. **Straßenbeleuchtung:**
 Ziel 2030: 100% der gemeindeeigenen Lichtpunkte sind auf energieeffiziente LED-Leuchtmittel umgestellt.
 Aktuell: von 4.174 Lichtpunkten sind 3.713 Lichtpunkte auf LED umgestellt.

6. **Klimaanpassung:**
 Ziel 2030: 10% Biodiversitätsflächen bei gemeindezuständigen Flächen
 Das haben wir zu 100% erreicht. Rund 25% unserer gemeindeeigenen Fläche (125 ha) sind Biodiversitätsflächen.

Gemeinsam erreichen wir die Klimaziele
Die Ergebnisgrafik zeigt, wie weit unsere Gemeinde am Weg zur Zielerreichung 2030 ist. Bei den Zielen Photovoltaik, E-Mobilität sowie Raus aus dem Öl gibt es Ziele, die sich auch auf das gesamte Gemeindegebiet beziehen und damit auch vom Engagement der Bevölkerung abhängen. Somit sind alle Mistelbacher*innen eingeladen, mitzumachen. Nur durch unser gemeinsames HANDELN (oder NICHT HANDELN) erreichen wir die Klimaziele 2030.



Fazit: Wir sind insgesamt gut unterwegs in Richtung 2030.
Verbessert haben wir uns bei der Straßenbeleuchtung. Es hakt noch bei der Mobilität und beim Wärmeverbrauch. Denn das Heizen von Gebäuden ist für einen erheblichen Anteil der Treibhausgasemissionen verantwortlich. Entscheidend ist, womit geheizt wird. In Mistelbach spielen fossile Energieträger noch eine große Rolle. Der Umstieg auf Alternativen wie Wärmepumpen oder Fernwärme ist daher ein wichtiger Schritt in Richtung Klimaneutralität. In der Gemeinde allgemein muss der Schwerpunkt auf „Raus aus Gas und Öl“ liegen. Aber auch daran, den Energieaufwand für Heizen und Kühlen durch Dämmung und Fenstertausch möglichst gering zu halten.

Beim Modalsplit schlägt das Mobilitätskonzept vor, alle Wege mit maximal 2 km Länge ohne Auto zurückzulegen. Damit könnte der MIV-Anteil (Motorisierter Individualverkehr) von 59 % auf 45 % reduziert werden, womit die gesetzten Ziele für das Jahr 2035 (lt. NÖ Mobilitätskonzept) erreicht wären. Übrigens, 2 km sind ca 30 min zu Fuß oder 15 min mit dem Rad – beides ohne Parkplatzsuche für eher gemütliche Geher und Radfahrerinnen.

Und was heißt das jetzt?

Der Bericht einer Umweltgemeinderätin zeigt nicht nur den Wirkungskreis eines einzigen Ausschusses auf. Er ist ein Bericht über die Art und Weise der Arbeit und das Verhalten aller Ausschüsse und des Gemeindeamtes. Aber auch was sich so rundherum tut. Und ja, in der Politik zählt man oft auf die schnellen Ergebnisse und Fotos, die was hermachen in den Sozialen Medien. Aber in Wirklichkeit sind es gerade bei Umwelt, Natur und Klima diejenigen Dinge, die wir mit Beharrlichkeit angehen. Das sind im Normalfall keine Quick Wins. Hier sind Konsequenz und Kontinuität wichtig. Einmal beschlossene Konzepte umzusetzen, sie regelmäßig zu hinterfragen und gegebenenfalls nachzubessern und anzupassen sollte selbstverständlich sein. Wie in der Wissenschaft.

Trotzdem, es sind positive Entwicklungen erkennbar:

Erste Vorschläge aus dem Mobilitätskonzept wurden umgesetzt. Es gibt neue Bushaltestellen in der Wiedenstraße und in der Barnabitenstraße, die auch gut angenommen werden. Mehrere Bushaltestellen in Frättingsdorf, Eibesthal und Ebendorf wurden für einen sicheren und leichteren Ein- und Ausstieg adaptiert. Der Geh- und Radweg über die Eisenbahnkreuzung in der Ebendorfer Straße wurde endlich weitergeführt. Das Basis-Radnetz rund um Mistelbach ist weiter gewachsen in Hörersdorf samt Brückenbau. Bei Leitungssanierungen und Glasfaserausbau wurden auch ein paar Schwachstellen in der Überdeckung von Gehsteigen mitsaniert und einige Rumpelstellen auf Straßen im Zuge der „Fenstersanierungen“ (Austausch eines Teiles der Asphaltdecke) beseitigt. Auch das mehrjährige Sanierungsprojekt Kirchenberg/Abschnitt Am Schloßberg wurde weitergeführt. Hier wird nach Fertigstellung eine Begegnungszone entstehen.

Besonders hinzuweisen ist auf die Anpassung für den Rad- und Fußverkehr im Bereich des neuen Kindergartens „Zaya-Mühlbach“ in der Ebendorfer Straße. Hier wurden 2 Bushaltestellen eingerichtet und eine Radwegbrücke über Zaya errichtet.

Es gilt dranzubleiben an den Zielen und Vorschlägen aus dem Mobilitätskonzept.



Der neue Kindergarten „Zaya-Mühlbach“ zwischen Mistelbach und Ebendorf wird mit Erdwärme beheizt bzw. gekühlt, auf dem begrünten Dach wurde eine PV-Anlage errichtet.

Die Stadtgemeinde arbeitet weiter am Regenwasserplan. Durch den Klimawandel häufen sich extreme Niederschlagsereignisse und Hangwässer. Gleichzeitig werden Trockenperioden länger. Die Folgen können einerseits regionale Überschwemmungen, Hangwässer und überlastete Kanalnetze, auf der anderen Seite Trinkwasserknappheit oder städtische Hitzeinseln sein. Es gilt den Regenwasserhaushalt so zu gestalten, dass Extremereignisse entschärft und abgemildert werden.

„Wer nichts weiß, muss alles glauben.“ *Marie Freifrau von Ebner-Eschenbach*



Den Naturdenkmälern, allen voran den Zayawiesen, wird besonderes Augenmerk gewidmet. 2025 wurde das Konzept für den Lehr/Erlebnisweg „wasser.erlebnis.zayawiesen“ fertiggestellt, der die Besonderheiten sowie die Schutz- und Erholungsfunktionen dieses stadtnahen Gebiets hervorheben wird. Das Beweidungsprojekt für die Rossweide in Frättingsdorf mit Wasserbüffeln wurde gestartet. Mitgearbeitet haben bei diesen Projekten die KLAR! Mistelbach-Wolkersdorf-Pillichsdorf, der Naturpark Leiser Berge sowie der Naturschutzbund Gruppe Mistelbach.

Ob Gesundheit, Bauwesen, Land- und Forstwirtschaft oder der Energiesektor, viele Bereiche sind von den Folgen und Schäden betroffen, die Wetter- und Klimaextreme auslösen. So belasten etwa Temperaturen über 30 Grad Celsius den Körper und die Leistungsfähigkeit vieler Menschen. Wie gut das Ausmaß dieser Gefahren kalkuliert werden kann, ist unter anderem für Klimafolgenberechnungen und entsprechende Anpassungsmaßnahmen entscheidend.

KLAR!
Vorbereitet auf die Klimakrise

Mit der KLAR! Mistelbach-Wolkersdorf-Pillichsdorf haben wir ausgewiesene Fachleute für viele Fragen des Klimawandels und der Auswirkungen an der Hand, deren Expertise für Fragen und Maßnahmen zur Klimawandelanpassung herangezogen werden. Es werden Vorträge und Biodiversitätsspaziergänge organisiert, bei der Gestaltung von klimafitten Wäldern, Regenwasserplänen, Weideprojekten mitgewirkt und bei der Vernetzung der KLAR!Regionen im Weinviertel, an der Umsetzung von KLAR-Sonderprojekten, bei der Betreuung von internationalen Exkursionen (DeKLARed-Exkursion Tschechien-Österreich – Region Podobrnesko besucht Mistelbach) und Konferenzen für Landwirte und Gemeinden mitgearbeitet. Sowie zu diesen Themen Informationen für Presse und Gemeindezeitung zusammengestellt.

Klimaneutrale Stadt
Pionierstadt

Im Rahmen des Projektes „Klimaneutrale Stadt“ entwickelte ein Team aus ExpertInnen, MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde und der Politik innovative Strategien und Lösungen, um Klimaneutralität zu erreichen. (Klimaneutral heisst: das Produkt oder die Dienstleistung erhöht die Menge an klimaschädlichen Gasen in der Atmosphäre nicht. Oder: es wird das Gleichgewicht zwischen Kohlenstoffemissionen und der Aufnahme von Kohlenstoff aus der Atmosphäre in Kohlenstoffsenken hergestellt. Um Netto-Null-Emissionen zu erreichen, müssen alle Treibhausgasemissionen weltweit durch Kohlenstoffbindung ausgeglichen werden.)
Gepflanzt wurden von den GärtnerInnen der Stadtgemeinde 2025 insgesamt 74 Straßenbäume und 18 Obstbäume im bewohnten Gebiet in Mistelbach und den Katastralgemeinden inkl. Kindergärten. Die GärtnerInnen haben sich auch in Sachen klimafitte Bepflanzung weitergebildet.

2025 stand im Zeichen der Kreislaufwirtschaft.

Weltweit wird so viel Gewand produziert wie nie zuvor. Immer kürzere Trendzyklen, billige Herstellung und der Boom von "Fast Fashion" sorgen dafür, dass Kleidung heute oft nur wenige Male getragen wird. Seit dem Jahr 2000 hat sich die Herstellung von Textilfasern

weltweit mehr als verdoppelt, mit massiven Belastungen für die Umwelt. Die EU versucht gegenzusteuern. Mit strengeren Vorgaben für Hersteller, erweiterten Recyclingquoten und einer stärkeren Produzentenverantwortung soll der Textilsektor nachhaltiger werden. Ziel: Weg von der Wegwerfmode und hin zu einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft, in der gebrauchte Textilien ein kostbarer Rohstoff sind. Ein erster Schritt gelang den Umweltverbänden in NÖ: Es wurde das Sammeln von Altkleidern intensiviert. Die Sammelquote von 16,6 t im Jahr 2024 im Gemeindegebiet konnte auf über 61 t im Jahr 2025 angehoben werden.

In Mistelbach gibt es weitere Möglichkeiten, noch brauchbares Gewand nicht wegzuschmeißen, sondern weiter zu verwenden. Der Verein Zefabe (Zentrum für Familie und Begegnung) und die Pfarre Mistelbach nehmen gebrauchte (aber saubere, funktionsfähige) Kleidung und Schuhe zur Weitergabe entgegen. Auch der Verkauf online über Plattformen oder Tauschbörsen sind eine gute Option.

Wir haben seit Beginn 2025 das Einweg-Pfandsystem für Dosen und Plastikflaschen. Hier gibt es Erfolge zu vermelden, mehr als acht von zehn Pfandgebinden finden den Weg zurück in den Kreislauf. Mit einer Sammelquote von 81,5 Prozent wurden die Sammelziele dank der aktiven Teilnahme der Konsument:innen erfolgreich erreicht. Flasche zu Flasche bzw. Dose zu Dose ist somit Realität. In NÖ wurden 291 Millionen Gebinde zurückgegeben. Damit wurde ein Versprechen wahr: Weniger Müll in der Natur, mehr Umweltschutz. (Nächstes Ziel: 90 Prozent bis 2027)

„Anpassung an die Umwelt ist als Intelligenz bekannt.“ *Stephen Hawking*



Viel Engagement für eine nachhaltige Mobilität bewies die BHAK/BHAS Mistelbach bei der vom Klimabündnis Niederösterreich organisierten Radland-Aktion. Gemeinsam mit ihren Lehrkräften sammelten die Schülerinnen und Schüler auf ihren Alltagswegen knapp 17.600 Radkilometer. Mit der Teilnahme bei der Radaktion verbindet die BHAK effektiv die Themen Nachhaltigkeit, Gesundheit und Sport. Positive Effekte beim Lernen gibt es als Bonus obendrauf.

„klimaschonend Kultur veranstalten“ ist ein **Beratungs- und Unterstützungsprogramm** für Kulturvereine und andere Akteure, die beim Thema **Klimaschutz aktiv(er)** werden wollen. Das Programm ist kostenlos und zeigt Umsetzungswege und Optimierungen im Klimaschutz auf. In Mistelbach nehmen bereits folgende Veranstaltungen teil: Schlössladvent, Sommerszene und Stadtfest. https://www.klimaschonend.at/

Im Herbst hielt der NÖ Naturschutzbund seine jährliche Tagung bei uns in Mistelbach ab. Im Zeichen von „Zukunft durch Wandel“ ging es um wichtige Fragen: Wie können wir angesichts von Biodiversitäts- und Klimakrise den Mut zum Handeln bewahren? Vorträge und Diskussionen mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Theologie, Recht und Wirtschaft wurden Wege einer ökologischen Transformation aufgezeigt. Die Umweltökonomin und Wissenschaftlerin des Jahres 2024 Univ-Prof. Dr.a Sigrid Stagl zur

Diskrepanz zwischen dem, was passiert, und dem, was passieren sollte: *„Ressourcen-intensive, marktwirtschaftliche Systeme müssen an die aktuelle Zeit angepasst werden. Ressourcenschonende Innovationen gibt es längst, doch die bestehenden Strukturen halten sie zurück, statt sie anzustoßen.“*

An dieser Stelle darf ich eine Lanze brechen für alle Vereine, denn sie sind ein wichtiger Pfeiler für die Gemeinschaft. Sie stärken das soziale Miteinander und unterstützen die individuelle (Weiter)Entwicklung des Einzelnen. Ohne Vereine wäre unsere Welt eine weniger nachhaltige.

Wir haben das Wissen.
Jetzt müssen wir handeln.

Unsere Städte sind unter anderen klimatischen Bedingungen entstanden. Wir müssen sie schneller umbauen als bisher gedacht, Notfallpläne für Hitzewellen und Starkregenereignisse erarbeiten und eine Strategie entwickeln, wie wir unsere Ernährungssicherheit gewährleisten können. Im urbanen Bereich geht es darum, Hitzeinseln zu reduzieren und das Mikroklima zu beeinflussen. Die Devise lautet: Bäume statt Parkplätze und Fassadenbegrünung als Standard. Während mehrtägiger Hitzeperioden im Sommer sind besonders ältere und kranke Menschen, Kleinkinder sowie Personen mit eingeschränkter Mobilität gefährdet. Dazu kommen arme oder armutsgefährdete Menschen, die sich keine Klimaanlage leisten können.

Stadtverwaltungen müssen vorausschauend handeln und kühlende Einrichtungen planen, die Menschen im Notfall Schutz bieten. Auch Pflanzen leiden unter der Hitze. Wenn die Temperatur von 25 auf 35 Grad ansteigt, benötigen sie doppelt so viel Wasser, um das gleiche Wachstum aufrecht zu erhalten. Unsere Landwirtschaft ist derzeit schlecht oder gar nicht auf langanhaltende Hitzeperioden und nachfolgende Starkregenereignisse vorbereitet.

Wenn wir einen Gang zulegen, dann sind wir in 15 Jahren gesünder als heute. Hätten bessere Luft und mehr Muskeln. Und mehr Geld zur Verfügung, das der Staat nicht in Strafzahlungen und für Überschwemmungsopfer ausgeben muss.
Die Klimawende müssen wir in diesem Jahrzehnt schaffen, schrieb der Weltklimarat. Das liegt an den vielen Menschen Jung und Alt. An denen, die sich für einen Weg von 1 km nicht ins Auto setzen, sondern mit dem Rad fahren oder gemeinsam mit dem Nachbarn. Die ihr Haus dämmen und mit einer PV-Anlage ausrüsten. Die ihr Essen bewusst saisonal, regional und/oder bio einkaufen – geht übrigens auch im Supermarkt.

„Das Klima hat sich schon immer verändert.“

Ja. Aber noch nie in dieser Geschwindigkeit. Und noch nie durch eine einzige Spezies, die genau weiß, was sie tut – und trotzdem zögert.

„Was soll Europa, Österreich … allein schon ausrichten.“

Stimmt. Aber jedes Land, das sich wegduckt, ist Teil des Problems. Wenn alle warten, bis die anderen anfangen, passiert exakt nichts.

„Alles nur Panikmache.“

Panik lähmt. Wissen verpflichtet. Es geht nicht um Ideologie. Es geht um Physik. Um Rückkopplungen. Um Schwellenwerte. Um Verantwortung gegenüber kommenden Generationen – und ehrlich gesagt auch gegenüber uns selbst.

Die eigentliche Frage ist nicht, ob wir uns Klimaschutz leisten können.

Sondern ob wir es uns leisten können, Kipppunkte zu überschreiten.

Nachdenken schadet nicht. Wegsehen schon.

Ja, wir können das schaffen. Aber es geht nur gemeinsam. Weil:

Der Klimawandel ist real,
wir sind die Ursache,
er ist gefährlich,
die Fachleute sind sich einig und
wir können noch was tun.
Die Natur ist kein Parteimitglied.
Der Klimawandel ist kein politisches Thema.
Der Klimawandel ist Thema der Naturwissenschaften.
Aber: Wie wir mit dem Klimawandel umgehen, das ist Politik.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Wortmeldungen: GR Luck und GR Lehnert

Zu 8.) Subventionsansuchen

a) MIMA GmbH, Arbeits- und Personalkostenbudget

Zusätzlich zu dem im Voranschlag 2026 vorgesehenen Subventionsbetrages in Höhe von € 180.000,-- sollen im Jahr 2026 seitens der Stadtgemeinde Mistelbach weitere € 60.000,-- an die MIMA GmbH ausbezahlt werden. Somit ergibt sich für das Jahr 2026 ein Gesamtsubventionsbetrag für die MIMA GmbH in Höhe von € 240.000,--.

Im Nachtragsvoranschlag 2026 sowie ab dem Voranschlag 2027 sollen jährlich bis auf weiteres € 240.000,-- veranschlagt werden.

Im Jahr 2026 wurden bis jetzt € 90.000,-- als 1. Tranche an die MIMA GmbH ausbezahlt. Die Auszahlung der 2. Tranche in Höhe von € 90.000,-- sowie der zusätzlichen € 60.000,-- sollen zeitnah nach dem Gemeinderatsbeschluss erfolgen.

Es soll ein neuer Grundsatzbeschluss gefasst werden, wonach die Stadtgemeinde Mistelbach der MIMA GmbH in Summe € 240.000,-- jährlich an Subventionsmitteln ab dem Jahr 2026 ausbezahlen soll. Die Auszahlung soll ab dem Jahr 2027 nicht mehr in 2 Tranchen, sondern in Summe zu Beginn jeden Jahres erfolgen. Der Restsubventionsbetrag des Jahres 2026 in Höhe von € 150.000,-- soll zeitnah nach dem Gemeinderatsbeschluss erfolgen.

Die Vollziehung dieses Grundsatzbeschlusses (Richtlinie) obliegt nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 (§38 Abs. 1 Z. 1) dem Bürgermeister.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 60.000brutto/755003/789 000 2000/MR 300000129.006 durch Minderausgaben auf 728000/381000 und 728000/970000

GR Spitzbart-Kleewein stellt folgenden Gegenantrag:
Die Subvention soll zurückgestellt und eine überarbeitete Vorlage mit definierten Zielen zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von GR Spitzbart-Kleewein zur Abstimmung:

Bei 16 Pro-Stimmen (SPÖ, FPÖ, LaB und Grüne) mit 20 Gegenstimmen (ÖVP) mehrheitlich abgelehnt.

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag von STR Holy zur Abstimmung:

Bei 15 Gegenstimmen (SPÖ, FPÖ, LaB und GR Sperk) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Lehnert, GR Spitzbart-Kleewein, STR Liebminger, Vzbgm. Schamann, GR Höfer, STR Pfeffer und GR Brandstetter

b) Jakobsweg Weinviertel – Verein zur Förderung des Pilgerwesens, Subvention für 2026

Der Jakobsweg Weinviertel wurde am Ostermontag, 5. April 2010, offiziell eröffnet und hat im Jahr 2025 das Jubiläum seines 15-jährigen Bestehens gefeiert. In diesem Zeitraum hat sich der Jakobsweg Weinviertel sehr erfolgreich entwickelt, weil er jährlich von etwa 2.500 Pilgerinnen und Pilgern begangen wird und somit auch touristisch für die gesamte Region bedeutsam ist. Die Verantwortlichen des Vereins Jakobsweg Weinviertel bedanken sich bei allen, die zur Errichtung, Erhaltung und Entwicklung dieses Pilger-weges beigetragen haben, insbesondere bei den Gemeinden, der Weinviertel Tourismus GmbH, der Erzdiözese Wien, den Pilgerbegleitern und vielen Betrieben am Weg.

In den Jahren 2023 bis 2025 hat der Verein die auch bisher bewährten Aktivitäten gesetzt, wie die jährliche Kontrolle und Mängelbehebung am gesamten Jakobsweg Weinviertel, die größtenteils in Eigenregie durchgeführt wurden. Ferner haben die Vereinsverantwortlichen jeweils den Start der Pilgersaison im Frühjahr, die Vikariatspilgertage, Pilgerwanderungen und regionale Pilgertreffen organisiert sowie an diversen Netzwerktreffen und Tourismusveranstaltungen teilgenommen.

Für das Jahr 2026 ersuchen die Verantwortlichen des Vereins Jakobsweg Weinviertel die Stadtgemeinde Mistelbach die Arbeit weiterhin ideell und auch finanziell zu unterstützen! Wie bei der Errichtung des Weges gemeinsam beschlossen, wird um einen Jahresbeitrag (abhängig von der Einwohnerzahl) seitens der Stadtgemeinde Mistelbach in Höhe von € 600,-- ersucht.

Mit diesem Beitrag sowie auch den Beiträgen anderer Gemeinden wird in der nächsten Periode ein neues Projekt geplant, das der weiteren Attraktivierung des Jakobswegs Weinviertel dienen soll, z.B. durch die Erneuerung der Informationstafeln am Weg, eventuell durch die Errichtung von Rastplätzen und Trinkbrunnen am Weg und der Verbesserung des digitalen Webauftritts.

Weiters freuen sich die Verantwortlichen des Vereins Jakobsweg Weinviertel über Ideen aus den Jakobsweg-Gemeinden, die für noch mehr Aufmerksamkeit am Jakobsweg Weinviertel dienen könnten.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 9. Februar 2026 folgenden Beschluss gefasst: Dem Verein Jakobsweg Weinviertel – Verein zur Förderung des Pilgerwesens soll eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 600,-- für das Jahr 2026 zur Erhaltung der Vereinstätigkeit gewährt werden. Bei einer finanziellen Unterstützung für das Jahr 2027 und darüber hinaus muss seitens des Vereins Jakobsweg Weinviertel – Verein zur Förderung des Pilgerwesens erneut um eine Förderung angesucht werden.

Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 600brutto/757000/771 000 2000/H/MR 300000128.013

Einstimmig genehmigt.

GR Höfer verlässt während der Behandlung des lit. b) die Sitzung.

c) Verschönerungsvereine, Aufteilung gemäß Aufwendungen 2025

Um eine Subvention im Sinne der Richtlinien haben heuer neun Verschönerungsvereine angesucht. Nach Überprüfung aller eingereichten Unterlagen der Ausgaben 2025 soll die Subvention an die Verschönerungsvereine im Sinne der bestehenden Richtlinien folgenderweise vergeben werden:

Verein	**Aufwendungen 2025**	€ 20.000/€ 67,391,25	**Subvention**
VSV Ebendorf	€ 6 168,62	0,296774	€ 1 830,69
VSV Eibesthal	€ 10 490,55	0,296774	€ 3 113,33
VSV Frättingsdorf	€ 5 724,95	0,296774	€ 1 699,02
VSV Hörersdorf	€ 4 575,68	0,296774	€ 1 357,94
VSV Hüttendorf	€ 5 495,01	0,296774	€ 1 630,78
VSV Kettlasbrunn	€ 9 301,84	0,296774	€ 2 760,55
VSV Lanzendorf	€ 6 597,27	0,296774	€ 1 957,90
VSV Paasdorf	€ 7 884,07	0,296774	€ 2 339,79
VSV Siebenhirten	€ 11 153,26	0,296774	€ 3 310,00
	€ 67 391,25		**€ 20 000,00**

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 10. Februar 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Der für die Verschönerungsvereine zur Verfügung stehende Betrag von € 20.000,-- soll gemäß obenstehender Tabelle vergeben werden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 20.000brutto/757010/369 000 2000/H/MR 300000138.003

Einstimmig genehmigt.

GR Höfer nimmt während der Behandlung des lit. c) wieder an der Sitzung teil.

d) Verein Freunde der Weinviertler Philharmoniker

Im Jahr 2021 ersuchte die Stadtgemeinde Mistelbach den Verein Freunde der Weinviertel Philharmoniker im Rahmen der Konzertreihe ein klassisches Konzert am Ostermontag im Stadtsaal zu veranstalten. Als Kooperationspartner bot man den Kartenverkauf ohne Manipulationsgebühr über das Bürgerservice, sowie den vergünstigten Konzertreihetarif für den Stadtsaal an. Wie bereits auch in den letzten Jahren möchte der Verein das Konzert am Ostermontag, 6. April 2026, zu den gleichen Konditionen wie in den letzten Jahren veranstalten.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 10. Februar 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Für den Direktverkauf über die Stadtgemeinde Mistelbach fallen keine Gebühren an und der Saal soll zum Konzertreihetarif (€ 531,--/Tag für den Saal, Foyer und Schank sind kostenlos) verrechnet werden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

e) Internationale Meisterkurse, Konzertveranstaltungen 2026

Der Verein plant 3 weitere Konzerte im Barockschlössl und bittet um Unterstützung und Kooperation in Form von Bewerbung und Kartenvorverkauf über das Bürgerservice.

17. Mai 2026, 17.00 Uhr, Barock-Konzert mit der CAPELLA ACADEMICA WIEN mit Werken von Joh. Seb. Bach und F. Couperin

15. August 2026, 19.00 Uhr, JAZZ – open air mit RENATE REICH Five-tett „BAD HABITS“, dafür bitten Sie um Beistellung von Bühnenpodesten und Heurigengarnituren durch die Stadtgemeinde Mistelbach

3. Jänner 2027, 17.00 Uhr, Konzert „MUSIK ZUM NEUEN JAHR“

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 10. Februar 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Dienst- und Sachleistungen für das Zurverfügungstellen der Heurigengarnituren soll gewährt werden, Bühnenpodeste gibt es leider keine. Die Unterstützung soll, wie bei den beiden letzten Konzerten, in Form von Bewerbung in unseren gemeindeeigenen Medien, stattfinden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

f) KG Mistelbach, röm.kath. Pfarramt St. Martin, Fronleichnamsumzug, Bewirtung der Blasmusik und Zunftfahnenträger, Übernahme der Kosten

Das röm.kath. Pfarramt St. Martin ersucht mit Schreiben vom 19. Jänner 2026 um die Übernahme der Kosten für die Bewirtung der Musiker und Zunftfahnenträger zu Fronleichnam am 4. Juni 2026.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle der Übernahme von Verpflegungskosten der Stadtkapelle Mistelbach mit € 20,-- pro Musiker (maximal 25 Musiker) und € 20,-- pro Fahnenträger (maximal 15 Fahnenträger) seine Zustimmung erteilen. Es sollen der Pfarre Bons übergeben werden.

Bedeckung: 800brutto/777005/390 000 2000/H/MR 300000142.006

Bei 2 Gegenstimmen (LaB) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Brandstetter und BGM Stubenvoll

g) Pride Mistelbach 2026

Der Verein sucht mit Schreiben vom 8. Februar 2026 um Subvention der Dienst- und Sachleistungen für die Veranstaltung Mistelbach Pride am 30. Mai 2026 an.
Konkret bitten Sie um folgende Leistungen:
Absperrgitter, Klo-Container, Strom & Wasser, Heurigengarnituren, Sonnenschirme, Müllcontainer, Mistkübel und Verkehrszeichen am Hauptplatz für den 30. Mai 2026.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 10. Februar 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Die Dienst- und Sachleistungen für die Veranstaltung Pride Mistelbach am 30. Mai 2026 sollen subventioniert werden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 7 Gegenstimmen (FPÖ und LaB) genehmigt.

Wortmeldung: GR Lehnert

h) vielmusik am Kirchenberg 2026, Unterstützung des Veranstalters „Verein Kultur-Quartier Kloster“

Die Veranstaltungsreihe vielmusik am Kirchenberg wird vom Verein Kultur-Quartier Kloster als Veranstalter übernommen. An 4 Terminen im Juli werden am Kirchenvorplatz bzw. bei Schlechtwetter in der Kirche Minikonzerte geboten. Die Stadtgemeinde Mistelbach ist Kooperationspartner und unterstützt den Verein bei der medialen Bewerbung in den gemeindeeigenen Medien sowie bei der kostenlosen Bewerbung an den Mistkübeln.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 10. Februar 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Die Stadtgemeinde Mistelbach ist Kooperationspartner und unterstützt den Verein bei der medialen Bewerbung in den gemeindeeigenen Medien sowie bei der kostenlosen Bewerbung an den Mistkübeln.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

i) KG Mistelbach, Jagdverein, Subvention für Wildwarner

Es erging schriftliches Ansuchen der Jagdgesellschaft Mistelbach an den Bürgermeister betreffend Unterstützung bei der Anschaffung von Wildwarnern.

Die Jagdgesellschaft Mistelbach nimmt seit dem Jahr 2016 am Projekt „Wildtiere und Verkehr Niederösterreich“ teil und leistet dadurch einen aktiven Beitrag zur Reduktion von Wildunfällen sowie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Mensch und Tier im Jagdgebiet 2130 Mistelbach.

Aufgrund der Neuanschaffung von Wildwarnern entstanden Kosten in Höhe von € 621,--
Die Neuanschaffung war aus mehreren Gründen erforderlich:
- Setzung neuer Straßenleitpflöcke auf der Waldstraße
- Beschädigung bestehender Wildwarner infolge von Verkehrsunfällen
- Erweiterung der Ausstattung auf der Landesstraße L35

Die Jagdgesellschaft Mistelbach ersucht die Stadtgemeinde um finanzielle Unterstützung für die angefallenen Kosten der Neuanschaffung.

Der GRA 6 hat in seiner Sitzung vom 26. Jänner 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Die Jagdgesellschaft soll eine Subvention in Höhe von € 100,-- als Unterstützung von der Stadtgemeinde Mistelbach erhalten.

STR Reiskopf beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 100brutto/777000/640 000 4000/H/MR 300000018.118
durch Minderausgaben auf 618000

Einstimmig genehmigt.

j) Frauenhaus Mistelbach, „haus der frau“ 2026

Das Frauenhaus Mistelbach sucht um eine Subvention für 2026 an. Das Frauenhaus Mistelbach ist seit dem Jahr 1991 ein Zufluchtsort für Frauen und Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Es bietet eine geschützte und gesicherte Unterkunft auf dem Weg in ein gewaltfreies Leben. Das Haus hat Platz für sieben Frauen und ihre Kinder. Es bietet Aufnahme rund um die Uhr sowie ambulante und telefonische Betreuung, teilt Frau Mag. Brigitte Amon im Ansuchen mit. (ZVR-Zahl: 792721348).

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 2026 folgenden Beschluss gefasst: Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 3.500,-- für das Frauenhaus Mistelbach.

STR Liebminger beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 3.500brutto/757014/429 000 2000/MR 300000139.028

Einstimmig genehmigt.

k) KOBV Kriegsopfer und Behindertenverband, Ortsgruppe Mistelbach

Der Kriegsopfer- und Behindertenverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat über 34.000 Mitglieder. Die Betreuung der Mitglieder erfolgt durch Ortsgruppen. In Niederösterreich sind 273 Ortsgruppen tätig, eine davon ist die Ortsgruppe Mistelbach, die 150 Mitglieder ehrenamtlich betreut. Neben der kostenlosen Beratung werden kranke und pflegebedürftige Mitglieder zu Hause besucht, Amtswege erledigt und Formulare wie Ansuchen auf Pflegegeld und auf den Behindertenpass bearbeitet. Bei finanziellen Notlagen gewährt der Verein Unterstützung. Der Verein ersucht um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2026. In zweiwöchigen Abständen bietet der Verein Sprechstunden an, die jeweils am Dienstag, ab 14.00 Uhr, im Rathaus stattfinden. (ZVR-Zahl: 030132723).

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 2026 folgenden Beschluss gefasst: Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 150,-- für den KOBV Ortsgruppe Mistelbach.

STR Liebminger beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 150brutto/757014/429 000 2000/MR 300000139.029

Einstimmig genehmigt.

l) Caritas „Café Zeitreise“

Seit über 5 Jahren wird das „Café Zeitreise“ in Mistelbach von der Caritas der Erzdiözese Wien angeboten. Es handelt sich um ein spezielles Angebot für Menschen mit Vergesslichkeit oder Demenzerkrankung bzw. für deren An- und Zugehörige.
2025 organisierte der Verein den ersten demenzfreundlichen ökumenischen Gottesdienst im Pater Jordan Haus mit insgesamt 45 Teilnehmenden. In diesem Jahr wird dieser am 25. Juni 2026 stattfinden.

Die Caritas der Erzdiözese Wien organisiert mit dem „Café Zeitreise“ regelmäßig einen Nachmittag für Bürger aus Mistelbach und Umgebung. Das 14-tägige Angebot bringt für Personen mit einer Demenzerkrankung die Erfahrung gemeinsamer Aktivitäten in fröhlicher Runde (Bewegung, Musik und Übungen) und für An- und Zugehörige eine nötige Auszeit im oft anstrengenden Pflegealltag bzw. wertvollen Austausch mit Gleichgesinnten und fachliche Beratung.

2025 konnten an 19 Terminen 175 Teilnahmen verzeichnet werden.
(Caritas der Erzdiözese Wien, ZVR Zahl: 789192467)

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 150,-- für das Projekt „Café Zeitreise“.

STR Liebminger beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 150brutto/757014/429 000 2000/MR 300000139.030

GR Brandstetter stellt folgenden Gegenantrag:
Die Subvention an die Caritas, „Café Zeitreise“ soll auf € 300,-- erhöht werden.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von GR Brandstetter zur Abstimmung:

Bei 6 Pro-Stimmen (STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl J., GR Schmatzberger, LaB) mehrheitlich abgelehnt.

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag von STR Liebminger zur Abstimmung:

Bei 2 Gegenstimmen (GR Hawel und GR Brandstetter) genehmigt.

Wortmeldung: GR Brandstetter

m) Sozialhilfeverein für Essen auf Rädern 2026

Die Obfrau des Sozialhilfevereins, Frau Maria Schmelzer, ersucht um Subvention für die Aktion „Essen auf Rädern“ für das Jahr 2026. Seit 1977 stellt der Sozialhilfeverein mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Großgemeinde Mistelbach täglich Mittagessen für ältere, kranke oder pflegebedürftige Personen zu. Zwischen 80 und 100 Portionen warmes Essen werden täglich durch 60 ehrenamtliche Essenszusteller in der Großgemeinde Mistelbach und in der Gemeinde Asparn/Zaya zugestellt.

In den vergangenen Jahren hat der Verein € 3.800,-- Jahressubvention von der Stadtgemeinde Mistelbach erhalten. (ZVR-Zahl: 628272403).

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Es wird die Auszahlung der Jahressubvention in der Höhe von € 3.800,-- an den Sozialhilfeverein für die Aktion „Essen auf Rädern“ für das Jahr 2026 beantragt.

STR Liebminger beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 3.800brutto/757012/423 000 2000/MR 300000140.003

Einstimmig genehmigt.

Zu 9.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen

a) KG Siebenhirten, Umgestaltung Ortsdurchfahrt B46, 1. Bauabschnitt 2026

Wie schon in den letzten GRA 5 Sitzungen besprochen, wurde zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in der KG Siebenhirten bereits eine verkehrsrechtliche und verkehrstechnische Überprüfung der B 46 durch die BH Mistelbach durchgeführt und positiv bewertet.
Anders als in der KG Hörersdorf sind in der KG Siebenhirten nicht nur Bodenmarkierungsarbeiten, sondern auch Straßenbauarbeiten durchzuführen.

Da sich die gesamte Maßnahme über den Abschnitt der Landesstraße B46 von ca. km 11,70 bis km 13,50 = 1,80 km erstreckt, soll das Projekt auf mind. 2 Abschnitte aufgeteilt werden.
Im Jahr 2026 sollen der 1. Abschnitt von Ortseinfahrt Süd (ca. km 11,70) bis zur Siebenhirtner Hauptstraße 21 (ca. km 12,30) umgesetzt werden.
In diesem Bereich sind folgende bauliche Maßnahmen durchzuführen:

1.) Mittelinsel im Bereich der Einmündung der Gemeindestraße Mühlweg entsprechend dem Detail „A“.
 Die Kosten für die Herstellung dieser Verkehrsinsel entsprechend der aktuellen Rahmenvereinbarung belaufen sich auf ca. € 18.310,20 inkl. USt.
2.) Herstellung einer Bushaltestelle vor der Kirche – wurde auch im Zuge der Befahrung der Bushaltestellen durch die RU 6 beanstandet, da keine staubfreie Auftrittsfläche auf Hochbord von 12 bis 15 cm und einer Mindestbreite von 1,50 m und einer Länge von mindestens 12,0 m besteht. Die Ausführung erfolgt laut Detail „B“.
 Die Kosten für die Herstellung dieser Bushaltestelle entsprechend der aktuellen Rahmenvereinbarung belaufen sich auf ca. € 23.832,72 inkl. USt.
3.) Herstellung eines Parkstreifens vor den Liegenschaften Siebenhirtner Hauptstraße ON 11 bis ON 17 entsprechend dem Detail „C“.
 Die Kosten für die Herstellung dieses Parkstreifens entsprechend der aktuellen Rahmenvereinbarung belaufen sich auf ca. € 45.342,51 inkl. USt.

Somit ergibt sich für die Straßenbauarbeiten der oben angeführten Punkte (1. bis 3.) eine Kostenschätzung auf Basis der aktuellen Rahmenvereinbarung in der Höhe von € 87.485,43 inkl. USt.

Die erforderlichen Bodenmarkierungsarbeiten sind in den angeführten Preisen nicht enthalten und werden erst auf Basis der Ausschreibung aus 2025 für die Stadtratssitzung hochgerechnet.

Nach Rücksprache mit der Finanzabteilung sind diese Straßenbauarbeiten nicht dem investiven Budget, sondern dem operativen Budget zuzurechnen.
Im Budget 2026 ist für die operativen Instandhaltungsmaßnahmen im Straßenbau (Sachkonto: 611000) ein Betrag von € 270.000,-- vorgesehen.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 28. Jänner 2026 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:
Es soll die ARGE Mistelbach (P+B – H&F), 2225 Maustrenk 123 bzw. 2192 Kettlasbrunn, Städtnerstraße 66-70, entsprechend der aktuellen Rahmenvereinbarung für 2026 und der Kostenzusammenstellungen für die oben beschriebenen 3 Bereiche in der Höhe von € 87.485,43 inkl. USt, mit den Straßenbauarbeiten in der KG Siebenhirten, Ortsdurchfahrt B46, von Ortseinfahrt Süd bis Siebenhirtner Hauptstraße 21, beauftragt werden.

Entsprechend des Beschlusses vom GRA 5 sind zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in der KG Siebenhirten, Ortsdurchfahrt B 46, 1. Bauabschnitt 2026, auch Bodenmarkierungsarbeiten erforderlich. Es wurde daher bei der Firma Monsipan Bautenschutz Gesellschaft m.b.H., Himbergerstraße 76, 2320 Schwechat, angefragt, ob die im Zuge der Ausschreibung für die Ortsdurchfahrt B 46 in der KG Hörersdorf vom September 2025 abgegebenen und beauftragten Preise auch bei diesem Projekt Gültigkeit haben.

Mit Mail vom 11. Februar 2026 hat die Firma Monsipan der Gültigkeit der Einzelpositionspreise entsprechend der Ausschreibung aus 09/2025 für die Ortsdurchfahrt B 46 in der KG Hörersdorf zugestimmt.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle wie folgt seine Zustimmung erteilen:
Es soll die ARGE Mistelbach (P+B – H&F), 2225 Maustrenk 123 bzw. 2192 Kettlasbrunn, Städtnerstraße 66-70, entsprechend der aktuellen Rahmenvereinbarung für 2026 und der Kostenzusammenstellungen für die oben beschriebenen 3 Bereiche in der Höhe von € 87.485,43 inkl. USt, mit den Straßenbauarbeiten in der KG Siebenhirten, Ortsdurchfahrt B46, von Ortseinfahrt Süd bis Siebenhirtner Hauptstraße 21, beauftragt werden.

Bedeckung: 87.485,43brutto/611000/612 000 4000/H/IA/MR 300000018.124

Weiters soll die Firma Monsipan Bautenschutz Gesellschaft m.b.H., Himbergerstraße 76, 2320 Schwechat, mit den Bodenmarkierungsarbeiten in der KG Siebenhirten, Ortsdurchfahrt B 46, 1. Bauabschnitt mit den Einzelpositionspreisen aus der Ausschreibung für die Ortsdurchfahrt B 46 in der KG Hörersdorf aus 09/2025 mit einer Auftragssumme von ca. € 12.000,-- inkl. USt beauftragt werden.

Bedeckung: 12.000brutto/611002/612 000 4000/H/MR 300000018.120
Bedeckung aufgrund Minderausgaben bzw. Deckungsring Instandhaltung Straßenbau

Bei 5 Gegenstimmen (FPÖ) genehmigt.

b) KG Paasdorf, Schloßzeile ON 1 bis ON 29, Erneuerung der Trinkwasserleitung

Die Stadtgemeinde Mistelbach hat eine Besprechung mit der EVN im Hinblick auf die Stromverkabelung in der Schlosszeile, KG Paasdorf, durchgeführt.
Die Bauarbeiten der EVN sollen im März beginnen.

In der KG Paasdorf wurde das Wasserleitungsnetz grundsätzlich im Jahre 1965 errichtet. Die Wasserleitung ist somit ca. 60 Jahre alt!

Die EVN plant in den beiden Gehsteigen die Stromkabel zu verlegen. Genau in diesen Bereichen befindet sich auch die alte Wasserleitung. Von Seiten des Wasserwerkes wird daher vorgeschlagen nur noch eine Wasserleitung in der Straße zu verlegen und die Hausanschlüsse komplett zu erneuern. Es wurde daher mit der EVN gemeinsam besprochen in der Straße eine gemeinsame Künette für die Wasserleitung und Stromkabel zu verlegen und dann anschließend auf einer Gehsteigseite die Stromkabel zu verlegen.

Im Zuge der Verkabelungsarbeiten wird somit von Seiten des Wasserwerkes empfohlen, auch gleich eine neue Wasserleitung DN 100 über eine Leitungslänge von ca. 270 Meter mitzuverlegen.

Aufgrund der gemeinsamen Künette mit der EVN würde sich die Gemeinde die Grabungskosten der Hauptleitung von ca. 1/3 im Verhältnis gegenüber einer späteren eigenen Künette ersparen.

Die EVN hat, aufgrund ihrer Rahmenvereinbarung, die Baufirma Pittel + Brausewetter mit den Arbeiten beauftragt. Die Stadtgemeinde Mistelbach könnte sich in diesem Fall an die Ausschreibung anhängen und den Teil 2 mit einer Leitungslänge von ca. 270 Meter direkt beauftragen.

Die Baufirma Pittel + Brausewetter legte ein Angebot für die Grabungsarbeiten der Hauptwasserleitung und der Hausanschlüsse in der Höhe von € 121.905,72 netto.

Der Materialeinkauf für die Wasserleitung soll direkt von der Firma Pipe Life erfolgen. Das Material wurde in einer Größenordnung von ca. € 20.500,-- netto ermittelt.

Die Verlegung der Wasserleitung und die Errichtung der Hausanschlüsse erfolgt in Eigenregie durch das Personal des Wasserwerkes.

Zusätzlich sind noch Dichtheitsprüfungen und Wasseruntersuchungen notwendig. Hier sollen die Leistungen bei jenen Firmen, welche für die Arbeiten „Am Schloßberg“ beauftragt worden sind, zusätzlich beauftragt werden.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 28. Jänner 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Die Stadtgemeinde Mistelbach möchte die Wasserleitung Teil 2 in der Schloßzeile, KG Paasdorf, im Zuge mit den Verkabelungsarbeiten durch die EVN erneuern.
Die Baufirma Pittel + Brausewetter soll mit den Grabungsarbeiten in der Höhe von € 121.905,72 netto beauftragt werden. Die Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
Das notwendige Material für die Wasserleitung soll direkt bei der Firma Pipe Life, Industrieparkstraße 9, 2130 Mistelbach, bezogen werden. Die Kosten hierzu belaufen sich auf rund € 20.500,-- netto.

Notwendige Dichtheitsprüfungen und Wasseruntersuchungen sollen bei jenen Firmen, welche für die Arbeiten „Am Schloßberg“ beauftragt worden sind, in einer Größenordnung bis zu € 2.000,-- zusätzlich abgerufen werden.
Die Wasserleitung selbst wird in Eigenregie durch das Wasserwerk verlegt.
Die provisorischen Asphaltierungsarbeiten der Hauptkünette und Hausanschlüsse im Straßenbereich sind in den obigen Kosten inkludiert.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 121.905,72netto/004000/850 100 4000/MR 300000017.023
20.500netto/004000/850 100 4000/MR 300000017.023
2.000netto/004000/850 100 4000/MR 300000017.023

Einstimmig genehmigt.

c) KG Paasdorf, Schloßzeile ON 1 bis ON 29, 2. Bauabschnitt 2026

Wie bereits im letzten GRA 5 berichtet, wird im Jahr 2026 die Stromverkabelung durch die EVN auch in der Schloßzeile ON 1 bis ON 29 durchgeführt.

Da sich diese Straße auch in diesem Bereich in schlechtem Zustand befindet wurde auf Basis der aktuellen Jahresrahmenvereinbarung eine Kostenzusammenstellung von der ARGE Mistelbach für die Sanierung der Fahrbahn ohne Nebenflächen erstellt.
Die Straßensanierung beinhaltet Asphaltfräsarbeiten, Ausbesserungsarbeiten an der Asphalttragschichte, Neuherstellung von Einlaufgitter nach Bedarf und den Straßenzug in der Schloßzeile von ON 1 bis ON 29 mit einer Asphaltdeckschichte überziehen.
Die Kosten für diese Leistungen betragen € 126.974,76 inkl. USt.

Die Arbeiten werden voraussichtlich im Herbst 2026 durchgeführt.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 28. Jänner 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Es soll die ARGE Mistelbach (P+B – H&F), 2225 Maustrenk 123 bzw. 2192 Kettlasbrunn, Städtnerstraße 66-70, entsprechend der aktuellen Rahmenvereinbarung für 2026 und der Kostenzusammenstellung in der Höhe von € 126.974,76 inkl. USt, mit den Straßenbauarbeiten in der KG Paasdorf, Schloßzeile ON 1 bis ON 29 beauftragt werden.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 126.974,76brutto/060000/612 000 4000/H/IA/MR 300000018.121

Einstimmig genehmigt.

d) KG Paasdorf, Schwemmzeile von ON 44 bis ON 76, Gehsteig + Hauszufahrten

Wie bereits im letzten GRA 5 berichtet, wird im Jahr 2026 die Stromverkabelung durch die EVN auch in der Schwemmzeile von ON 44 bis ON 76 durchgeführt.

Aus diesem Grund werden seitens der Netz Niederösterreich (EVN) folgende Straßenbauarbeiten durchgeführt und die Kosten dazu übernommen:

- Abbruch des bestehenden Gehsteiges (Asphalt oder Pflaster)
- Künettenaushub für Kabelverlegung
- Flächenaushub für Gehsteig inkl. Entsorgung auf eine Breite von 1,50 m
- Herstellung des Unterbaues für den Gehsteig mit einer ungebundenen unteren Tragschichte und einer ungebundenen oberen Tragschichte
- Abgrenzung des Gehsteiges mit Raseneinfassungssteines

Da seitens der Netz Niederösterreich bereits ein großer Anteil der Kosten für die Neugestaltung der Nebenflächen übernommen wird, wurde von der ARGE Mistelbach eine Kostenzusammenstellung auf Basis der aktuellen Rahmenvereinbarung für die restlichen Straßenbauarbeiten für den Gehsteig und die Hauszufahrten erstellt. Das Angebot beinhaltet folgende Leistungen:

- Abbruch der Hauszufahrten und Mehrbreiten zur EVN-Leistung
- Aushub der Hauszufahrten und Mehrbreiten zur EVN-Leistung
- Unterbauherstellung für die Hauszufahrten und Mehrbreiten zur EVN-Leistung
- Einfassungen für die Hauszufahrten
- Liefern und Verlegen von Betonverbundsteinpflaster 6 cm (Wellensteine) inkl. Zuschnitt
- Unterlagsbeton bei den Hauszufahrten
- diverse Anpassungen an den Bestand

Die Kosten für die oben angeführten Leistungen der Stadtgemeinde Mistelbach für den Gehsteigbereich in der Schwemmzeile von ON 44 bis ON 76 betragen € 128.427,26 inkl. USt.

Die Arbeiten werden voraussichtlich im April bis Juli 2026 durchgeführt.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 28. Jänner 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Es soll die ARGE Mistelbach (P+B – H&F), 2225 Maustrenk 123 bzw. 2192 Kettlasbrunn, Städtnerstraße 66-70, entsprechend der aktuellen Rahmenvereinbarung für 2026 und der Kostenzusammenstellung für die Leistungen der Stadtgemeinde Mistelbach in der Höhe von € 128.427,26 inkl. USt, mit den Straßenbauarbeiten (Gehsteig und Hauszufahrten) in der KG Paasdorf, Schwemmzeile von ON 44 bis ON 76, beauftragt werden.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 128.427,26brutto/060000/612 000 4000/H/MR 300000018.122

Einstimmig genehmigt.

e) Kläranlage, Konzepterstellung für Steuerung und elektrische Anlagen

Die Steuerung und die elektrischen Anlagen auf der Kläranlage sind seit 1995 in Betrieb und gehören unbedingt saniert bzw. erneuert. Um jedoch einen sinnvollen Überblick über den aktuellen Stand zu bekommen, sowie auch die aktuellen gesetzlichen Auflagen und Stand der Technik zu berücksichtigen, ist es sinnvoll mit einem externen Planer ein Gesamtkonzept zu erstellten.

Es wurde daher vom Planungsbüro Lengyel ein Angebot für die Erstellung eines Konzeptes für Steuerung und elektrische Anlagen der Kläranlage eingeholt.
Die Angebotssumme beläuft sich auf € 28.000,-- exkl. USt.
Die Abrechnung erfolgt nach genauem Stundenaufwand.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 28. Jänner 2026 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:
Der Ausschuss ist grundsätzlich mit der Arbeitsvergabe für die Erstellung eines Konzeptes für Steuerung und elektrische Anlagen der Kläranlage einverstanden.
Das Planungsbüro Lengyel, Rennweg 46-50/1/2, 1030 Wien, soll mit der Erstellung eines Konzeptes für Steuerung und elektrische Anlagen der Kläranlage in Höhe von € 28.000,-- exkl. USt beauftragt werden.

Zwischenzeitlich liegt nun das schriftliche Angebot des Planungsbüros Lengyel für die Erstellung eines Konzeptes für Steuerung und elektrische Anlagen der Kläranlage vor und die genaue Angebotssumme inkl. eines 10 % Nachlasses beträgt € 28.232,39 netto.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle der Beauftragung des Planungsbüros Lengyel, Rennweg 46-50/1/2, 1030 Wien, mit der Erstellung eines Konzeptes für Steuerung und elektrische Anlagen der Kläranlage in Höhe von € 28.232,39 exkl. USt seine Zustimmung erteilen. Die Abrechnung erfolgt nach genauem Stundenaufwand.

Bedeckung: 28.232,39netto/060000/851 100 4000/MR 300000060.011

Einstimmig genehmigt.

GR Spitzbart-Kleewein verlässt während der Behandlung des lit. e) die Sitzung.

f) Klärschlamm, Entsorgung und Transport

Seit Jahresbeginn 2025 wird der Klärschlamm von der Firma Berthold GmbH, Nr. 191, 2153 Stronsdorf zur Firma Wien Energie zur Verbrennung gebracht. Der damalige Beschluss lautet vorab einmal für das Jahre 2025. Es waren im Jahre 2025 in Summe 1.115.340 kg Klärschlamm. Für Transport und Entsorgung sind Kosten in der Höhe von € 113.428,56 angefallen.

Die Bereitstellung der Container für die Klärschlammentsorgung, die ausgemachten Abholtermine und die Abwicklung mit der Entsorgungsstätte Wien Energie haben grundsätzlich gut funktioniert.

Es wurde daher von der Firma Berthold ein Angebot für die Klärschlammentsorgung 2026 eingeholt.

Die Angebotssumme beläuft sich für:
Entsorgung Klärschlamm inkl. Tranksport, € 103,55 pro Tonne, exkl. USt.
Containerreinigung, € 261,50 exkl. USt (nur im Bedarfsfall)

Die Preise für die Entsorgung und Transport vom Klärschlamm sind somit im Vergleich zum Jahre 2025 von € 99,-- pro Tonne exkl. USt um ca. 4,6 % gestiegen. Dies sind die allgemeinen Preisanpassungen beim Transport. Die Übernahmekosten bei der Firma Wien Energie sind bis dato gleichgeblieben. Sollte sich die Kosten bei der Firma Wien Energie verändern, so werden diese Kosten 1:1 weitergegeben.

Sollte die thermische Verwertung kurzfristig nicht möglich sein, so erfolgt die Verwertung des Klärschlamms auf den herkömmlichen Wegen. Hier verfügt die Firma Berthold über ein gutes Netzwerk.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 28. Jänner 2026 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:
Aufgrund der positiven Erfahrungen in den letzten Jahren und die ausschließliche Anpassung der Kosten auf Erhöhung des Indexes für Transporte soll die Firma Berthold den Klärschlammtransport und die Entsorgung ab dem Jahre 2026 durchführen.

Die Angebotspreise unterliegen zumindest einer halbjährlichen Wertanpassung nach dem Verbraucherpreisindex 2005. Sollten sich die Entsorgungskosten bei der Firma Wien Energie verändern, so werden diese Kosten 1:1 weitergegeben.

Zwischenzeitlich teilt mit dem Schreiben vom 10. Februar 2026 die Firma Berthold mit, dass unser Verwertungspartner Wien Energie darüber informiert hat, dass die Preise für die thermische Abfallbehandlung mit Wirkung zum **1. Jänner 2026** um **€ 5,-- pro Tonne** netto angepasst wurden.
Die Firma Berthold hat somit ein überarbeitetes Angebot, wo die € 5,-- pro Tonne als Mehrpreis ausgewiesen sind, gelegt.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle der Auftragsvergabe für Transport und Entsorgung, Containerreinigung nach Bedarf, des Klärschlamms an die Firma Berthold GmbH seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 120.000/728110/851 100 4000/MR 300000016.038

Einstimmig genehmigt.

GR Spitzbart-Kleewein ist während der Behandlung des lit. f) in der Sitzung nicht anwesend.

Zu 10.) Beschluss über außerplanmäßige und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsabschluss 2025 sowie Rücklagendotierungen

In der Sitzung des Prüfungsausschusses am 18. März 2026 wurde die Entscheidung über außerplanmäßige und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 2025 sowie Rücklagendotierungen behandelt.

Die in weiterer Folge verwendeten Abkürzungen RA, NVA und VA stehen für Rechnungsabschluss, Nachtragsvoranschlag und Voranschlag.

In der RA 2025 Beilage „Erläuterungen der Abweichungen zum Voranschlag“ wurden wesentliche Abweichungen des RA 2025 zum NVA 2025 begründet.

Die im RA 2025 ausgewiesenen Überschreitungen wurden einerseits durch Mehreinnahmen und andererseits durch Einsparungen abgedeckt. Im Jahresergebnis des Ergebnishaushaltes wurde nach dem Gesamtdeckungsprinzip gearbeitet.

Zuführungen vom operativen Haushalt für investive Vorhaben:
Im Jahr 2025 wurden € 2.280.505,30 (siehe Beilage Haushaltspotential 2025, Seite 4) aus dem operativen Haushalt für investive Vorhaben getätigt, um dadurch zusätzliche Darlehens-aufnahmen zu vermeiden.

Zuführungen innerhalb investiver Vorhaben:
Im Jahr 2025 wurden € 813.684,34 (siehe Beilage Haushaltspotential 2025, Seite 4) an Projektüberschüssen an andere investive Vorhaben zugeführt, um ebenfalls zusätzliche Darlehensaufnahmen zu vermeiden.

Die folgende Tabelle zeigt in der ersten Spalte die Projektcodes. Die zweite Spalte zeigt deren Projektüberschüsse, welche für die Vorhaben in Spalte 3 verwendet wurden.

Vorhaben mit Überschuss	Überschuss in €	Zu verwenden für Vorhaben
163000_98	415,89	1640_FF_HUETTEND_BA_ZWEI
163000_98	21.321,02	164000_FF_HAEUSER
5200_INSTANDSETZUNGEN	32.492,31	612000_17
6121_BRUECKEN	68.532,25	612000_17
6390_LANZENDORF	67.749,17	639000_126
6390_LANZENDORF	45.448,89	612000_17
7710_ZENTRUMSAUSGESTALT_	51.333,04	612000_17
850100_INSTANDS_ALLG	99.154,98	8501_WASSER_KIRCHENBERG
850900_79	123.163,07	8501_WASSER_KIRCHENBERG
851994_115	41.181,60	8510_KANAL_KIRCHENBERG
8510_KANAL_LBS_INTERNAT	47.582,26	8510_KANAL_KIRCHENBERG
8510_KANAL_MI_OST	40.588,54	8510_KANAL_KIRCHENBERG
8510_INSTANDSETZUNGEN	3.344,15	851_SAN_PATER_HELDE_STR
8510_INSTANDSETZUNGEN	95.810,83	8510_KANAL_KIRCHENBERG
8511_INSTANDSETZUNGEN	75.566,34	8510_KANAL_KIRCHENBERG
Summe	**813.684,34**	

Rücklagendotierungen:
Die Rücklagen haben sich im Jahr 2025 wie folgt entwickelt, Beträge in €: (RA Seite 485)

Bezeichnung	Anfangsstand	Zuführungen	Entnahmen	Endstand
Rücklage Allgemein	288.389,83	1,63	288.390,99	0,47
Rücklage Eröffnungsbilanz	31.400.000,00	0,00	0,00	31.400.000,00

Rücklage Haushaltspotential	2.548.388,29	2.289.449,02	2.548.388,29	2.289.449,02
Feuerwehren	247.725,43	60.792,32	100.003,33	208.514,42
Stadtrohrleitung	23,49	0,09	0,00	23,58
Abwasserbeseitigung	12,07	0,05	0,00	12,12
Müllbeseitigung	26.254,51	98,82	0,00	26.353,33
Gesamtsumme Rücklagen	**34.510.793,62**	**2.350.341,93**	**2.936.782,61**	**33.924.352,94**

Alle Rücklagen, mit Ausnahme der „Rücklage Eröffnungsbilanz“ und der „Rücklage Haushaltspotential (Eigenmittel) ab 2024“, sind Rücklagen mit Zahlungsmittelreserve. Die Konten und Sparbücher wurden mit den angeführten Rücklagendotierungen, mit Ausnahme der ohne Zahlungsmittelreserve gebildeten „Rücklage Eröffnungsbilanz“ und „Rücklage Haushaltspotential (Eigenmittel) ab 2025“, abgestimmt.

STR Holy beantragt, der Gemeinderat wolle den außerplanmäßigen und überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie den Rücklagendotierungen im Rechnungsjahr 2025 seine Zustimmung erteilen.

Bei 7 Gegenstimmen (FPÖ und LaB) genehmigt.

Wortmeldung: STR Liebminger

GR Spitzbart-Kleewein nimmt während der Behandlung des TOP 10.) wieder an der Sitzung teil.
GR Domann hat während der Behandlung und Abstimmung des TOP 10.) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen.

Zu 11.) Rechnungsabschluss 2025

In der Sitzung des Prüfungsausschusses am 18. März 2026 wurde die Entscheidung über außerplanmäßige und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 2025 sowie Rücklagendotierungen behandelt.

Die in weiterer Folge verwendeten Abkürzungen RA, NVA und VA stehen für Rechnungsabschluss, Nachtragsvoranschlag und Voranschlag.

Ergebnishaushalt: (RA Seite 1)

Ergebnishaushalt, Beträge in €:	**RA 2025**	**NVA 2025**	**Differenz**
Summe Erträge	46.747.908,67	44.196.000	2.551.908,67
Summe Aufwendungen	44.847.988,11	43.947.900	900.088,11
Nettoergebnis vor Rücklagen	1.899.920,56	248.100	1.651.820,56
Nettoergebnis nach Rücklagen	**2.486.361,24**	**1.969.700**	**516.661,24**

Das Nettoergebnis vor Rücklagen in Höhe von € 1.899.920,56 (RA Seite 1) ist um ca. € 1,6 Mio. höher als im Nachtragsvoranschlag 2025 prognostiziert. Hier zeigen sich bereits positive Effekte des im Jahr 2025 durchgeführten Haushaltskonsolidierungsprojektes.

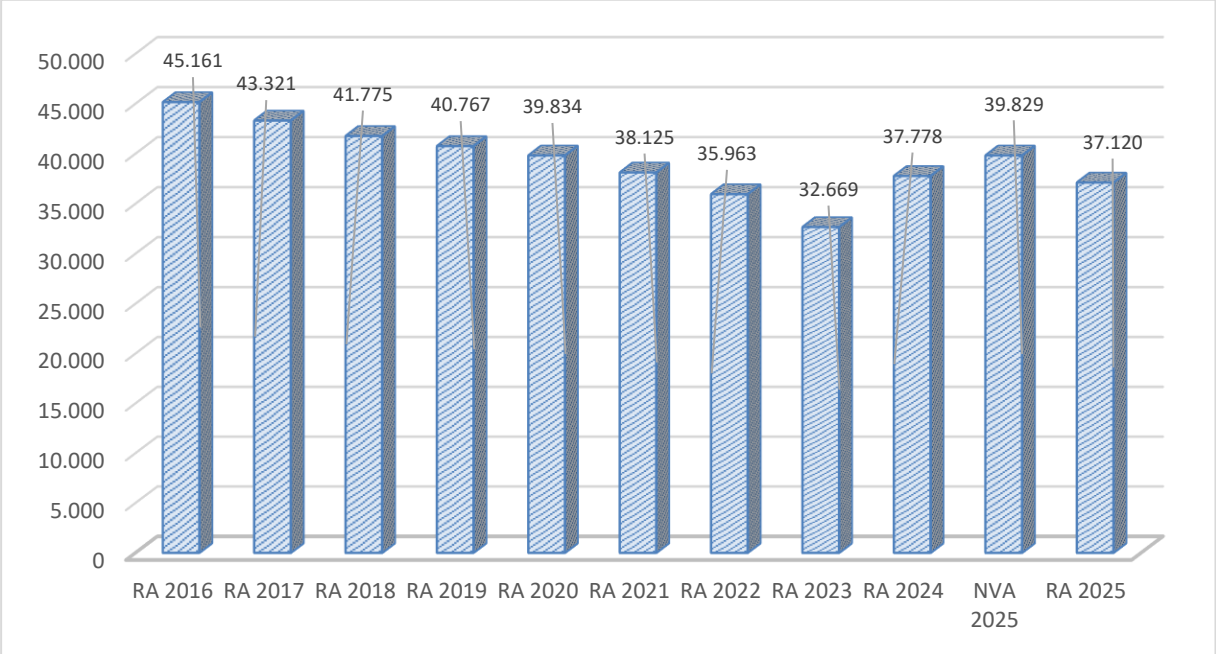
Das Ergebnis der Einnahmen aus den Ertragsanteilen abzüglich der Aufwendungen für Pflichtausgaben ergibt Mindereinnahmen von etwa € 47.000,-- gegenüber dem NVA 2025.

Beträge in €	RA	**RA 2025**	**NVA 2025**	**Differenz**
Einnahmen: Ertragsanteile	417	**14.726.881**	**14.750.000,**	**-**
Aufwendungen:				
Berufsschulerhaltungsbeitrag	149	298.425,00	298.500,00	-75,00
Sozialhilfe-Wohnsitzgemeindebeitrag	249	211.311,49	211.400,00	-88,51
Kinder- und Jugendhilfe-Umlage	258	561.756,82	561.000,00	756,82
NÖKAS-Umlage	275	4.296.150,	4.275.000,0	21.150,12
NÖGUS-Beitrag	275	641.847,06	642.000,00	-152,94
Sozialhilfe-Umlage	249	2.958.722,	2.956.000,0	2.722,15
Summe Aufwendungen		**8.968.212,**	**8.943.900,0**	**24.312,6**
Ergebnis		**5.758.669,**	**5.806.100,0**	**-**

Es bestehen Rücklagen mit einer Zahlungsmittelreserve in der Gesamthöhe von € 234.903,92, was eine Steigerung von € 60.876,28 gegenüber dem NVA 2025 bedeutet. (RA Seite 484)

Die Einnahmen aus den „Ausschließlichen Gemeindeabgaben“, wie Grundsteuer, Kommunalsteuer, Gebrauchsabgabe etc. betrugen 2025 € 6.021.452,48 (siehe RA Seite 413). Sie waren damit um ca. € 252.000 höher als im RA 2024 und rund € 19.000 niedriger als im NVA 2025 veranschlagt.

Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung des Darlehensschuldenstandes vom Jahr 2016 bis zum Jahr 2025 in Tausend Euro. Ende 2016 belief sich der Schuldenstand auf ca. € 45,2 Mio. **Innerhalb von 9 Jahren** konnte die Stadtgemeinde Mistelbach den Schuldenstand somit um über **€ 8 Mio. reduzieren**. Zusätzlich gilt es die Inflation in Österreich von 2016 bis 2025 von etwa 40 % zu bedenken, wodurch der „Wert“ des Geldes und folglich auch der Wert von Schulden in diesem Zeitraum um zusätzlich ca. 40 % gesunken ist.



Per 31. Dezember 2025 beträgt der **Schuldenstand** € 37.120.463,56. (RA Seite 521)
In diesem Gesamtschuldenstand sind Schulden für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, wie z.B. Abwasserbeseitigung, Abfallbehandlung und Wasserversorgung in Höhe von € 15.748.326,44 enthalten.

Die kumulierten Restzahlungen der **Leasingverträge** für Fahrzeuge und Kindergarten Nord schlagen sich per 31. Dezember 2025 mit € 1.912.523,54 zu Buche. (RA Seite 529)

Darlehensneuaufnahmen:
Im Jahr 2025 wurden vom Gemeinderat Neuaufnahmen von Darlehen in der Höhe von € 3.533.300,-- beschlossen. Davon wurden bis Ende 2025 nur € 826.000,-- abgerufen, da einerseits einige Großprojekte später als geplant gestartet haben bzw. die Schlussrechnungen bis 31. Dezember 2025 noch nicht eingelangt sind und andererseits der Kontostand der Stadtgemeinde dies zugelassen hat. Die restlichen € 2.707.300,-- werden erst im Jahr 2026 abgerufen, wodurch sich die Stadtgemeinde Mistelbach in Summe über € 50.000,-- an Zinsen ersparen wird.

In Summe wurden im Jahr 2025 ca. **€ 6,9 Mio.** an bestehenden variabel verzinsten Darlehen auf Fixzinsdarlehen umgeschuldet. (RA Seite 429) Diese Darlehenskonvertierung ist auch in den Positionen „Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden“ und „Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden“ (RA Seite 3) enthalten und braucht dort nur abgezogen werden, um die regelmäßigen („laufenden“) Darlehenszuzählungs- und -Darlehenstilgungsbeträge zu errechnen.

Vermögenshaushalt per 31.12.2025: (RA Seite 5ff)

Das Vermögen der Stadtgemeinde Mistelbach ist im RA 2025 im Vergleich zum RA 2024 um über € 1,9 Mio. gestiegen.

Aktiva	**Beträge in €**	**Passiva**	**Beträge in €**
Immaterielle Vermögenswerte	432.995,57	Saldo der Eröffnungsbilanz	31.834.163,26
Sachanlagen	139.632.454,16	Kumuliertes Nettoergebnis	12.375.419,02
Aktive Finanzinstrumente, langfristig	149,02	Haushaltsrücklagen	33.924.352,94
Beteiligungen	150.098,89	Neubewertungsrücklagen	127.464,94
Langfristige Forderungen	1.063.108,58	**Nettovermögen**	**78.261.400,16**
Langfristiges Vermögen	**141.278.806,22**	**Investitionszuschüsse**	**26.477.373,37**
Kurzfristige Forderungen	1.942.934,51	Langfristige Finanzschulden	36.729.997,28
Vorräte	0,00	Langfristige Verbindlichkeiten	0,00
Liquide Mittel	2.946.992,87	Langfristige Rückstellungen	1.910.055,60
Aktive Finanzinstrumente, kurzfristig	0,00	**Langfristige Fremdmittel**	**38.640.052,88**
Aktive Rechnungsabgrenzung	37.026,73	Kurzfristige Finanzschulden	390.466,28
Kurzfristiges Vermögen	**4.926.954,11**	Kurzfristige Verbindlichkeiten	1.633.517,01
		Kurzfristige Rückstellungen	0,00
		Passive Rechnungsabgrenzung	802.950,63
		Kurzfristige Fremdmittel	**2.826.933,92**
Summe Aktiva	**146.205.760,33**	**Summe Passiva**	**146.205.760,33**

Im Anlagenspiegel (RA Seite 524ff) werden u.a. die Summen der Buchwerte pro Anlagenklasse (immaterielle Vermögenswerte, Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude und Bauten, Wasser- und Abwasserbauten- und -anlagen, Sonderanlagen, technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kulturgüter, Anlagen im Bau, Kofinanzierte Schutzbauten) aufgelistet.

Ein detailliertes Anlagengitter pro einzelnem Anlagegut der immateriellen Vermögenswerte und der Sachanlagen ist laut Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, NÖ Gemeindeordnung 1973 sowie NÖ Gemeindehaushaltsverordnung nicht als Anlage zum Rechnungsabschluss vorgesehen. Ein solches wurde jedoch dem Prüfungsausschuss zum Abgleich mit den Summenwerten des Anlagenspiegels per 31. Dezember 2025 vorgelegt und liegt auch den Gemeinderatsunterlagen zur Durchsicht bei.

STR Holy beantragt, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Rechnungsabschluss 2025 samt allen Anlagen und Beilagen seine Zustimmung erteilen.

Bei 7 Gegenstimmen (FPÖ und LaB) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Brandstetter und STR Liebminger

BGM Stubenvoll hat während der Behandlung des TOP 11.) die Sitzung verlassen.
Den Vorsitz hat Vzbgm. Schamann übernommen.
GR Domann hat während der Behandlung und Abstimmung des TOP 11.) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen.

Zu 12.) Primärversorgungszentrum

TOP 12.) wurde bei Behandlung und Genehmigung der Tagesordnung mehrheitlich in die nicht öffentliche Sitzung verwiesen.

Zu 13.) Änderung 54, örtliches Raumordnungsprogramm, Stellungnahme

Die Änderung 54 des örtlichen Raumordnungsprogrammes mit der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und der Änderung 54 des Bebauungsplanes ist in der Zeit vom **Mittwoch, 5. November 2025 bis Mittwoch, 17. Dezember 2025** zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen.

Während der Auflagefrist haben nur wenige Personen in die Einreichunterlagen Einsicht genommen.

Zum Verfahren wurden innerhalb der Auflagefrist eine Stellungnahme von der Abteilung Landesstraßenplanung des Amtes der NÖ Landesregierung abgegeben. Die Stellungnahme bezieht sich auf den erhöhten Schwerverkehrsanteil auf der L3026 und das vor Baubeginn daraus resultierenden Ansuchen nach dem NÖ Straßengesetz.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Abwesenheit des Bürgermeisters während der Behandlung des TOP 13.) hat Vzbgm. Schamann den Vorsitz.
GR Domann ist während der Behandlung des TOP 13.) in der Sitzung nicht anwesend.

Zu 14.) Änderung 54, örtliches Raumordnungsprogramm, Begutachtung

Baugrundeignung:
Am 4. Dezember 2025 wurde mit Vertretern des geologischen Dienstes bei den einzelnen Standorten der geplanten WKA ein Ortsaugenschein durchgeführt. Die dazugehörigen Gutachten wurden in der Folge übermittelt. Zusammengefasst ist ein vertiefendes geologisch – geotechnisches Gutachten von einem befugten Sachverständigen notwendig. Dieses wurde von den Antragstellern bereits in Auftrag gegeben.

Raumordnungsfachliches Gutachten:
Das Gutachten bestätigt die Standorteignung. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Zustimmung der Nachbargemeinde zur Unterschreitung des Mindestabstandes beigelegt und die Verkehrsauswirkungen thematisiert werden müssen.

Stellungnahme SV für Natur- und Artenschutz:
Die Stellungnahme des Sachverständigen für Natur- und Artenschutz bestätigt ebenfalls die Standorteignung. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren können jedoch Ausgleichsmaßnahmen gefordert werden.

Die Ergänzungen wurden im vom Ortsplaner ausgearbeiteten Beschlussexemplar eingearbeitet und liegen dem Gemeinderat zur Einsichtnahme vor.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Abwesenheit des Bürgermeisters während der Behandlung des TOP 14.) hat Vzbgm. Schamann den Vorsitz.
GR Domann ist während der Behandlung des TOP 14.) in der Sitzung nicht anwesend.

Zu 15.) Änderung 54, örtliches Raumordnungsprogramm, Verordnung

Der Ortsplaner hat für dieses Verfahren eine Verordnung aufbereitet:

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 9. Februar 2026 nachfolgendem Verordnungsentwurf seine Zustimmung erteilt:

Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle folgender Verordnung seine Zustimmung erteilen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach beschließt in seiner Sitzung vom 24. März 2026 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. Nr. 3/2015 - i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Stadtgemeinde Mistelbach dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (GZ. 10.910-25/03 (FWPL) vom November 2025, RaumRegionMensch ZT GmbH) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Bei 6 Gegenstimmen (FPÖ und GR Brandstetter) genehmigt.

Aufgrund der Abwesenheit des Bürgermeisters während der Behandlung des TOP 15.) hat Vzbgm. Schamann den Vorsitz.
STR Holy und GR Bösmüller verlassen während der Behandlung des TOP 15.) die Sitzung, GR Domann ist während der Behandlung in der Sitzung nicht anwesend.

Zu 16.) Kostenbeiträge

a) NÖ Landeskindergärten, Nachmittagsbetreuung zusätzliche Nachmittage

In der Sitzung des Gemeinderates am 26. September 2023 wurde beschlossen, dass es die Möglichkeit geben soll, bei Bedarf Kinder am Nachmittag im Kindergarten betreuen zu lassen, auch wenn das Kind nicht angemeldet ist. Dafür kann im Bürgerservice ein Gutschein in Höhe von € 10,-- erworben werden. Voraussetzung ist, dass sich der gesetzliche Personalschlüssel ausgeht. Es wurde beschlossen, dass dies max. 5 mal im Monat in Anspruch genommen werden kann.

Nun haben Eltern entdeckt, dass es, wenn man nur einen Nachmittag pro Woche benötigt, billiger ist, diese Nachmittage mit dem Gutschein zu bezahlen. Es wird vorgeschlagen, die mögliche Anzahl der zusätzlichen Nachmittage auf 2 mal pro Monat zu beschränken sowie den Wert des Gutscheines auf € 12,-- zu erhöhen.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Der Gutschein für zusätzliche Nachmittage kann künftig nur mehr max. 2 mal pro Monat eingelöst werden. Der Kostenbeitrag für den Gutschein soll auf € 12,-- erhöht werden.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 2 Gegenstimmen (GR Spitzbart-Kleewein und GR Brandstetter) genehmigt.

Wortmeldung: GR Brandstetter

BGM Stubenvoll hat während der Behandlung des lit. a) wieder an der Sitzung teilgenommen und den Vorsitz übernommen.
STR Holy und GR Domann nehmen während der Behandlung des lit. a) wieder an der Sitzung teil, GR Bösmüller ist während der Behandlung in der Sitzung nicht anwesend

b) Volksschule, schulische Nachmittagsbetreuung, Erhöhung der Kostenbeiträge ab September 2026

In der Sitzung des Gemeinderates am 17. Dezember 2024 wurde beschlossen, dass die Kostenbeiträge für die schulische Nachmittagsbetreuung in der Volksschule entsprechend dem Verbraucherpreisindex, der mit im November des Jahres mit dem des Novembers des Vorjahres verglichen wird, angepasst werden. Die Werte sollen kaufmännisch auf ganze Euro auf- oder abgerundet werden.

Im Rahmen der Budgetkonsolidierung wurde beschlossen, dass der Kostenbeitrag ab 2026 um 5 % erhöht wird.

Die Kostenbeiträge würden ab September 2026 wie folgt lauten:

Nachmittagsbetreuung	**2025/26**	**Erhöhung um 4 % Indexierung**	**Erhöhung um 5%**	**Neuer Kosten-beitrag gerundet**
5 Tage pro Woche	137,00 €	142,48 €	149,60 €	150 €
4 Tage pro Woche	118,00 €	122,72 €	128,86 €	129 €
3 Tage pro Woche	98,00 €	101,92 €	107,02 €	107 €
1 oder 2 Tage pro Woche	79,00 €	82,16 €	86,27 €	86 €
Mittagstisch				
5 Tage pro Woche	73,00 €	75,92 €	79,72 €	80 €
4 Tage pro Woche	58,00 €	60,32 €	63,34 €	63 €
3 Tage pro Woche	44,00 €	45,76 €	48,05 €	48 €
2 Tage pro Woche	29,00 €	30,16 €	31,67 €	32 €
1 Tag pro Woche	15,00 €	15,60 €	16,38 €	16 €
Frühbetreuung				
pro Monat	27,00 €	28,08 €	29,48 €	29 €

Kosten und Elternbeiträge 2025:

Elternbeitrag für Beschäftigungsmaterial	18 444,00 €
Elternbeitrag für Betreuung	176 071,00 €
Förderung Personalkosten	54 000,00 €
Summe Einnahmen	**248 515,00 €**
Kosten *)	50 340,27 €
Personalkosten	241 391,95 €
Summe Kosten	**291 732,22 €**
Differenz	**- 43 217,22 €**

*) in den Kosten ist unter anderem enthalten: Entgelt für Direktorin, Anschaffungen für Beschäftigungsmaterial, Jause, nicht förderbare Anschaffungen.
Nicht enthalten sind in dieser Aufstellung: anteilige Heizkosten, Gebäudekosten, Reinigungspersonal, IT-Kosten, Energiekosten, …

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Die Kostenbeiträge sollen ab September 2026, wie oben angeführt, angepasst werden. Alle Elternbeiträge sollen 2027 ausschließlich indexiert werden und darüber hinaus keine weitere Erhöhung erfolgen.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 7 Gegenstimmen (STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl J., GR Spitzbart-Kleewein, GR Domann und LaB) genehmigt.

GR Bösmüller nimmt während der Behandlung des lit. b) wieder an der Sitzung teil.

c) Praxiskindergarten, Ferienbetreuung 2026, Kostenbeitrag für Mittagessen

In der Sitzung des Stadtrates vom 2. Dezember 2025 wurden die Kostenbeiträge für Ferienbetreuung im Praxiskindergarten beschlossen. Es wurden allerdings noch die alten Kostenbeiträge für das Mittagessen angeführt. Den Eltern der Kinder, die die Ferienbetreuung des Praxiskindergartens in Anspruch nehmen, sollten allerdings den aktuellen Kostenbeitrag für das Mittagessen (derzeit € 5,40 pro Portion) in Rechnung gestellt werden.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Für das Mittagessen wird der aktuelle Kostenbeitrag von € 5,40 inkl. Transportkostenzuschlag in Rechnung gestellt.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

GR Brandstetter verlässt während der Behandlung des lit. c) die Sitzung.

Zu 17.) Musikschule

Vorbemerkungen zur Musikschulzusammenlegung Mistelbach - Poysdorf

Bei der Gemeinderatssitzung im Dezember wurde bereits die Willensentscheidung, der Grundsatzbeschluss, getroffen, gemeinsam mit der Stadtgemeinde Poysdorf einen Musikschulverband zu gründen. Bis zum Start des Musikschuljahres 2026/27 im September sind noch einige Detailabstimmungen vorzunehmen. Beispielsweise müssen die Tarife aufeinander abgestimmt werden. Diese werden gerade von den beiden Musikschuldirektoren erarbeitet. Dabei ist zu erwähnen, dass die Musikschulgebühren Mistelbachs im September an die Gebühren von Poysdorf angepasst und somit angehoben werden müssen. Die endgültigen Festlegungen werden dann schon durch die Gremien des Gemeindeverbandes erfolgen.

Der von den Stadtamtsdirektionen beider Gemeinden gemeinsam entwickelte Statutenentwurf wurde bereits vom Land NÖ vorgeprüft. Im Vorstand des neuen Verbandes werden Poysdorf und Mistelbach je mit drei Sitzen vertreten sein. Der Vorsitz (Obmann/Obfrau des Verbandes) ist jeweils innerhalb von 6 Monaten nach einer Gemeinderatswahl neu zu bestellen. Mit dem Verbandsvorsitz im Musikschulverband soll Poysdorf beginnen. Das wäre in diesem Fall Bürgermeisterin Gudrun Sperner-Habitzl, die selbst Musikschullehrerin ist und ihre jahrelange Erfahrung im Musikschulbereich hier gerne einbringen möchte.
Das Hearing für die neue Musikschulleitung des Verbandes findet Anfang September 2026 statt.

Gründung Musikschulverband „Musikschule Mistelbach-Poysdorf“

Das Land Niederösterreich hat eine Novelle zur Musikschulförderung erlassen. Die Rahmenbedingungen zur Erlangung einer Förderung für den Erhalt einer Musikschule sind nun verstärkt an die Größe der Einrichtung geknüpft. Als Mindestmaß sieht die Novelle 300 geförderte Einheiten vor und präferiert die Gründung oder die entsprechende Erweiterung von Musikschulverbänden.

Damit das Angebot der Musikschule auch in Zukunft bestmögliche Qualität anbieten und weiter ausgebaut werden kann, soll der Gemeindeverband „Musikschule Mistelbach-Poysdorf“ gegründet werden.

Die beteiligten Gemeinden sind die Stadtgemeinde Poysdorf und die Stadtgemeinde Mistelbach, mit ihren städtischen Musikschulen „Musikschule Poysdorf“ und „Musikschule Mistelbach“.

Die Stadtgemeinden Poysdorf und Mistelbach vereinbaren die Gründung des Gemeinde-verbandes „Musikschule Mistelbach-Poysdorf“ nach § 4 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes.

Es liegt nunmehr die Satzung des Gemeindeverbandes „Musikschule Mistelbach-Poysdorf“ vor.
Die nachfolgende Satzung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Gemeinderats-beschlusses.

S a t z u n g

§ 1
Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Musikschule Mistelbach-Poysdorf“ und hat seinen Sitz in Poysdorf.

§ 2
Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:
- Mistelbach
- Poysdorf

§ 3
Aufgaben des Gemeindeverbandes

(1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der Musikschule Mistelbach-Poysdorf.

(2) Unterricht wird nach Maßgabe der Möglichkeiten und Räumlichkeiten in sämtlichen Verbandsgemeinden erteilt. In Ausnahmefällen sind Unterrichtsorte außerhalb der Verbandsgemeinden zulässig.

(3) Der Sachaufwand (inkl. Einrichtungsgegenstände) für die einzelnen Unterrichtsorte wird jeweils von der Verbandsgemeinde oder jener Gemeinde getragen, in deren Gebiet die Einrichtung gelegen ist.

§ 4
Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz)
1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann

§ 5
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.

(2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Verbandsversammlung obliegen:

1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes sowie des Kostenersatzes (§ 11),

2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz),

3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes, des Verbandsobmann-stellvertreters und der Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss,
4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Rechnungsabschluss, den Dienstpostenplan und die Eröffnungsbilanz,
5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungen (§ 13 Abs. 1 NÖ Gemeinde-verbandsgesetz),
6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeinde-verbandsgesetz.

(4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung und die einfache Mehrheit, bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z. 1 jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6
Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und höchstens 4 weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der von jeder einzelnen verbandsangehörigen Gemeinde vorzuschlagenden Vorstandsmitglieder beträgt für die Stadtgemeinde Mistelbach 2 und für die Stadtgemeinde Poysdorf 2. Die Sitze des Verbandsobmannes und dessen Stellvertreters sind auf die entsendenden Gemeinden anzurechnen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder hat eine gerade Zahl zu sein (§ 9 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes haben dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde anzugehören; die übrigen Mitglieder müssen jedenfalls in den Gemeinderat einer niederösterreichischen Gemeinde wählbar sein (§ 9 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

(2) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.

(3) Dem Verbandsvorstand obliegen:

1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
2. Erlassung von Verordnungen,
3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
4. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
5. Aufnahme ständiger Bediensteter sowie nicht ständiger Bediensteter (Werkverträge) des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbesondere die Bestellung des Leiters der Musikschule,
6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet, die im Einzelnen den Betrag von 5 Prozent der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages des laufenden Haushaltsjahres übersteigen,
7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz,

8. Durchführung der Abwicklung im Falle einer Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(4) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7
Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.

(2) Dem Verbandsobmann obliegen:

1. Die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung dem Verbandsvorstand obliegen,

2. der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet, die im Einzelnen den Betrag von 5 Prozent der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen,

3. die Angelobung der Mitglieder des Verbandsvorstandes nach § 11 NÖ Gemeinde-verbandsgesetz.

(3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels solcher Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Verbandsvorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 8
Amt des Gemeindeverbandes

(1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt.

(2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9
Amtsleiter

Zum Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes wird der Leiter der Musikschule Mistelbach-Poysdorf bestellt.
Die Aufgaben des Amtsleiters umfassen auch administrative Verwaltungsaufgaben.

§ 10
Prüfungsausschuss

(1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. 2 Mitglieder werden aus jener Verbandsgemeinde entsendet, die nicht den Verbandsobmann stellt. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden. Sie müssen jedoch aus dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde sein.

(3) Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich (Semester) vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 11
Kostenersätze

(1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen (Elternbeiträge, Schulgelder, Subventionen, Beiträge der Wohnsitzgemeinden) heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen.

(2) Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

(3) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der Anzahl der von den Schülern jeder einzelnen verbandsangehörigen Gemeinde am Stichtag belegten Unterrichtseinheiten zur Gesamtzahl aller am Stichtag belegten Unterrichtseinheiten. Als Unterrichtseinheit gilt ein Einzelunterricht von 50 Minuten Dauer. Bei Einzelunterricht mit einer halben Unterrichtseinheit gelten 2 halbe Unterrichtseinheiten als eine volle Unterrichtseinheit. Gruppenunterricht ist prozentuell nach der Schülerzahl zu teilen, ebenso sind Kurse und Ensembleunterricht prozentuell nach der Schülerzahl zu teilen. Als Stichtag hierfür gilt der für die Höhe der Landesförderung jeweils festgesetzte Stichtag, der in jenes Haushaltsjahr fällt, für das die Kostenersätze zu berechnen und zu leisten sind.

(4) Die Höhe der Kostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmung des Abs. 1 und 3 zu ermitteln.

(5) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

(6) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 12) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsaufwand zu ersetzen.

(7) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 6 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeinde-verbandsgesetz zu beantragen, dass der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 12
Laufende Vorauszahlungen

(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächstfolgende Kalenderviertel Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe wird jeweils im Voranschlag festgesetzt. Hierbei ist § 11 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils bis Ende November, Ende Februar, Ende Mai und Ende August zur Zahlung fällig.

(2) Der Berechnung der Vorauszahlung ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 20. Oktober des seiner Geltung vorauszugehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.

(3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 7 der Satzung sinngemäß anzuwenden.

§ 13
Lehrpersonal

(1) Die im Schuljahr 2025/2026 in einem Dienstverhältnis stehenden Vertragsbediensteten (Musikschullehrer) der Verbandsgemeinden werden durch den im Rahmen der Gründung des Gemeindeverbandes Musikschule Mistelbach-Poysdorf bedingten Betriebsüberganges 2026 mit Wirksamkeit 1. September 2026 in den Personalstand des Gemeindeverbandes Musikschule Mistelbach-Poysdorf in ein Dienstverhältnis mit allen bisherigen Rechten und Pflichten übernommen.

(2) Auf das Lehrpersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBI. 2420 (in der jeweils geltenden Fassung) und des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025, LGBl. 15/2024 (in der jeweils geltenden Fassung), Anwendung.

(3) Soweit die in Abs. 2 angeführten Vorschriften nicht auf das Lehrpersonal des Gemeindeverbandes angewendet werden können, können im Einzelfall Verträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts abgeschlossen werden. In diesen Verträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit der Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.

(4) Die Verbandsgemeinden geben den betroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern den Zeitpunkt und Grund des Betriebsüberganges sowie den Namen des Musikschulverbands „Gemeindeverband Musikschule Mistelbach-Poysdorf“ mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Übergang bekannt. Binnen eines Monats ab dieser Bekanntgabe können die betroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer erklären, ihr Dienstverhältnis nicht mit dem Musikschulverband „Gemeindeverband Musikschule Mistelbach-Poysdorf“ fortzusetzen.

(5) Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 und Abs. 2 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976bzw. des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 und nach den folgenden Bestimmungen:

Im Falle eines Betriebsüberganges im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 sind die Regelungen des § 2a NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 bzw. des § 5 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 vollinhaltlich (analog) anzuwenden. Liegt kein Betriebsübergang vor, ist zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden und dem Betroffenen innerhalb von drei Monaten vor der beabsichtigten Auflösung des Gemeindeverbandes eine Einigung über die Begründung eines Dienstverhältnisses anzustreben. Auch wenn eine Einigung nicht zustande kommt, gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestehende

Dienstverhältnis als aufgelöst.

(6) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten und Haftungen sind von den beteiligten Gemeinden - auch nach Auflösung des Gemeindeverbandes - nach Maßgabe der im § 11 Abs. 3 festgesetzten Quoten zu tragen.

(7) Auf eine (Lehr-)Personalüberlassung sind die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 bis Abs. 4 der Satzung anzuwenden.

§ 14
Verwaltungspersonal

(1) Dem Gemeindeverband können Gemeindebedienstete einer oder mehrerer verbandsangehöriger Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Auf die Personalüberlassung sind die Bestimmungen des NÖ Personalüberlassungsgesetzes, LGBl. 2010, anzuwenden.

(2) Über die Überlassung ist zwischen dem Dienstgeber und dem Gemeindeverband eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung hat insbesondere zu regeln:

a) Zweck der Überlassung,
b) Beginn und Ende der Überlassung,
c) das Beschäftigungsausmaß im Rahmen der Überlassung.

Für diese Vereinbarung ist der Verbandsvorstand namens des Gemeindeverbandes und das maßgebliche Organ der Gemeinden nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständig.

(3) Unbeschadet einer Vereinbarung gemäß Abs. 2 wird die Diensthoheit weiterhin von der jeweils überlassenden Gemeinde ausgeübt. Die Bediensteten sind für die Dauer der Überlassung den Organen des Gemeindeverbandes und im Rahmen der strukturellen Einbindung den diensthoheitlichen und fachlichen Weisungsberechtigten (z.B. Obmann, Amtsleitung oder Musikschulleitung) gegenüber weisungsgebunden. Der Gemeindeverband unterliegt dabei dem Aufsichts- und Weisungsrecht der überlassenden Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 NÖ Personalüberlassungsgesetz.

(4) Die gesetzlich verpflichtenden Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse) sind vierteljährlich der überlassenden Gemeinde vom Gemeindeverband zu refundieren. Vor Personalmaßnahmen, die mit erhöhten Kosten für den Gemeindeverband verbunden sind, ist das Einverständnis des Gemeindeverbandes einzuholen.

(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 bleibt es dem Gemeindeverband vorbehalten, eigenes Verwaltungspersonal zu beschäftigen. Auf das Verwaltungspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 (in der jeweiligen Fassung) bzw. des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (in der jeweiligen Fassung), LGBl. Nr. 15/2024 sinngemäß Anwendung.

§ 15
Vermögensrechtliche Ansprüche

(1) Die mit Gründung des Gemeindeverbandes Musikschule Mistelbach-Poysdorf eingebrachten Sachwerte (Einrichtung, Musikinstrumente, Noten etc.) werden mit Inkrafttreten der Satzung in das Vermögen des Gemeindeverbandes Musikschule Mistelbach-Poysdorf übernommen.

(2) Instrumente, Einrichtungsgegenstände und anderes Musikschulinventar, welches über Sponsoring eingebracht wurde oder zukünftig eingebracht wird, kann an einen Standort oder personenbezogen zeitlich begrenzt gebunden werden. Der Amtsleiter hat darüber Entscheidungsbefugnis. Die Vorgaben der Sponsoren sind dabei bestmöglich zu berücksichtigen.

(3) Für das Bereitstellen der für den Unterricht benötigten Räumlichkeiten (z.B. Kindergärten, Schulgebäude, Musikschulheime sowie Klaviere) trägt jede Gemeinde selbst die Kosten. Dem Musikschulverband können daraus keine Kosten verrechnet werden.

(4) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die von den verbandsangehörigen Gemeinden eingebrachten Sachwerte (Einrichtung, Musikinstrumente, Noten etc.) wieder in den Besitz der Einbringer über. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes ist nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 der Satzung auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrunde zu legen sind.

(5) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.

(6) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls für die Dauer der Abwicklung im Amt.

§ 16
Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen nur im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 11 Abs. 5 der Satzung im Jahr der Geltendmachung der Haftung.

§ 17
Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

(1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 NÖ Gemeindeverbandsgesetz die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Jahres wirksam, in dem diese erfolgt. Im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.

(2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt von Schaden, Ersatz zu leisten.

(3) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 der Satzung und sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 18
Auflösung des Gemeindeverbandes

(1) Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn die vom Gemeindeverband und den

verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinde zurückübertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist oder wenn zu besorgen ist, dass der Gemeindeverband die ihm übertragenden Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag oder alle ihm angehörenden Gemeinden es verlangen.

(2) Der Gemeindeverband ist mit Nichterfüllung oder mit dem Wegfall der im § 3 der Satzung bezeichneten Aufgaben aufzulösen.

Der Gemeindeverband „Musikschule Mistelbach-Poysdorf“ wird rückwirkend mit 1.1.2026 gegründet.

VEREINBARUNG gemäß § 4 NÖ GEMEINDEVERBANDSGESETZ

I.

Die Stadtgemeinde Mistelbach und die Stadtgemeinde Poysdorf sind übereingekommen, gemäß § 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBL. 1600 einen Gemeindeverband zur Besorgung der unter II. näher bezeichneten Aufgaben zu bilden und diesem die in der Anlage ausgewiesene Satzung zu geben.

II.

Der Vereinbarung liegen übereinstimmende Willenserklärungen (Gemeinderatsbeschlüsse) mit folgendem Wortlaut zugrunde:

Die Stadtgemeinde Mistelbach vereinbart mit der Stadtgemeinde Poysdorf einen Gemeindeverband mit dem Namen „Musikschule Mistelbach-Poysdorf“ und dem Sitz in 2170 Poysdorf zur Besorgung nachstehender Aufgaben gemäß seiner Satzung zu bilden:
Aus dem eigenen Wirkungsbereich obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und die Führung der „Musikschule Mistelbach-Poysdorf“.
Die Satzung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

III.

Die Gründung des Gemeindeverbandes „Musikschule Mistelbach-Poysdorf“ erfolgt rückwirkend. Der Gründungstermin ist der 1. Jänner 2026.

IV.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach in seiner Sitzung vom 24. März 2026 beschlossen. Die Fertigung dieser Vereinbarung erfolgt gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973, unter Beisetzung des Siegels der Gemeinde.

STR Pfeffer beantragt, der Gemeinderat wolle der Satzung und der Vereinbarung gemäß § 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

GR Brandstetter nimmt nach der Behandlung und Abstimmung des TOP 17.) wieder an der Sitzung teil.

Zu 18.) Sportstätten

a) Weinlandbad, Herkunftsstatistik Saisonkarten und Besucher 2025

Im Weinlandbad wurden 2025 Saisonkarten von Besuchern aus folgenden Gemeinden gekauft:

	Einzel	Familie	AlleinEZ	**Gesamt**
Mistelbach	127	27	20	174
Gaweinstal	30	1	0	31
Schrick	17	0	0	17
Wilfersdorf	14	0	2	16
Poysdorf	10	2	0	12
Ladendorf	8	1	1	10
Wien	7	1	0	8
Bad Pirawarth	7	0	0	7
Sulz	6	0	0	6
Kreuzstetten	6	0	0	6
Spannberg	4	0	1	5
Zistersdorf	4	0	0	4
Neuruppersdorf	4	0	0	4
Matzen	3	0	0	3
Hohenruppersdorf	3	0	0	3
Ottenthal	2	0	0	2
Neudorf	2	0	0	2
Laa	2	0	0	2
Großrussbach	2	0	0	2
Groß-Schweinbarth	2	0	0	2

In der Zeit vom 28. Juli bis 3. August 2025 wurde eine Liste mit der Herkunft der Tagesgäste geführt. (1 Besucher ist eine Bezahlung, d.h. auch eine Familie gilt nur als ein Besucher)

Herkunft	**Besucher**
Baden (Bezirk)	1
Gänserndorf (Bezirk)	61
Hollabrunn (Bezirk)	7
Korneuburg (Bezirk)	52
Mistelbach (Bezirk)	139
Zwettl (Bezirk)	4
Wien	58
Oberösterreich	3
Tirol	4
Slowakei	5
Tschechien	104
Frankreich	4
Deutschland	11

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

b) Weinlandbad, Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen und Ausgaben des Weinlandbades aus den Jahren 2024 und 2025 beliefen sich auf:

	2024	2025
Einnahmen	€ 311.457,38	€ 278.991,37
Ausgaben	€ 703.962,91	€ 994.275,18
Verlust	€ - 392.505,53	€ - 715.283,81

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

c) Weinlandbad, Tarife 2026, Änderung

Die Neugestaltung der Tarife 2026 wurden ausführlich diskutiert. Für die Saisonkarten wurde eine neue Regelung eingeführt: Hat jemand 2025 eine Saisonkarte gehabt, so gibt es auf den neuen Saisonkartenpreis 10 % Reduktion. Diese reduzierten Saisonkarten können von 9. bis 17. Mai 2026 erworben werden. Diese Regelung soll nächstes Jahr weitergeführt werden. 2027 gibt es für die Saisonkartenbenutzer noch folgende Verbesserung: die Verlängerung kann ab 2027 über das online Ticketsystem erfolgen. Der Kauf von Tageskarten können heuer schon über das online Ticketsystem erfolgen. Bei den Stundenkarten gab es immer das Problem, dass Leute z.B. eine 2 Stundenkarte gekauft haben und dann länger im Weinlandbad geblieben sind. Diese Leute haben dann am Abend das Zeitfenster genutzt, bei dem der Ausgang schon geöffnet war. Dieser Missbrauch soll nun so unterbunden werden, dass Kunden, die eine Zeitkarte kaufen, einen Ausweis, Schlüssel oder derartiges abgeben müssen. Wenn sie das Weinlandbad verlassen, müssen sie sich das Hinterlegte abholen. Die Türe wird nur dann geöffnet, wenn die Stundenkarte nicht überzogen wurde.

Nachfolgend der Vorschlag für die neuen Tarife:

Gruppe	**Ticketart**	**Preise 2025**	**Preise 2026**
Erwachsene	Tageskarte	€ 9,00	**€ 10,50**
Erwachsene	4 Stunden	€ 6,00	**€ 7,00**
Erwachsene	2 Stunden	€ 4,50	**€ 5,00**
Erwachsene	Saisonkarte	€ 128,00	**€ 165,00**
Kinder 0-6 (Jg. 2020-2026)	alle Arten	€ 0,00	**€ 0,00**
Kinder 7-15 (Jg. 2011-2019)	Tageskarte	€ 5,00	**€ 6,00**
Kinder 7-15 (Jg. 2011-2019)	4 Stunden	€ 3,00	**€ 3,50**
Kinder 7-15 (Jg. 2011-2019)	2 Stunden	€ 2,00	**€ 2,50**
Kinder 7-15 (Jg. 2011-2019)	Saisonkarte	€ 45,00	**€ 59,00**
Jugendliche 16-19 (Jg. 2007-2010) + Präsenzdiener & Zivildiener + Invalide mit Ausweis + Studenten bis 26 (Jg. 2000)	Tageskarte	€ 7,00	**€ 8,00**

Jugendliche 16-19 (Jg. 2007-2010) + Präsenzdiener & Zivildiener + Invalide mit Ausweis + Studenten bis 26 (Jg. 2000)	4 Stunden	€ 4,00	**€ 5,00**
Jugendliche 16-19 (Jg. 2007-2010) + Präsenzdiener & Zivildiener + Invalide mit Ausweis + Studenten bis 26 (Jg. 2000)	2 Stunden	€ 3,00	**€ 4,00**
Jugendliche 16-19 (Jg. 2007-2010) + Präsenzdiener & Zivildiener + Invalide mit Ausweis + Studenten bis 26 (Jg. 2000)	Saisonkarte	€ 60,00	**€ 79,00**
Senioren ab Jg. 1961 & Pensionistenausweis	Tageskarte	€ 7,00	**€ 9,50**
Senioren ab Jg. 1961 & Pensionistenausweis	4 Stunden	€ 5,00	**€ 6,50**
Senioren ab Jg. 1961 & Pensionistenausweis	2 Stunden	€ 4,00	**€ 4,50**
Senioren ab Jg. 1961 & Pensionistenausweis	Saisonkarte	€ 79,50	**€ 129,00**
Familien	Saisonkarte 2 EW und max. 2 Kdr.	€ 218,00	**€ 277,00**
Familien	Saisonkarte mit NÖ Familienpass 10% Rabatt	€ 196,00	**€ 249,00**
Alleinerzieher	Saisonkarte 1 EW und max. 2 Kdr.	€ 143,00	**€ 165,00**
Alleinerzieher	Saisonkarte mit NÖ Familienpass 10% Rabatt	€ 129,00	**€ 155,00**
Kabine	Jahresmiete	€ 82,50	**€ 159,00**
Kabine	Tagesmiete	€ 6,00	**€ 8,50**
Komfortkasten	Jahresmiete	€ 43,00	**€ 59,00**
Komfortkasten	Tagesmiete	€ 2,50	**€ 4,00**
Sonnenschirm		€ 3,50	**€ 5,00**
Reinigungsgebühr bei Verunreinigung		€ 58,50	**€ 150,00**
Einsatz Saisonkarte oder Verlust		€ 7,50	**€ 10,00**
Pönale		€ 12,50	**€ 15,00**
NÖ-Card	Ein freier Eintritt	€ 0,00	**€ 0,00**
NÖ - Familienpass	10% auf Familienkarte und Alleinerzieher		

Ergänzungen:

- „Schwimmerkarten“, „10er-Block-Stundenkarten“ und „Gruppenkarten“ werden ab der Saison 2026 nicht mehr angeboten, da diese Angebote in den vergangenen Jahren kaum genutzt wurden.
- Für Gruppen gilt der jeweils aktuelle Stundentarif der entsprechenden Jahrgänge. Die vorgeschriebenen Begleitpersonen erhalten freien Eintritt. Beispiel: Derzeit ist bei Schulgruppen eine Begleitperson pro 12 Kinder vorgesehen.
- Wenn eine Person im Jahr 2025 eine Saisonkarte – gilt für alle Saisonkarten in jeder Kategorie – hatte und diese Person, Familie oder Alleinerzieher im Jahr 2026

verlängert, wird auf diese Karte im Jahr 2026 ein Rabatt von 10 % gewährt. Der Rabatt kann in der Zeit von 9. Mai bis 17. Mai 2026 in Anspruch genommen werden. Im Jahr 2026 ist der erste Öffnungstag mit 9. Mai 2026 geplant.
- Mit einem NÖ-Familienpass bekommt man 10 % Rabatt auf Familien- und Alleinerzieherkarte.
- Bei den Tarifen *Familienkarte* und *Alleinerzieher* kann der Rabatt für Verlängerung und Bonus des NÖ Familienpasses kombiniert werden, 20 % Rabatt sind möglich.
- Das Personal bekommt die Ermächtigung, dass bei Stundenkarten ein Ausweis, Schlüssel, etc. bei der Kassa hinterlegt werden muss. Bei Überschreitung muss auf das jeweilige Tagesticket aufgezahlt werden und es wird ein Pönale von € 15,-- verrechnet.
- Mit NÖ-Card einmaliger freier Eintritt.
- Die Beträge wurden auf ganze Euro bzw. € 0,50 gerundet.

Die Rabatte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtgemeinde Mistelbach sollen weiterhin im Rahmen der bestehenden Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitern gewährt werden.

Die Leihgebühr für die Schirme wird erst festgelegt, wenn die Angebote für die neuen Schirme vorhanden sind. STR Roman Fröhlich wird einen Vorschlag an die GRA 3 Mitglieder aussenden und nach Abstimmung soll die Leihgebühr im Gemeinderat beschlossen werden.

Berechnung der Saisonkarten-Tarife für Familien und Alleinerzieher:

Familien

1. Erwachsener € 165,--
2. Erwachsener € 82,50
1. Kind/Jugendlicher (Min. 1 Kind/Jugend) -> Kindertarif € 29,50
2. Kind/Jugendlicher (Max. 2 Kinder/Jugend) Kindertarif € 0,--
3. Weitere Kinder/Jugendliche 50 % -> auf Kindertarif

Ergibt € 277,-- -> Alle Personen müssen auf derselben Adresse mit HWS gemeldet sein

Alleinerzieher

1. Erwachsener € 165,--
2. Mind. 1 Kind/Jugendlicher € 0,--
3. Max. 2 Kinder/Jugendlicher € 0,--
4. Weitere Kinder/Jugendliche -> 50 % auf Kindertarif

Ergibt € 165,-- -> Alle Personen müssen auf derselben Adresse mit HWS gemeldet sein

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 2026 und der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24. Februar 2026 den oben angeführten Tarifen für das Weinlandbad ab 2026 seine Zustimmung erteilt.

Zwischenzeitlich sind die Angebote der neuen Schirme eingelangt, sodass die Leihgebühr für die Schirme mit € 5,--/Tag festgesetzt und in der obigen Tabelle ergänzt wurden.

STR Fröhlich beantragt, der Gemeinderat wolle den oben angeführten Tarifen für das Weinlandbad ab 2026 und der Leihgebühr für Sonnenschirme ab 2026 seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

d) Sporthalle, Foyer, Verlängerung der Nutzungsvereinbarung mit den Mistelbach Mustangs

Die Nutzungsvereinbarung bezüglich des Foyers und des Buffetbereichs der Sporthalle ist mit 31. Dezember 2025 abgelaufen. Die Nutzungsvereinbarung soll auf unbestimmte Zeit verlängert werden.

NUTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mistelbach, 2130 Mistelbach, Hauptplatz 6, im Folgenden kurz Stadtgemeinde genannt, einerseits und der UKJ Mistelbach, Bahnzeile 1a, 2130 Mistelbach, ZVR: 072158980, andererseits.

Die Stadtgemeinde ist Eigentümerin der Sporthalle und vermietet ab 1. Jänner 2026, unbefristet, der UKJ Mistelbach das Foyer der Sporthalle einschließlich der Toilettenanlagen, des Eingangsbereichs, des Buffetbereichs, der zugehörigen Nebenräume und der Stiegenaufgänge zu den Tribünen sowie die in dieser Vereinbarung angeschlossenen Inventarverzeichnis aufgelistete Ausstattung des Buffets und des Foyers, soweit sie im Eigentum der Stadtgemeinde Mistelbach steht. Der Vertrag kann von beiden Parteien nach dem offiziellen Ende der jeweiligen Saison unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf (12) Monaten gekündigt werden.
Als Saisonende gilt der letzte offizielle Wettkampf-/Spieltag der Saison.
Der Verein ist darüber hinaus berechtigt, den Vertrag binnen eines (1) Monats zu kündigen.
Eventuell zukünftig erworbene Gegenstände sind je nach Eigentumsverhältnissen in das Inventarverzeichnis aufzunehmen.

Die Miete beträgt € 1.000,-- inkl. Mehrwertsteuer pro Jahr.
Zur Sicherung der Miete vor Geldentwertung wird Wertsicherung (VPI 2020 – Jänner mit Jänner des Folgejahres) vereinbart.

Die jährlichen Aufwendungen bzw. öffentlichen Abgaben für Fernwärme, Wasser, Abwasserentsorgung, Müllentsorgung, Schneeräumung, Versicherungen sowie die anfallenden Stromkosten werden von der Stadtgemeinde Mistelbach getragen.

Die UKJ Mistelbach hat dabei mit den ihr zur Verfügung gestellten Ressourcen, wie Beheizung und dgl. wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam umzugehen.

Die Reinigung und laufenden Wartungs- und Instandhaltungspflichten trägt die UKJ Mistelbach. Die Stadtgemeinde Mistelbach unterstützt die UKJ bei der Reinigung mit der Bodenreinigungsmaschine. Eine Intensivreinigung des Bodens und der WC-Anlage wird einmal jährlich, bei der Generalreinigung der Sporthalle in den Sommermonaten, auf Kosten der Stadtgemeinde veranlasst.

Die UKJ Mistelbach ist berechtigt, nach der dokumentierten Genehmigung durch die Stadtgemeinde, entsprechende Umbau- und Adaptierungsarbeiten auf eigene Kosten vorzunehmen. Bei Beendigung der Nutzungsvereinbarung – aus welchem Grund auch immer – ist der genützte Bereich – abgesehen von der natürlichen Abnützung – in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Bei Umbau- und Adaptierungsarbeiten, denen die Stadtgemeinde zugestimmt hat, hat jedenfalls kein Rückbau zum Zustand bei Übergabe (Beginn der Nutzungsvereinbarung) zu erfolgen.

Die UKJ Mistelbach haftet für jeden, durch schuldhaftes Verhalten von NutzerInnen entstehenden, über die normale Abnützung hinausgehenden, Schaden, soweit die Nutzung durch die UKJ Mistelbach oder mit ihrer Zustimmung erfolgte. Die Mitglieder der UKJ Mistelbach und deren Mitbenützer/Innen sind angehalten, alle Einrichtungen schonend und nicht missbräuchlich zu nutzen und zu verwenden. Die unverzügliche Behebung von (Vandalismus-) Schäden nach Veranstaltungen der UKJ liegt in der Verantwortung der UKJ Mistelbach. Entsprechende Nichtbehebungen werden auf Kosten der UKJ Mistelbach veranlasst.

Das Anbringen von Beschriftungen, Schildern, Wandkästen, Reklamen aller Art, Regalen und dergleichen ist der UKJ Mistelbach gestattet, wobei über die Einzelheiten das dokumentierte Einvernehmen mit der Stadtgemeinde herzustellen ist.

Für die Mitbenutzung durch andere Vereine wird eine Mietgebühr von der Stadtgemeinde erhoben. Die Reinigung des Foyers, der Toilettenanlagen, des Eingangsbereichs sowie des Buffetbereichs ist von den Vereinen selbst durchzuführen; andernfalls wird bei Reinigung durch die Stadtgemeinde eine Reinigungsgebühr verrechnet.
Bei einer anderen als zu Sportzwecken vorgesehenen Foyer-/Buffetnutzung (z.B. Verkauf von Ballkarten, Schnapsturnieren, Striezelpaschen, Geburtstags- und Weihnachtsfeiern, ..) ist vorher das Einverständnis der bzw. des Sportausschussvorsitzenden einzuholen. Dies hat über den/die Sachbearbeiter/in des Sportausschusses zu erfolgen.

Die Stadtgemeinde Mistelbach hat das Recht, das Vertragsobjekt für eigene Veranstaltungen oder Drittveranstaltungen unentgeltlich zu nutzen; sie teilt dies der UKJ Mistelbach spätestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Termin mit.

Diese Nutzungsvereinbarung wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wobei jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Inventarliste des Foyers:
Sitzecke mit 6 Tischen und 23 Sessel
6 Tische und 27 Sessel im Buffetraum
Ausschank
Küche, Dunstabzug und Abwasch

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle der Verlängerung der Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Mistelbach und der UKJ Mistelbach auf unbestimmte Zeit seine Zustimmung erteilen.

Bei 2 Gegenstimmen (STR Liebminger und GR Luck) genehmigt.

e) Sporthalle, Foyer, Tarif und Kaution für Vermietung

In der Sporthalle wird das Foyer bei diversen Turnieren auch von anderen Vereinen als dem UKJ Mistelbach benutzt. Bis jetzt wurde immer intern vereinbart, zu welchen Konditionen das stattgefunden hat. Die Vermietung soll ab sofort über die Stadtgemeinde Mistelbach, mit Rücksprache mit dem UKJ, erfolgen. Die Kosten für 300 Besucher, Toilettenpapier, Papierhandtücher, Seife und Strom sowie die Arbeitszeit des Hallenwartes für die Wiederauffüllung dieser Gegenstände, belaufen sich auf ungefähr € 90,80/Tag. Die Finanzabteilung schlägt daher eine Miete in Höhe von € 100,-- inkl. USt pro Tag vor.

Der Verein hat das Foyer zu reinigen. Es soll eine Kaution in Höhe von € 300,-- eingehoben werden. Die Reinigungskosten werden nach Aufwand verrechnet. Falls der Verein das Foyer wieder sauber zurückgibt, wird die Kaution wieder rücküberwiesen.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Das Foyer der Sporthalle soll zu obgenannten Bedingungen nach Zustimmung des UKJ vermietet werden.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

f) Sportzentrum, Kabine, Tarif für Vermietung

Im Sportzentrum werden immer wieder die Kabinen 3 und 4 zum Umziehen und Duschen von Sporttreibenden gebucht. Bisher wurden für die Benützung keine Kosten verrechnet. Die Strom-, Heiz- und Reinigungskosten bzw. die Kosten für die Toilettenverbrauchs-materialen belaufen sich auf ungefähr € 34,60. Um diese Kosten abdecken zu können, soll eine Benützungsgebühr in Höhe von € 40,-- je Kabine und je Tag verrechnet werden.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Für die Vermietung der Kabine soll eine Benützungsgebühr in Höhe von € 40,-- je Kabine und je Tag verrechnet werden.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

g) Sportzentrum, FC spusu Mistelbach Rechnung

Lit **g)** des **TOP 18.)** wurde bei Behandlung und Genehmigung der Tagesordnung mehrheitlich in die nicht öffentliche Sitzung verwiesen.

h) USG Hüttendorf, Sportplatz, Verlängerung des Benützungsvertrages

Mit 31. Dezember 2025 lief der Benützungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Mistelbach und der Union Sportgemeinschaft Hüttendorf ab. Der Benützungsvertrag soll auf weitere 20 Jahre verlängert und das Benützungsentgelt wertangepasst werden.

Verlängerung zum Benützungsvertrag

abgeschlossen zwischen der Union Sportgemeinschaft Hüttendorf und der Stadtgemeinde Mistelbach über die Benützung des Fußballplatzes in der KG Hüttendorf.

Punkt 2. und 3. des bestehenden Vertrages, genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 12. Oktober 2005, werden wie folgt abgeändert:

2) Der Benützungsvertrag wird auf die Dauer von 20 Jahren verlängert und die Laufzeit endet am 31. Dezember 2045. Der Benützungsvertrag kann vom Vertragsnehmer jährlich zu Saisonende gekündigt werden.

3) Für die Benützung des oben genannten Grundstücks hat die Union – Sportgemeinschaft Hüttendorf alljährlich ein Benützungsentgelt in der Höhe von € 87,50 inkl. USt an die Stadtgemeinde Mistelbach zu leisten.

Alle anderen Bedingungen des Benützungsvertrages bleiben unverändert aufrecht.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Der Benützungsvertrag soll nach Rücksprache mit dem USG Hüttendorf auf maximal weitere 20 Jahre verlängert werden. Der Benützungsvertrag soll vom Vertragsnehmer jährlich zu Saisonende gekündigt werden können

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

GR Schmatzberger hat während der Behandlung des lit. h) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen.

Zu 19.) Verträge

a) KG Paasdorf, Auflassung der Eisenbahnkreuzung km 32,484 bei Rübenplatz

Mit Mail vom 25. November 2025 wurde die Stadtgemeinde Mistelbach von der regiobahn RB GmbH (Herr Johann Narrenhofer) über die Auflassung der Eisenbahnkreuzung bei Bahnkilometer 32,484, nördlich des Rübenplatzes von Paasdorf, informiert.

Bei einer Besichtigung vor Ort mit dem Ortsvorsteher Christian Seltenhammer am 1. Dezember 2025 wurde festgestellt, dass die Eisenbahnkreuzung nur für Fußgänger dient, da die Richtung Nord-Westen führende Brücke über den Feldwiesengraben nur sehr

schmal ist. Der Richtung Süd-Osten führende Erdweg auf Grundstück 5410 dient nur als Zufahrt zur Liegenschaft 5412. Es wurde auch festgestellt, dass die Brücke nur sehr wenig benützt wird (Abnützungsspuren).
Aus den oben angeführten Gründen kann die Eisenbahnkreuzung aufgelassen werden.

Deshalb sind folgende weitere Schritte erforderlich:

- NÖVOG (=Grundeigentümer) schreibt die Stadtgemeinde an und ersucht um Zustimmung zur Auflassung mit Begründung, so gut wie keine Nutzung, mehr Sicherheit, Kosten für Instandhaltung Eisenbahnkreuzung einsparen, für die Stadtgemeinde fallen die Kosten für die Erhaltung und ggf. irgendwann Neubau der Brücke über den Feldwiesengraben weg!
- Gemeinderatsbeschluss auf Auflassung der EK km 32,484
- NÖVOG beantragt bei Eisenbahnbehörde (Land NÖ, RU5, Fr. Mag. Riebenbauer) die Auflassung
- Bescheid durch Land NÖ, RU5
- Abtrag der EK durch NÖVOG
- Bestätigung an euch + Fotodokumentation, dass ABTRAG tatsächlich erfolgt ist
- Ansuchen an RU 7 um Förderung gem. Richtlinien → Nach Rücksprache mit der Förderstelle RU7 beträgt die Auflassungsförderung ca. € 41.000,--

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 28. Jänner 2026 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:
Es wird der Auflassung der Eisenbahnkreuzung bei Bahnkilometer 32,484, nördliche des Rübenplatzes in der KG Paasdorf, zugestimmt. Bis zum Stadtrat am 24. Februar 2026 bzw. Gemeinderat am 24. März 2026 soll das Schreiben der NÖVOG, für die Zustimmung zur Auflassung, angefordert und anschließend beschlossen werden.

Zwischenzeitlich wurde mit Mail vom 13. Februar 2026 von der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), Werkstättenstraße 13, 3100 St. Pölten, die Vereinbarung zur Auflassung der Eisenbahnkreuzung in Bahnkilometer 32,484 der Rübenbahn übermittelt.

Auszug aus der Vereinbarung:

PRÄAMBEL

Die Eisenbahnkreuzung mit einem Fußweg in Bahnkilometer 32,484 der Bahnstrecke Rübenbahn weist so gut wie keine Nutzung auf und wird von der Stadtgemeinde Mistelbach als nicht erforderlich für das Wegenetz der Gemeinde angesehen. Aus diesen Gründen soll die Eisenbahnkreuzung aufgelassen werden.
Die NÖVOG ist bücherliche Eigentümerin des Grundstückes 5407, KG 15034 Paasdorf, auf welchem sich in Bahnkilometer 32,484 die gegenständliche Eisenbahnkreuzung befindet.
Die Gemeinde ist bücherliche Eigentümern der Grundstücke 5404/1 und 5410, KG 15304 Paasdorf, auf welchen sich beidseitig der Bahn die zur Eisenbahnkreuzung zulaufenden Wege befinden.



1 GEGENSTAND

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Umsetzung und Kostentragung für die Auflassung der Eisenbahnkreuzung in Bahnkilometer 32,484 der Bahnstrecke Rübenbahn:

- Die Gemeinde stimmt der Auflassung der Eisenbahnkreuzung in Bahnkilometer 32,484 zu, und verzichtet auf die weitere Benützung der Eisenbahnkreuzung.

- Die NÖVOG beantragen gemäß § 48 Abs. 1 Z. 2 EisbG 1957 bei der zuständigen Behörde die Auflassung der gegenständlichen Eisenbahnkreuzung.

Unter der Voraussetzung einer Zustimmung zur Auflassung durch die zuständige Behörde und Vorliegen eines rechtsgültigen Auflassungsbescheides für die Eisenbahnkreuzung in Bahnkilometer 32,484 treten die nachfolgenden Punkte in Kraft:

- Die Gemeinde verpflichtet sich auf ihre Kosten eine Absperrung auf Seiten des Gemeindeweges auf dem Grundstücke 5404/1, KG 15304 Paasdorf, in der Form zu errichten, dass eine Begehung der Brücke über den Feldwiesengraben von diesem Gemeindeweg aus nicht möglich ist.

- Die NÖVOG verpflichtet sich auf ihre Kosten die Eisenbahnkreuzung abzutragen (Ausbau der Bedielung und Abtrag der Beschilderung).

2 RECHTSGÜLTIGKEIT UND AUSFERTIGUNGEN

Das Übereinkommen tritt mit allseitiger rechtsgültiger Unterfertigung durch die Vertragspartner in Kraft. Die Vertragspartner verpflichten sich, die gegenständliche Vereinbarung firmenmäßig bzw. in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu fertigen.

Das Übereinkommen wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

3 SCHRIFTFORM UND GÜLTIGKEIT

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, so auch die Abrede, von der Schriftform abzugehen. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

Ist eine Bestimmung dieses Übereinkommens ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar oder wird diese nachträglich ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar, so wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung gilt zwischen den Parteien dieser Vereinbarung eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht ungültige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

4 SONSTIGES

Die Vertragspartner verpflichten sich, die aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten, insbesondere auch diese Überbindungsverpflichtung auf allfällige Rechtsnachfolger vollinhaltlich zu übertragen und den jeweiligen anderen Vertragspartner umgehend von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen. Rechtsnachfolger, welche sich aus Landes- oder Bundesgesetzen ergeben, sind den Vertragspartnern nicht gesondert zur Kenntnis zu bringen, sofern sie im LGBl bzw. BGBl kundgemacht wurden.

Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jede Vertragspartei selbst aufzukommen.

5 GERICHTSSTAND

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft Gesetzes eine Gerichtsvereinbarung ausgeschlossen ist, ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten anzurufen.

St. Pölten, am _____ _____, am _____
Ort Datum

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle wie folgt seine Zustimmung erteilen:
Es soll die Vereinbarung mit der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), Werkstättenstraße 13, 3100 St. Pölten, zur Auflassung der Eisenbahnkreuzung in Bahnkilometer 32,484 der Rübenbahn in der KG Paasdorf (15034) unterfertigt werden.

Bei 5 Gegenstimmen (STR Liebminger, GR Krammer, GR Luck und LaB) genehmigt.

Wortmeldung: GR Brandstetter

b) Förderannahme KPC – BA 120 Sanierung Mistelbach, Kanal Kirchenberg 2

Mit dem Schreiben vom 28. November 2025 teilt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Region und Wasserwirtschaft mit, dass die Förderungen aus den Mitteln der Umweltförderung für das Projekt BA 120 Sanierung Mistelbach, Kanal Kirchenberg Teil 2, Kirchengasse und Berggasse, positiv behandelt wurde.

Es liegt nun der Förderungsvertrag C206761 der Kommunal Kredit Public Consulting vor.

Der vorläufige Förderungssatz beträgt 13,00 %
Die vorläufigen förderbaren Investitionskosten € 760.000,--
Die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem € 0,--

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominalen von € 98.800,-- wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 28. Jänner 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Die Stadtgemeinde Mistelbach nimmt den vorliegenden Förderungsvertrag der Kommunalkredit vom 28. November 2025, Antragsnummer C206761, vollinhaltlich an.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) Förderannahme KPC – BA 17 Sanierung Mistelbach, WVA Wasser Kirchenberg 2

Mit dem Schreiben vom 28. November 2025 teilt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Region und Wasserwirtschaft mit, dass die Förderungen aus den Mitteln der Umweltförderung für das Projekt BA 17 Sanierung Mistelbach, WVA Kirchenberg Teil 2, Kirchengasse und Berggasse, positiv behandelt wurde.

Es liegt nun der Förderungsvertrag C305046 der Kommunal Kredit Public Consulting vor.

Der vorläufige Förderungssatz beträgt 10,00 %
Die vorläufigen förderbaren Investitionskosten € 218.000,--
Die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem € 0,--

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominalen von € 21.800,-- wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 28. Jänner 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Die Stadtgemeinde Mistelbach nimmt den vorliegenden Förderungsvertrag der Kommunalkredit vom 28. November 2025, Antragsnummer C0305046, vollinhaltlich an.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

d) KG Frättingsdorf, L 3083, Sondernutzung durch Bodenmarkierungen

Die erforderlichen Umbaumaßnahmen für die Haltstelle Frättingsdorf – Kirche – Fahrt Richtung Osten wurde noch im November / Dezember 2025 durchgeführt und die Haltestelle Frättingsdorf – Kirche – Fahrt Richtung Westen laut Verhandlungsschrift der RU 6 Richtung Westen zwischen Anton Haas-Straße 43 und 45 verlegt.
Da die Bodenmarkierungsarbeiten auf der Landesstraße L 3083 durchzuführen sind, wurde beim Land NÖ ein Ansuchen um Benützung der Landesstraße L 3083 – Aufbringung von Bodenmarkierungen – eingebracht. Der Vertrag soll bis Anfang März 2026 bei der Gemeinde einlangen und im Gemeinderat am 24. März 2026 beschlossen werden.

Der GRA 6 hat in seiner Sitzung vom 26. Jänner 2026 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:
Der oben angeführten Vorgangsweise wird zugestimmt.

Zwischenzeitlich ist vom Amt der NÖ Landesregierung der Sondernutzungsvertrag vorgelegt worden.

STR Reiskopf beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 20.) Benützung von öffentlichem Gut

a) Fa. spusu, Glasfaserausbau in Mistelbach, Bahnstraße und Josef Dunkl-Straße

Mit Mail vom 2. März 2026 hat die Firma spusu Infrastruktur GmbH, DC Tower 1, 38. Stock, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien, als Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes nach dem Telekommunikationsgesetz 2021 um Verlegung von Glasfaserleerrohren auf öffentlichem Gut um Leitungsrecht unentgeltlich und ohne gesonderte Bewilligung angesucht.

Folgende Grundstücke sind davon betroffen:

Mistelbach, KG Nr. 15028:

Grundstück Nr.: 530/19	EZ: 4456
Grundstück Nr.: 5771	EZ: 4456
Grundstück Nr.: 536/18	EZ: 4456
Grundstück Nr.: 528/8	EZ: 3506
Grundstück Nr.: 5710/67	EZ: 4456

STR Inhauser beantragt, der Gemeinderat wolle der Grundstücksbenützung zur Verlegung von Glasfaserleerrohren auf den Grundstücken Nummer 530/19, 5771, 536/18, 528/8 und 5710/67 durch die Firma spusu Infrastruktur GmbH, DC Tower 1, 38. Stock, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien, seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) KG Kettlasbrunn, Dr. Kettenbach-Gasse, EVN, Trafostation und Verkabelung

Mit Mail, vom 12. Jänner 2026, hat die EVN um die Benützung von öffentlichem Gut – Gemeindegrund, für die Errichtung einer Trafostation und für die Verlegung von 20 kV Kabeln, Niederspannungskabel und Lichtwellenleiter im Bereich der neuen Siedlungsaufschließung in der KG Kettlasbrunn, Dr. Kettenbach-Gasse, angesucht. Im Anhang wurde der Stadtgemeinde Mistelbach für die nachfolgenden Grundstücke die Vereinbarung über die Grundbenützung und der Dienstbarkeitsvertrag für die Trafostation übermittelt.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 28. Jänner 2026 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:
Die Stadtgemeinde Mistelbach stimmt der Benützung von öffentlichem Gut für die Errichtung einer Trafostation und der Verlegung von 20 kV Kabeln, Niederspannungskabel und Lichtwellenleiter im Bereich der neuen Siedlungsaufschließung in der KG Kettlasbrunn, Dr. Kettenbach-Gasse, für die nachfolgend angeführten Grundstücke zu.

Es sind folgende Grundstücke betroffen:

KAT-Gemeinde	Grundstück	EZ	KG	Beanspruchung
Kettlasbrunn	4670	2165	15023	20-kV-Kabel
Kettlasbrunn	4670	2165	15023	Trafostation
Kettlasbrunn	4670	2165	15023	LWL-Mitlegung §57 TKG 2021
Kettlasbrunn	4678	2165	15023	20-kV-Kabel
Kettlasbrunn	4678	2165	15023	LWL-Mitlegung §57 TKG 2021

Die vorliegenden Vereinbarungen der EVN über die Grundstücksbenützung und die Dienstbarkeitsverträge für die Trafostationen sollen vollinhaltlich angenommen werden.

Für die Benützung vom öffentlichen Gut wird jährlich die Gebrauchsabgabe durch die Abgabenabteilung vorgeschrieben. Die LWL – Mitverlegung ist gemäß Telekommunikationsgesetz 2021 § 57 kostenlos.

Sämtliche Kosten für die Vertragserrichtung gehen zu Lasten des Antragstellers.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) KG Mistelbach, Ernstbrunnerstraße 8, EVN, Leitungsverlegung

Mit Mail vom 28. Jänner 2026, hat die EVN Energieservices GmbH, EVN-Platz, 2344 Maria Enzersdorf, für die Verlegung einer Stromzuleitung und LWL-Leerrohren vom bestehenden Trafo auf Gst.Nr. 3982 zu den neu zu errichtenden Ladestationen auf dem Grundstück 379/6 (Eigentümer XXXLutz) angesucht.
Im Anhang wurde der Stadtgemeinde Mistelbach für das Grundstück 3982 mit der EZ 2279 die Vereinbarung über die Grundbenützung übermittelt.

Die vorliegende Vereinbarung über die Grundstücksbenützung soll vollinhaltlich angenommen werden.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 28. Jänner 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Die Stadtgemeinde Mistelbach stimmt der Benützung von öffentlichem Gut für die Verlegung einer Stromzuleitung und LWL-Leerrohren vom bestehenden Trafo auf Gst.Nr. 3982 zu den neu zu errichtenden Ladestationen auf dem Grundstück 379/6 (Eigentümer ist XXXLutz) zu.
Die vorliegenden Vereinbarungen der EVN über die Grundstücksbenützung von Gst.Nr. 3982 mit der EZ 2279 wird vollinhaltlich zugestimmt.

Für die Benützung vom öffentlichen Gut wird jährlich die Gebrauchsabgabe durch die Abgabenabteilung vorgeschrieben. Die LWL – Mitverlegung ist gemäß Telekommunikationsgesetz 2021 § 57 kostenlos.
Sämtliche Kosten für die Vertragserrichtung gehen zu Lasten des Antragstellers.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

d) KG Mistelbach, Waldstraße 25, Gst. 5710/73, A1, Schaltstelle

Mit Mail vom 9. Februar 2026, hat die A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, für die Verlegung von Rohren und Kabeln sowie die Errichtung von Schaltstellen auf dem Grundstück Nummer 5710/73, EZ 3483 in der KG Mistelbach (15028) vor der Liegenschaft Waldstraße 25 (Projektbezeichnung: GZ 2025-0179-2883/2) angesucht.
Im Anhang wurde der Stadtgemeinde Mistelbach für das Grundstück 5710/73 mit der EZ 3483 die Vereinbarung zum Leitungsrecht gemäß Telekommunikationsgesetz 2021 übermittelt.
Die vorliegende Vereinbarung über die Grundstücksbenützung soll vollinhaltlich angenommen werden.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle wie folgt seine Zustimmung erteilen:
Die Stadtgemeinde Mistelbach stimmt der Benützung von öffentlichem Gut für die Verlegung von Rohren und Kabeln sowie die Errichtung von Schaltstellen auf Gst.Nr. 5710/73 zu.
Der vorliegenden Vereinbarungen zum Leitungsrecht der A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, über die Grundstücksbenützung von Gst.Nr. 5710/73 mit der EZ 3483 wird vollinhaltlich zugestimmt.

Für die dafür eingeräumten Nutzungsrechte entsprechend § 52 Abs. 2 und § 53 Abs. 3 TKG 2021 und Wertminderungsrichtsatzverordnung kommt keine Abgeltung zur Anwendung.
Sämtliche Kosten für die Vertragserrichtung gehen zu Lasten des Antragstellers.

Einstimmig genehmigt.

e) KG Mistelbach, Mitschastraße 37a, Firma MER Austria, Gst. 5/3, Beleuchtungsanlage

Wie im Gemeinderat am 21. März 2024 beschlossen, wurden von der Firma MER Austria GmbH, Am Europlatz 2, 1120 Wien, am südlichen Teil des Grundstückes 5/3 (Südlich der Zufahrt in der Edisongasse), E-Tankstellen errichtet.

Da die gegenständlichen Ladeplätze derzeit über keinerlei ausreichende Beleuchtung verfügen und auch durch umliegende Lichtquellen keine adäquate Ausleuchtung gegeben ist, soll zur Erhöhung der Sicherheit und Nutzbarkeit eine entsprechende Beleuchtung auf Kosten der Firma MER Austria GmbH, errichtet und installiert werden.

Mit Mail vom 10. Februar 2026 ersucht die Firma MER Austria GmbH, Am Europlatz 2, 1120 Wien, bei den bestehenden E-Ladeplätzen am Standort McDonald's, Mitschastraße 37a, 2130 Mistelbach, am Grundstück Nr. 5/3, KG Mistelbach (15028) eine Beleuchtungsanlage errichten zu dürfen.

Technische Daten der Beleuchtung laut übermittelten Datenblatt.
Der Mast (Typ: KLMK 120/76/6) wird auf einem hierfür erforderlichen Fundament mit den Abmessungen 300/1000 mm montiert.
Die Stromversorgung der Leuchte erfolgt über den bestehenden EHV der Ladestationen.

Es erfolgt keine gesonderte Verrechnung, da die Leistungen bereits mit der unterfertigten Kooperationsvereinbarung vom 21. März 2024 abgedeckt sind.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle wie folgt seine Zustimmung erteilen:
Die Stadtgemeinde Mistelbach stimmt der Benützung von öffentlichem Gut für die Errichtung einer Beleuchtungsanlage entsprechend den übermittelten Unterlagen durch die Firma MER Austria GmbH, Am Europlatz 2, 1120 Wien, am südlichen Teil des Grundstückes 5/3 zu.

Es erfolgt keine gesonderte Verrechnung, da die Leistungen bereits mit der unterfertigten Kooperationsvereinbarung vom 21. März 2024 abgedeckt sind.

Einstimmig genehmigt.

Zu 21.) Straßenbezeichnung

KG Siebenhirten, Franz Ladner-Weg, Verordnung Straßenbezeichnung

In der Katastralgemeinde Siebenhirten wurde Parallel zur Gemeindestraße „Hintausstraße" ein Agrarweg auf der GST-NR 2621 im Jahr 2020 neu geschaffen und asphaltiert. Die Beitragsgemeinschaft Ladner-Siebenhirten hat im Jahr 2020 das Ansuchen eingebracht diesen Weg mit der Straßenbenennung „Franz Ladner-Weg" zu versehen.

STR Reiskopf beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle folgender Verordnung seine Zustimmung erteilen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach vom 24. März 2026 über die Bezeichnung einer Verkehrsfläche.

Artikel I

Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 LGBl. 8200 i.d.g.F., wird die im Gemeindegebiet von Mistelbach, KG Siebenhirten, gelegene Verkehrsfläche, Grundstück Nr. 2621 als

Franz Ladner-Weg

bezeichnet.

Artikel II

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.



Einstimmig genehmigt.

GR Pürkl verlässt während der Behandlung des TOP 21.) die Sitzung.

Zu 22.) Klimaplan Mistelbach 2040

Zielsetzung
Die Stadtgemeinde Mistelbach bekennt sich mit dem Klimaplan Mistelbach 2040 zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2040. Der Klimaplan bildet den strategischen Rahmen für politische Entscheidungen und die operative Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen auf Gemeindeebene.
Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Klimaplan als strategisches Steuerungsinstrument für Gemeinderat und Verwaltung festgelegt, konkrete Einzelmaßnahmen werden weiterhin gesondert in den zuständigen Gremien beschlossen. Ziel ist es, Klimaschutz systematisch, wirksam und nachvollziehbar in die laufende Stadtentwicklung, Investitionsentscheidungen und Verwaltungsprozesse zu integrieren.

Vision 2040
Mistelbach ist im Jahr 2040 eine klimaneutrale, energieeffiziente, attraktive und lebenswerte Stadtgemeinde. Sie nutzt ihre lokal verfügbaren erneuerbaren Energiequellen (Wind, PV, Erdwärme etc.) und verwendet Energie effizient. Die Bewohner*innen haben ein hohes Klima-Bewusstsein und tragen aktiv zur Energiewende bei. Die Stadtgemeinde ist sich ihrer Verantwortung als Vorbild bewusst und betreibt ihre Gebäude und Anlagen effizient und klimaneutral.
Mistelbach nutzt ihre Planungsinstrumente für eine klimafreundliche Siedlungsentwicklung durch die Anwendung des Konzepts „innen vor außen“.
Nachhaltige Mobilität ist als integrierter Bestandteil der Lebensqualität eine Selbstverständlichkeit in Mistelbach. Die Menschen bewegen sich überwiegend klimafreundlich fort. Der öffentliche Raum ist durch eine hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität bestimmt, es ist grün, sicher und ruhig.[1]

[1] Auch wenn die Stadtgemeinde Mistelbach in einigen Sektoren nur einen begrenzten Einfluss hat, wird sie aber in diesen Bereichen trotzdem ihr Möglichstes zur Erreichung der Klimaneutralität tun.

Grundsätze der Umsetzung

Die Umsetzung des Klimaplans folgt diesen Leitprinzipien:

- **Fokus auf wirksame Hebel**
 Der Klimaplan Mistelbach 2040 konzentriert sich auf jene Bereiche mit hoher Klimawirkung und kommunalem Handlungsspielraum.
- **Vorbildwirkung der Stadtgemeinde**
 Die Stadtgemeinde Mistelbach ist sich ihrer Vorbildwirkung bewusst und geht mit ihren öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Prozessen voran.
- **Verbindlichkeit und Steuerung**
 Die Umsetzung des Klimaplans erfordert klare Zuständigkeiten, regelmäßiges Monitoring und politische Rückkopplung.
- **Integration in bestehende Prozesse und Strukturen**
 Der Klimaplan ergänzt bestehende Konzepte und Programme (z. B. Mobilitätskonzept, Klimabündnis, Bodenbündnis, KLAR!) und vermeidet Parallelstrukturen.

Schlüsselmaßnahmen

Die Schlüsselmaßnahmen stellen die wesentlichen Hebel dar, um die Ziele des Klimaplans in den verschiedenen Handlungsfeldern

- dekarbonisierte Energieversorgung und energieeffiziente Gebäude,
- Klimafreundliche Mobilität,
- Raumentwicklung, Planung und Konzepte sowie
- Strukturaufbau, Beteiligung und Bewusstseinsbildung
- strukturiert, wirksam und effizient in Mistelbach erreichen zu können.

Schlüsselmaßnahme 1: Verankerung einer Koordinationsstelle Klima & Energie

In der Stadtverwaltung wird eine Koordinationsstelle für Klima & Energie formal verankert. Die Koordinationsstelle hat keine eigene Budget- oder Weisungskompetenz, sondern unterstützt, koordiniert und berichtet. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den zuständigen Fachabteilungen und politischen Gremien.

Aufgaben:
- Gesamtsteuerung und Weiterentwicklung des Klimaplans
- Koordination zwischen Fachabteilungen und politischen Gremien
- Erstellung eines jährlichen Klima- und Energieberichts an den Gemeinderat
- Unterstützung bei Förderabwicklung und Projektentwicklung

Die Vorbereitung und Umsetzung der einzelnen Maßnahmen erfolgt in den jeweils zuständigen Fachabteilungen.

Schlüsselmaßnahme 2: Prüfung der Einführung des Klimarelevanztools für Gemeinderatsbeschlüsse

Zur systematischen Berücksichtigung von Klimazielen wird das von der eNu betreute Klimarelevanztool für Gemeinden auf seine administrative Praktikabilität (Zeitaufwand, Datenerfordernisse, abteilungsübergreifende Anwendbarkeit) geprüft und - bei positiver Evaluierung – ab 2027 eingesetzt werden. Klimaziele werden damit verbindlicher Bestandteil politischer Entscheidungsprozesse.

- Prüfung von strategisch wichtigen Gemeinderatsbeschlüssen und größeren Vorhaben auf ihre Klimawirkung
- strukturierte Darstellung von positiven, neutralen oder negativen Klimaeffekten
- Entscheidungsgrundlage für Politik und Verwaltung

Schlüsselmaßnahme 3: Kommunales Energiemanagement und Sanierungsoffensive

Einführung eines systematischen Energiemanagements für alle kommunalen Gebäude und Anlagen.

Kernelemente:
- Monitoring, Auswertung und Darstellung von Energieverbräuchen
- Priorisierung von Energieeffizienzmaßnahmen
- Erstellung und Umsetzung eines Sanierungsfahrplans für kommunale Gebäude
- Umstellung auf erneuerbare Wärmeversorgung

Ziel ist die nachhaltige Reduktion von Energieverbrauch, Kosten und Emissionen im kommunalen Bereich (u. a. zur Erfüllung der zukünftigen Verpflichtungen aus der EED III).

Schlüsselmaßnahme 4: Fortführung und Forcierung des Ausbaus erneuerbarer Energie und Energiegemeinschaften

- Ausbau von Windkraftanlagen auf Gemeindegebiet (Repowering und maßvoller, standortangepasster Ausbau unter Berücksichtigung raumordnerischer, landschaftlicher und gesellschaftlicher Aspekte)
- Ausbau von Photovoltaik auf kommunalen Dächern und geeigneten Freiflächen (z. B. Parkplätzen)
- Unterstützung bestehender und neuer lokaler und regionaler Energiegemeinschaften durch Information, Vernetzung und Vorbildprojekte

Schlüsselmaßnahme 5: Klimafitte Mobilität und Stadt der kurzen Wege

Umsetzung priorisierter Maßnahmen aus dem Mobilitätskonzept zur Reduktion verkehrsbedingter Emissionen und zur Steigerung der Lebensqualität in Mistelbach, insbesondere:

- Ausbau sicherer Rad- und Fußwege
- Maßnahmen im Schulumfeld (z. B. Tempo 30, Schulstraßen)
- Attraktivierung von Stadtbus und Mikro-ÖV
- Reduktion des Durchzugsverkehrs
- Aufwertung öffentlicher Räume

Schlüsselmaßnahme 6: Klimaforum Mistelbach

Etablierung eines regelmäßigen Klimaforums (2 bis 4 Veranstaltungen pro Jahr):

- Information, Dialog und Veranstaltungen mit und für Bürger*innen, Wirtschaft, Stakeholder*innen und Zivilgesellschaft
- Vernetzung mit anderen Städten und Initiativen
- Einbindung bestehender Netzwerke und Initiativen (z. B. Klimabündnis)

Monitoring, Berichterstattung und Fortführung

Die Umsetzung der Maßnahmen des Klimaplans wird jährlich überprüft und dokumentiert.
Der jährliche Klima- und Energiebericht an den Gemeinderat umfasst:

- Überblick über geplante und umgesetzte Maßnahmen
- Einschätzung der Zielerreichung anhand von Umsetzungs- und Aktivitätsindikatoren
- Abweichungen bei der Zielerreichung
- Empfehlungen für die nächste Umsetzungsphase

Der Bericht ist kompakt zu halten (Richtwert: max. 5 Seiten).
Für jede Umsetzungsphase werden 3 bis 5 prioritäre Maßnahmen festgelegt, die innerhalb von 12 bis 24 Monaten realistisch umsetzbar und für Politik und Bevölkerung sichtbar sind.
Der Klimaplan ist als lebendes Dokument angelegt und wird bei Bedarf angepasst und weiterentwickelt.

Budgetäre Verankerung

Klimarelevante Maßnahmen werden im Investitions-Budget von den zuständigen Gemeinderats-ausschüssen nachvollziehbar ausgewiesen, um die finanziellen Beiträge zum Klimaplan transparent zu machen.
Ziel ist die schrittweise Berücksichtigung und Integration von Klimaschutz in die reguläre Budget- und Investitionsplanung der Stadtgemeinde.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach beschließt:
1. die Vision und Zielsetzung des Klimaplans Mistelbach 2040,
2. die Umsetzung der definierten Schlüsselmaßnahmen,
3. die regelmäßige (jährliche) Berichterstattung über Fortschritte an den Gemeinderat.

Der Klimaplan Mistelbach 2040 ist als strategisches Steuerungsinstrument der Stadtentwicklung verbindlich anzuwenden, soweit das im Zuständigkeitsbereich der Stadtgemeinde Mistelbach liegt.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 22. Jänner 2026 beschlossen, den Klimaplan Mistelbach 2040 als strategisches Steuerungsinstrument der Stadtentwicklung verbindlich anzuwenden, soweit das im Zuständigkeitsbereich der Stadtgemeinde Mistelbach liegt.

STR Mayer beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle der Umsetzung von Vision und Zielsetzung des Klimaplans Mistelbach 2040, der definierten Schlüsselmaßnahmen und der regelmäßigen (jährlichen) Berichterstattung über Fortschritte an den Gemeinderat seine Zustimmung erteilen.

Bei 5 Gegenstimmen (FPÖ) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Lehnert, STR Liebminger, GR Pürkl, GR Brandstetter und GR Luck

GR Pürkl nimmt während der Behandlung TOP 22.) wieder an der Sitzung teil.

Zu 23.) Bestandverträge

a) KG Mistelbach, Mitbenutzung Eisschiff durch den Verein Pride, Prekarium

Der Verein Mistelbach Pride hat angesucht das Eisschiff für Vereinssitzungen sowie einen Lagerraum nutzen zu wollen. Die Obleute des Vereins Jugendheim Eisschiff „JHE“ haben der Mitnutzung zugestimmt.
Es soll ein Prekarium zu denselben Konditionen wie mit dem Verein Jugendheim Eisschiff „JHE“ erstellt werden. Da eine Änderung des bestehenden Prekariums mit dem Verein Jungenheim Eisschiff schriftlich erfolgen muss, wird das Prekarium auf beide Vereine ausgestellt.

PREKARIUM

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mistelbach, 2130 Mistelbach, Hauptplatz 6, im Folgenden kurz „Stadtgemeinde“ genannt, als Bittleihgeberin einerseits und den beiden Vereinen Jugendheim Eisschiff „JHE“ (ZVR-Nr. 920941149) und Mistelbach Pride – LGBTQ+ Initiative (ZVR-Nr. 1753538281), im Folgenden kurz „Bittleiherin“ genannt, als Bittleiherin andererseits.

I.

Die Stadtgemeinde ist Eigentümerin der Liegenschaft Grundstück Nr. 521, EZ. 2051, und Grundstück Nr. 6831, EZ. 3191, beide KG 15028 Mistelbach.

Die Stadtgemeinde stellt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Prekariums auf jederzeitigen Widerruf der Bittleiherin die sich in dem Gebäude befindenden Räumlichkeiten, die gemeinsam mit den verantwortlichen Vertretern der Stadtgemeinde festgelegt wurden, kostenlos zur Verfügung.
Dies betrifft ausschließlich folgende Räumlichkeiten:

- das Eisschiff selbst (ehemaliger Buffettraum)
- die ehemalige Küche
- 2 Lagerräume die von der Küche aus zu begehen sind
- Der Verein Mistelbach Pride – LGBTQ+ Initiative ist ausschließlich berechtigt, den vorderen Lagerraum zu nutzen.
- die WC-Anlagen, die auch im Betrieb des Sportzentrums (Training FC Mistelbach, Weinviertel Spartans, Schulen, usw.) sowie im Rahmen der Sommerszene benützt werden (beim Eingang Sportzentrum)
- der Eingang erfolgt über den Haupteingang Sportzentrum

Während der Öffnungszeiten der Sommerszene ist der Bittleiherin die Benützung der in diesem Punkt genannten Räumlichkeiten nicht gestattet, ausgenommen es wird anlassbezogen mit der Stadtgemeinde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Im Falle einer Terminkollision der beiden Vereine hat der Verein Jugendheim Eisschiff „JHE“ das Vorrecht die o.a. Räumlichkeiten zu nutzen.

Der Hausordnung ist Folge zu leisten.

II.

Die Bittleiherin ist berechtigt, ausschließlich mit Zustimmung der Stadtgemeinde, entsprechende Umbau- und Adaptierungsarbeiten vorzunehmen. Bei Beendigung des Prekariums – aus welchem Grund auch immer – ist der Prekariumgegenstand – abgesehen von der natürlichen Abnützung – in ordentlichem Zustand und gereinigt zurückzugeben. Bei Umbau- und Adaptierungsarbeiten, denen die Stadtgemeinde zugestimmt hat, hat jedenfalls kein Rückbau zum Zustand bei Übergabe (Beginn des Prekariums) zu erfolgen. Wertvermehrende Investitionen gehen nach Beendigung entschädigungslos in das Eigentum der Stadtgemeinde über, soweit sie nicht ohne Beschädigung der Bausubstanz von der Bittleiherin entfernt werden können.

III.

Die Bittleiherin haftet für jeden durch schuldhaftes Verhalten von Nutzern am Prekariumgegenstand entstehenden, über die normale Abnützung hinausgehenden, Schaden. Mitglieder der Bittleiherin sind verhalten, den Prekariumgegenstand und alle Einrichtungen schonend und nicht missbräuchlich zu nutzen und verwenden. Regressansprüche der Bittleiherin gegen diese Nutzer bleiben unberührt.

Die Bittleiherin hat den Prekariumgegenstand und die dafür bestimmten Einrichtungen, wie im Besonderen die Elektroleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- und

Sanitäranlagen augenscheinlich so zu warten und instandzuhalten, dass der Stadtgemeinde kein Nachteil erwächst. Die gesetzlich erforderlichen Wartungen werden auf Kosten der Stadtgemeinde durchgeführt (z.B. Gas, Strom, Feuerlöscher, ……...). Die Behebung von ernsten Schäden des Prekariumgegenstandes oder die Beseitigung einer erheblichen Gesundheitsgefährdung obliegt auch innerhalb des Prekariumgegenstandes der Stadtgemeinde. Wird die Behebung von ernsten Schäden des Prekariumgegenstandes nötig, so ist die Bittleiherin bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, der Stadtgemeinde ohne Verzug Anzeige zu machen. Kommt die Bittleiherin ihrer Instandhaltungspflicht nicht nach, kann die Stadtgemeinde nach vergeblicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten im Prekariumgegenstand auf Kosten der Bittleiherin veranlassen bzw. durchsetzen lassen. Über Instandhaltungsarbeiten hinaus gehende bauliche Maßnahmen sind von der Stadtgemeinde zu beauftragen und durchzuführen. Ein von der Bittleiherin erkannter oder angenommener Bedarf für derartige Maßnahmen ist der Stadtgemeinde mitzuteilen. Veranlassungen dafür können jedoch nur im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde getroffen werden.

IV.

Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass Änderungen und Ergänzungen dieses Prekariums zwischen den Vertragsparteien nur Gültigkeit haben, wenn sie schriftlich niedergelegt und von allen Vertragsparteien beurkundet sind.

Mündliche Nebenabreden werden ausdrücklich als ungültig erklärt und es wird festgestellt, dass keinerlei Nebenabreden neben diesem Vertrag bestehen.

V.

Bei einem Vorstandswechsel muss die Änderung der Stadtgemeinde mitgeteilt werden.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wobei jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 10. Februar 2026 folgenden Beschluss gefasst:
Das Prekarium soll wie oben ausgeführt zwischen der Stadtgemeinde Mistelbach und den beiden Vereinen Jugendheim Eisschiff „JHE“ (ZVR-Nr. 920941149) und Mistelbach Pride – LGBTQ+ Initiative (ZVR-Nr. 1753538281) abgeschlossen werden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 5 Gegenstimmen (FPÖ) genehmigt.

b) KG Paasdorf, GST 5789, Josef Röhsler, Pachtvertrag

Der Pächter von GST 5789 (Ausmaß 0,6016 ha), Herr Johannes Hofmeister, teilte mit Schreiben vom 23. Februar 2026 mit, dass er seinen Pachvertrag mit 31. März 2026 kündigen möchte.

Laut Richtlinie des Gemeinderates vom 1. Juni 2023 werden die Pachtflächen

a.) grundsätzlich nur an Landwirte aus der betreffenden KG verpachtet und wie folgt gereiht:
b.) Welcher Landwirt hat noch keine Pachtfläche?
c.) Welcher Landwirt hat die geringste Pachttfläche?
d.) Bei sehr kleinen Flächen sollen die Pächter der angrenzenden GST gefragt werden, ob sie bereit, sind diese mitzubewirtschaften.

Als mögliche Nachpächter aus Paasdorf kommen daher grundsätzlich die Landwirte Kurz, Ribisch, Röhsler, Schubert und Stacher in Frage, die noch kein Gemeindegrundstück gepachtet haben.

Herr Thomas Stacher bewirtschaftet das angrenzende Grundstück und wäre laut Richtlinien der Nächstgereihte. Laut Mitteilung des Paasdorfer Ortsbauernratsobmannes Karl Vetter hat Herr Stacher jedoch kein Interesse das GST zu pachten.

Von den angeführten Landwirten betreibt Herr Josef Röhsler, die kleinste Landwirtschaft und ist daher der nächstgereihte mögliche Pächter.

Mit Schreiben vom 25. Februar 2026 teilte Herr Josef Röhsler mit, dass er das GST pachten möchte.

STR Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle dem Abschluss eines Pachtvertrages für GST 5789 im Ausmaß von 0,6016 ha mit Herrn Josef Röhsler, zu einem Pachtzins von € 260/ha seine Zustimmung erteilen.
Der Vertrag beginnt am 24. März 2026 und endet am 30. September 2030.

Einstimmig genehmigt.

GR Schmatzberger hat während der Behandlung des lit. b) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen.

c) KG Mistelbach, Gründerbüros Gewerbeschulgasse 2, Mag. Andreas Eder, Mietvertrag

Mit Schreiben vom 4. März 2026 teilte die MIMA (Mistelbacher Standort/Stadt- und Tourismusmarketing GmbH) mit, dass Herr Mag. Andreas Eder daran interessiert ist, das Gründerbüro 2 ab 1. April 2026 anzumieten.

Herr Mag. Andreas Eder, möchte im Gründerbüro 2 eine Praxis für freiberufliche Heilmassage und gewerbliche Massage betreiben. Aus Sicht der MIMA spricht nichts gegen diesen Nutzungszweck.

STR Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle dem Abschluss eines Mietvertrages wie folgt seine Zustimmung erteilen:
Vermietung des in der Gewerbeschulgasse 2, OG 1 gelegenen Gründerbüros 2 im Ausmaß von 21,76 m² an Herrn Mag. Andreas Eder ab 1. April 2026 auf die Dauer von 1 Jahr. Der Vertrag endet am 31. März 2027 durch Zeitablauf und kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden. Die monatliche Miete beträgt netto € 9,11/m²

(wertgesichert VPI 2020 per 01/2026) zzgl. monatliche Betriebskosten - Akonto netto € 6,--/m² zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, Gesamtmiete € 394,55.
Die Kaution beträgt 2 brutto Monatsmieten.

Einstimmig genehmigt.

d) KG Mistelbach, Hüttendorferweg 2a, Hr. Franz Schanz, vorzeitige Beendigung, Mietvertrag

Der mit Herrn Franz Schanz wegen Wohnungslosigkeit für Räumlichkeiten im Wohngebäude, Hüttendorferweg 2a, 2130 Mistelbach, abgeschlossenen Mietvertrag endet durch Befristung mit 31. Mai 2026. Die monatliche Miete beträgt € 200,-- inkl. gesetzlicher USt und Betriebskosten.

Herr Franz Schanz ist am 8. März 2026 verstorben, der Mietvertrag endet nicht automatisch mit dem Tod des Mieters.

STR Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle der Beendigung des Mietvertrages mit 28. Februar 2026 seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

e) KG Mistelbach, Brennerweg 14, Dr. Andrei Miclea, Wohnung und Zahnarztpraxis, Mietvertrag

Lit. e) des **TOP 23.)** wurde bei Behandlung und Genehmigung der Tagesordnung einstimmig in die nicht öffentliche Sitzung verwiesen.

f) KG Mistelbach, Bahnzeile 3a, TOP 9, Neuvermietung

Lit. f) des **TOP 23.)** wurde bei Behandlung und Genehmigung der Tagesordnung einstimmig in die nicht öffentliche Sitzung verwiesen.

g) KG Mistelbach, GST 5916 (Teilfl.), DI (FH) Jürgen und Katrin Medlitsch, Benützungsvereinbarung

Mit Schreiben vom 2. Jänner 2026 ersuchte das Ehepaar Medlitsch um Abschluss einer Benützungsvereinbarung für eine an ihre Liegenschaft angrenzenden Teilfläche der „Liebesallee“ im Ausmaß von ca. 110 m², sinngemäß wie folgt:

„Wir pflegen den Grünbereich seit unserem Baustart, Rasenpflege, Trimmarbeiten, Pflanzen und Bewässerung, welche von unserer privaten Anschlussstelle entnommen wird. Im Jahr 2025 haben wir die (Ersatz-)Sträucherpflanzung der Stadtgemeinde vor unserem Grundstück durch eine Absperrkette vor herumlaufenden Hunden als auch Fußgängern

geschützt, da wir schon öfters zertrampelte Kleinsträucher gesehen haben, und statteten diese mit einem Tropfschlauch aus, sodass eine kontinuierliche Bewässerung der Pflanzenreihe möglich ist. Wir sind bereit die Fläche weiterhin zu pflegen und ersuchen um Abschluss einer Benützungsvereinbarung.“

Aus Sicht des Ortsvorstehers Herbert Eidelpes spricht nichts gegen den Abschluss einer Benützungsvereinbarung.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 27. Jänner folgenden Beschluss gefasst:
Abschluss einer unentgeltlichen Benützungsvereinbarung für eine Fläche im Ausmaß von ca. 110 m² (Widmung Grünland- Park), rückwirkend wirksam mit 1. Jänner 2026, für die Dauer von 10 Jahren, die Vereinbarung endet durch Zeitablauf mit 31. Dezember 2035. Im Gegenzug wird die Fläche von den Nutzungsberechtigten unentgeltlich gepflegt und instandgehalten. Für den Fall, dass die Fläche aus im öffentlichen Interesse liegenden Gründen benötigt wird, kann die Stadtgemeinde die Vereinbarung vorzeitig beenden.
Die Sträucher dürfen nur nach Rücksprache mit der Stadtgemeinde Mistelbach geschnitten werden.
Die Fläche darf nicht zum Abstellen von Fahrzeugen, Baumaterialien etc. verwendet werden.

Entsprechend GR-Beschluss vom 24. Juni 2025 sind beim Abschluss von Mietverträgen, Pachtverträgen und Benützungsvereinbarungen grundsätzlich folgende Regelungen aufzunehmen:

a.) Für die Laufzeit des Vertrages verpflichtet sich der Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigte, die Haftung für Bäume zu übernehmen, die sich auf der vertragsgegenständlichen Fläche befinden.
b.) Sofern für die vertragsgegenständliche Fläche eine Verpflichtung des Winterdienstes gem. § 93 STVO besteht verpflichtet sich der Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigte diese während der Vertragslaufzeit zu übernehmen.
c.) Jedwede Maßnahmen an den Bäumen sind mit der Stadtgemeinde Mistelbach im Voraus abzustimmen.

Zwischenzeitlich wurden durch OV Herbert Eidelpes die von Familie Medlitsch angefragten Details zur Vereinbarung geklärt. Die Vereinbarung kann nun abgeschlossen werden.

STR Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle dem Beschluss des GRA 7 seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

h) KG Hörersdorf, Gasthaus, Martin Zeißl „Die Zwoa Weinviertla“, Mietvertrag

Lit. h) des **TOP 23.)** wurde bei Behandlung und Genehmigung der Tagesordnung einstimmig in die nicht öffentliche Sitzung verwiesen.

i) BürgerInnengärten, Kündigung und Neuabschluss von Mietverträgen

Kündigung der Mietverträge mit Saisonende 2025:

Haas Elena	30 m²	(Nr. 3 a)
Lewisch Martina	30 m²	(Nr. 9 b)
Tröster Gerlinde	30 m²	(Nr. 12)
Proschinger Silvia	30 m²	(Nr. 15)
Doric Dana und Krätschmer Victoria	(30 m² gemeinsam)	(Nr. 20)
Rühling-Jerome Eva	30 m²	(Nr. 28)
Milicevic Nikola	30 m²	(Nr. 10 b)
Sorlja Agan	60 m²	(Nr. 11)

Neuabschluss der Mietverträge zu Saisonbeginn 2026:

Platt Sophie, MA	30 m²	(Nr. 3 a)
Milicevic Nikola	30m²	(Nr. 9 b)
Wiesmann Barbara	30 m²	(Nr. 12)
Zettl Andreas	30 m²	(Nr. 15)
Wegerth Annemarie	30 m²	(Nr. 20)
Kyral Patricia	30 m²	(Nr. 28)
Donner Michael	30 m²	(Nr. 10 b)
Hajdari Albert	60 m²	(Nr. 11)

STR Liebminger beantragt, der Gemeinderat wolle den Kündigungen sowie den Neuvermietungen seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

j) KG Ebendorf, Alte Schule, Tarifänderung für Vermietung

Im Jahr 2009 wurde der Tarif für die Benützung der Alten Schule in Ebendorf auf € 7,50 pro Stunde angehoben. Die Regelung war so, dass für die Benützung in den ersten drei Stunden insgesamt € 7,50 verrechnet wurden und anschließend pro Stunde € 7,50.

Vorgeschlagen wird nun von den zuständigen Ortsvertretern ab 1. April 2026:
Für die ersten drei Stunden sollen insgesamt € 10,-- und anschließend pro Stunde € 8,-- verrechnet werden.

Strom, Gas und Wasser werden nach direktem Verbrauch, wie bisher verrechnet.

Die Vermietungstätigkeit erfolgt direkt durch den Ortsvorsteher mittels eines Bestellscheines. Der Fachbereich Kultur der Stadtgemeinde Mistelbach stellt weiter die Rechnungen aus.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 2026 beantragt, der Tariferhöhung zur Vermietung der Alten Schule ab 1. April 2026 die Zustimmung zu erteilen.

STR Liebminger beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

k) „Team Österreich Tafel“, Kündigung des Prekariums

Lit. k) des **TOP 23.)** wurde bei Behandlung und Genehmigung der Tagesordnung einstimmig in die nicht öffentliche Sitzung verwiesen.

Zu 24.) Grundverkehr

a) KG Mistelbach, Liechtensteinstraße, Mondada Real Estate GmbH, unentgeltliche Abtretung einer Teilfläche von Trennstück 1, gem. Teilungsplan GZ 9675

Mit Bescheid des Bauamtes GZ B-2026-1180-00018 vom 5. Februar 2026 wurde die Mondada Real Estate GmbH, Metternichgasse 5/15, 1030 Wien, verpflichtet, gem. Teilungsplan GZ 9675 der Senftner Vermessung ZT GmbH, 7100 Neusiedl am See, vom 10. April 2025, die nach den Straßenfluchtlinien zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehörige Teilfläche Trennstück 1 im Ausmaß von 43 m², von GST .11 an das GST 5710/71 (Stadtgemeinde Mistelbach) unentgeltlich in das öffentliche Gut abzutreten.

Die Grundfläche ist vom Verpflichteten frei von in Geld ablösbaren Lasten und geräumt von baulichen Anlagen zu übergeben sowie die Durchführung im Grundbuch zu veranlassen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 5 Gegenstimmen (FPÖ) genehmigt.

b) KG Paasdorf, Im Wind erneuerbare Energie, Dienstbarkeitsvertrag für Eiswarnleuchten auf GST 5231/4 (Stadtgemeinde) und GST 5870 (Stadtgemeinde)

Mit GR-Beschluss vom 3. Juli 2012 bzw. Nachtrag vom 4. Juli 2018 wurde die Verdichtung und Erweiterung des Windparks in den Katastralgemeinden Paasdorf und Lanzendorf genehmigt.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2025 teilte die Firma Im Wind erneuerbare Energie, Lehárgasse 9/8, 1060 Wien, sinngemäß mit, dass sich im bereits errichteten Windpark Paasdorf bei den Eiswarnleuchten während der Bauphase aus praktischen Gründen gegenüber der Einreichplanung eine Änderung ergeben habe und der Standort von 2 Eiswarnleuchten gegenüber dem Gestattungsvertrag vom 3. Juli 2012 (mit Nachtrag vom 4. Juli 2018) geändert habe.

Da auch die Nutzung der anderen, bereits errichteten, Eiswarnleuchten mit dem Dienstbarkeitsvertrag, genehmigt mit GR-Beschluss vom 13. Dezember 2023, vertraglich geregelt ist, ersucht die Firma Im Wind erneuerbare Energie nun um Abschluss eines separaten Dienstbarkeitsvertrages für die beiden abgeänderten Standorte wie folgt und führt begründend aus, dass dies aus versicherungstechnischen Gründen sinnvoll ist:

Eiswarnleuchte Nummer	**GST (im Dienstbarkeitsvertrag GR 13. Dezember 2023 nicht enthalten)**	**EZ**	**KG**	**Eigentümer**
08 (Funk-IW)	5231/4	923	Paasdorf	Stadtgemeinde
13 (Funk-IW)	5870	1868	Paasdorf	Stadtgemeinde

Folgende Leistungen sollen geregelt werden, insbesondere

- Errichtung und Betrieb von Eiswarnleuchten und allen erforderlichen Nebenanlagen sowie Signalkabeln, weiters
- aller für den Betrieb der Anlagen erforderlichen oder zweckmäßigen Leitungen einschließlich von Kommunikations- und Datenleitungen auch für sonstige Zwecke (im Folgenden kurz „Warneinrichtungen“)
- der Grundeigentümer gestattet sämtliche Maßnahmen, die mit der Errichtung, dem Betrieb, der Instandhaltung, der Erneuerung, dem Umbau und/oder dem Abbau der Warneinrichtungen in Zusammenhang stehen, wobei auch ein Betreten und erforderlichenfalls Befahren der Liegenschaft durch den Betreiber oder von ihm beauftragten Personen eingeräumt ist
- die mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte werden als grundbücherliche Dienstbarkeit auf die Dauer des Bestandes und Betriebes der Anlagen eingeräumt und daher auch für den Fall, dass die Warneinrichtungen erneuerten, umgebauten, erweiterten oder anderen Erzeugungsanlagen dienen
- der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes der Anlagen abgeschlossen

Nach Rücksprache mit dem Ortsbauernratsobmann Karl Vetter sowie dem zum Zeitpunkt der Neuplatzierung der Warnleuchten zuständigen OV Christian Seltenhammer bestehen bezüglich der Neupositionierung der Warnleuchten 8 und 13 keine Bedenken. Die Warnleuchte 8 wurde von der Firma Im Wind auf Betreiben des Ortsvorstehers bereits so versetzt, dass die Holzabfuhr nun wieder ungehindert möglich ist.

Für die Einräumung dieser Dienstbarkeiten und der sonstigen Rechte aus diesem Vertrag erhält der Grundeigentümer ein einmaliges pauschales Nutzungsentgelt in der Höhe von € 100,-- zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer pro Dienstbarkeitsvertrag.

Diesbezüglich verweist die Firma Im Wind erneuerbare Energie auf den Gestattungsvertrag vom 3. Juli 2012 (mit Nachtrag vom 4. Juli 2018), mit dem die Abgeltung der Leistungen bereits abschließend vereinbart wurde.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 27. Jänner 2026 folgenden Beschluss gefasst: Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zu den o.a. Konditionen, sämtliche mit der Errichtung und gundbücherlichen Durchführung anfallende Kosten und Gebühren sind von der Firma Im Wind erneuerbare Energie zu tragen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 24. Februar 2026, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 5 Gegenstimmen (FPÖ) genehmigt.

Zu 25.) Soziales

Gemeindewohnung Kirchengasse 11/1, Wolfgang Slepicka, prekäre Wohnverhältnisse sowie finanzielle Unterstützung

TOP 25.) wurde bei Behandlung und Genehmigung der Tagesordnung einstimmig in die nicht öffentliche Sitzung verwiesen.

Der Vorsitzende verabschiedet sich von den Zuhörerinnen und Zuhörern im Saal und vor den Bildschirmen und schließt die öffentliche Sitzung.

Gemäß § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 findet im Anschluss die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Hinweis: Über diese nicht öffentliche Sitzung wurde gemäß § 53 Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung 1973 ein gesondert abgelegtes Sitzungsprotokoll aufgenommen.